This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

J
351
.H6
v.18

B 1,488,847

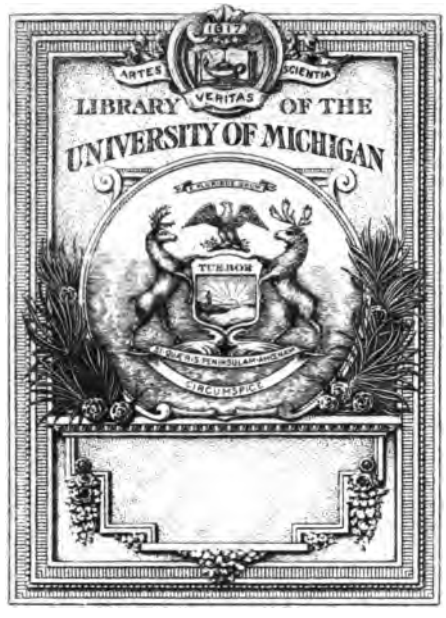

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Protokolle

der

Deutschen Bundesverſammlung

Achtzehnter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am Ma
1 8 2 6.

J
351
.H6

v.18

Inhalt
des
achtzehnten Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 14. 20. 52. 93 und 96 angeführten Beilagen 6. 8. 9. 17. 22. 23 und 24 kom dieſem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil ſie dem Original-Folio-Abdruck als gel (loco dictaturae) Beilagen angefügt ſind.

Erſte Sitzung vom 26. Januar.

§. 1. Subſtitution . . . . . .
§. 2. Legitimation des Königlich-Baieriſchen Staatsminiſters, Freiherrn v. Lerchenfeld, als K. Baier Bundestagsgeſandten . . . . . .
§. 3. Ableben des K. Däniſchen, Herzoglich-Holſtein- u. Lauenburg. Bundestagsgeſandten, Grafen v Eyben, u. Legitimation des K. Dän. Kammerherrn, Freiherrn v. Pechlin, zu ſeinem Nach folger . . . . . .
§. 4. Legitimation der zur Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung abgeordnete Generale und Staabsofficiere (§. 37) . . . . . .
§. 5. Uebergang der Führung der 13. Stimme auf Naſſau (§. 77) . . . . . .
§. 6. Beſchwerde der Rheinpfälz. Staatsgläubiger u. Beſitzer der Partialobligationen lit. D die Zahlung der rückſtändigen Zinſen u. verfallenen Capitalien betr. Mit Beil. 1—4 (§. 41)
§. 7. Uebereinkunft zwiſchen dem Herzoge von Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck, über die ſtaats rechtl. Verhältniſſe der Herrſchaft Kniphauſen, — auch Garantie derſelben von Seiten de D. Bundes (§. 10) . . . . . .
§. 8. Einreichungs-Protokoll von Num. 1 bis 16 . . . . . .

Beilage 1. Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalinſtanz in der §. 6 er wähnten Beſchwerdeſache der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, vom 28. Oct. 1825 .
" 2. Urtheil u. Entſcheidungsgründe dieſes oberſten Gerichtshofes in vorgedachter Sache
" 3. Bekanntmachung des Großherzogl. Badiſchen Finanzminiſteriums zu Carlsruhe von 19. Nov. 1825, die Vertretung der Rheinpfälz. Staatsſchuld lit. D betr. .
" 4. Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums v. 9. Dec. 1825, den Vollzug des Austrägaler kenntniſſes wegen Vertretung der Rheinpfälz. Staatsſchuld lit. D betr. . .

Zweite Sitzung vom 3. Februar.

§. 9. Subſtitution . . . . . .
§. 10. Uebereinkunft zwiſchen dem Herzoge v. Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck, über die ſtaatsrechtl Verhältniſſe der Herrſchaft Kniphauſen ꝛc. (§. 24) . . . . . .
§. 11. Bitte der Teſtamentsexecutoren des letztverſtorb. Kurfürſten v. Trier, um Auszahl. des liquid anerkannten Penſionsrückſtandes von 25,804 Fl. 19 Kr. an die Erben deſſelben. Mit Beil. 5. (§. 69

Seite

§. 12. Anzeige wegen Uebertragung der Functionen eines obersten Gerichtshofes für Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen auf das K. Würtembergische Obertribunal zu Stuttgart . . 52
§. 13. Uebergang der Führung der 17. Stimme auf die freie Stadt Bremen 53
§. 14. Rechnungen der Bundescanzleicasse. Mit 1. d. gebr. Beil. 6 53
§. 15. Einreichungs-Protokoll, Num. 17 und 18 54
Beilage 5 (zu §. 11). Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt v. 24. Dec. 1825, als Austrägalinstanz in der Streitsache zwischen Preussen, Baiern, Kurfürstenthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testamentsexecutoren des letztverstorb. Kurfürsten v. Trier 55

Dritte Sitzung vom 9. Februar.

§. 16. Substitutionen 56
§. 17. Anzeige wegen nicht erfolgter Genehmigung zweier zwischen Großbritannien u. Brasilien abgeschlossener Handelsverträge. Mit Beil. 7 56
§. 18. Einreichungs-Protokoll von Num. 19—21 57
Beilage 7 (zu §. 17). Note de S. E. Mr. le Ministre plénipotent. de S. M. Britannique, Fréd. Cathcart, à S. E. Mr. de Nagler, présid. par substit. la haute Diète etc. 58

Vierte Sitzung vom 16. Februar.

§. 19. Substitutionen 59
§. 20. Geschäftsführung der am 19. Aug. v. J. gewählten Eingabencommission. Mit 1. d. gebr. Beil. 8 u. 9 (§. 52) 59
§. 21. Einreichungs-Protokoll von Num. 22 bis 25 60

Fünfte Sitzung vom 2. März.

§. 22. Substitution 61
§. 23. Mittheilung des K. Russischen Gesandten, Frhrn. v. Anstett, das Resultat der bisherigen Untersuchung über die Ereignisse zu St. Petersburg am 26. Dec. 1825 u. in der Gegend v. Kiew am 15. Jan. d. J. Mit Anl. 10. 11. 12 (§. 87) 61
§. 24. Uebereinkunft zwischen dem Herzog v. Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen ꝛc. (§. 30) 63
§. 25. Schrift des K. K. Hofraths ꝛc. Isfordink, „militärische Gesundheitspolizei“ 63
§. 26. Ergänzung der Commission zur gütl. Ausgleichung der Schuldforderungssache des Kurfürsten v. Hessen an den Herzog von Nassau u. die Fürsten von Lippe u. Schaumburg-Lippe . . 64
§. 27. Einreichungs-Protokoll, Num. 26 und 27 64
Beilage 10. Note de S. E. Mr. le Baron d'Anstett à S. E. Mr. de Nagler, présid. par substitut. la haute Diète; datée Francfort le 12/24 Févr. 1826 65
„ 11. Dépêche ministerielle à S. E. Mr. le Baron d'Anstett; datée St.-Pétersb. le $\frac{30 \text{ Jan.}}{11 \text{ Févr.}}$ 1826 66
„ 12. Journal de St.-Pétersbourg, Samédi $\frac{30 \text{ Jan.}}{11 \text{ Févr.}}$ 1826 67

Sechste Sitzung vom 9. März.

§. 28. Ergänzung der Elbeschifffahrtsacte v. J. 1821. Mit Beil. 13 72
§. 29. Sammlung der in den D. Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 51) 73
§. 30. Vorstellung des Grafen von Bentinck zur Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen; auch Uebereinkunft zwischen dem Herzoge von Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck, über die staatsrechtl. Verhältnisse der benannten Herrschaft ꝛc. ꝛc. (§. 7. 10. 24) . . 73
§. 31. Forderungen an die ehemalige Reichsoperationscasse (§. 55) 75

§. 32. Gesuch des J. G. Roell, ehemal. Rathsconsulenten u. Syndicus der vormal. Reichsstadt Gmünd, reichsschlußmäßige Pension u. Entschädigung betreffend . . . . . .
§. 33. Einreichungs-Protokoll von Num. 28 bis 31 . . . . . .
Beilage 13 (zu §. 28). Protokoll der in Folge des 30. Art. der Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 in Hamburg versammelten Revisionscommission . . . . . .

Siebente Sitzung vom 16. März.

§. 33. Ergänzung der Commission für die Pensionsangelegenheit der Mitglieder u. Diener des Deutschen u. Johanniter-Ordens . . . . . .
§. 34. Ergänzung des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten . . . . .
§. 35. Die Streitigkeit wegen der aus dem Thüringer Rayonverband v. J. 1814 herrührenden Forderungen betr. . . . . .
§. 36. Pensionsgesuch des ehemaligen R. K. G. Pedellen Aßmann zu Wetzlar . . . . .
§. 37. Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Staabsofficiere (§. 46) . . . . . .
§. 38. Osterferien . . . . . .
§. 39. Einreichungs-Protokoll von Num. 32 bis 35 . . . . . .

Achte Sitzung vom 6. April.

§. 40. Substitutionen . . . . . .
§. 41. Beschwerde der Rheinpfälz. Staatsgläubiger u. Besitzer der Partialobligationen lit. D. ꝛc. Mit Beil. 14. 15. 16. (§. 6) . . . . . .
§. 42. Erklärung v. Baden, wegen Vollziehung des 14. Art. der D. Bundesacte . . . . .
§. 43. Einreichungs-Protokoll von Num. 36 bis 38 . . . . . .
Beilage 14. Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Celle, v. 9, März 1826, als Austrägalinstanz in der §. 41 erwähnten Beschwerdesache . . . . . .
» 15. 16. Bescheide desselben Gerichts v. 7. Nov. 1825 u. 9. März 1826 . . . .

Neunte Sitzung vom 13. April.

§. 44. Substitution . . . . . .
§. 45. Fortsetzung der Kleinischen Militärkarte, und Hermann's Adreßhandbuch der Rheinschifffahrtsverwaltung für 1826 . . . . . .
§. 46. Legitimation der zur Militärcommission der D. Bundesversammlung abgeordneten Generale und Staabsofficiere (§. 4. 37) . . . . . .
§. 47. Den Anspruch der Holzhändler Stöhlke u. Bruns zu Lauenburg, auf Ersatz von Brettern u. Bohlen betr. . . . . .
§. 48. Einreichungs-Protokoll von Num. 39 bis 42 . . . . . .

Zehnte Sitzung vom 20. April.

§. 49. Substitutionen . . . . . .
§. 50. Des vormal. Kur- u. Oberrhein. Kreises Pensions- u. Schuldenwesen betreffend . . .
§. 51. Sammlung der in den D. Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 65) . . . . . .
§. 52. Geschäftsführung der Eingabencommission; auch Wahl einer neuen Commission. Mit l. d. gedr: Beil. 17 (§. 20) . . . . . .
§. 53. Einreichungs-Protokoll von Num. 43 bis 46 . . . . . .

Eilfte Sitzung vom 27. April.

§. 54. Substitutionen . . . . . .
§. 55. Forderungen an die ehemal. Reichsoperationscasse (§. 31) . . . . . .
§. 56. Einreichungs-Protokoll von Num. 47 bis 49 . . . . . .

Zwölfte Sitzung vom 5. Mai. Seite

§. 57. Substitutionen 116

§. 58. Notification von der Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I. u. neue Beglaubigung des geheimen Raths, Frhrn. v. Anstett, als K. Ruß. ausserordentlicher Gesandten u. bevollmächt. Ministers bei dem D. Bunde 116

§. 59. Einreichungs-Protokoll von Num. 50 bis 52 117

Dreizehnte Sitzung vom 11. Mai.

§. 60. Substitutionen 118

§. 61. Beschluß in Betreff der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemal. Kurstaat Mainz ꝛc. (§. 73). 118

§. 62. Beschlüsse in Betreff der Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers Beisler, für sich u. mehrere Rheinzollpensionisten ꝛc. (§. 74). 120

§. 63. Einreichungs-Protokoll von Num. 53 bis 55 122

Vierzehnte Sitzung vom 1. Juni.

§. 64. Substitution 123

§. 65. Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 90) 123

§. 66. Einreichungs-Protokoll von Num. 56 bis 64 123

Funfzehnte Sitzung vom 8. Juni.

§. 67. Substitution 126

§. 68. Führung des Bundestags-Protokolls 126

§. 69. Bitte der Testamentsexecutoren des letztverstorb. Kurfürsten von Trier, um Auszahlung des Pensionsrückstandes von 25,804 Fl. 19 Kr. an die Erben desselben. Mit Beil. 18 u. 19 (§. 11) . 127

Beilage 18. Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, v. 30. Mai 1826, als Austrägalgerichtshofs in der §. 69 erwähnten Angelegenheit 128

„ 19. Urtheil nebst Entscheidungsgründen dieses Gerichts, v. 19. Mai d. J. 129

Sechzehnte Sitzung vom 15. Juni.

§. 70. Substitution 154

§. 71. Einreichungs-Protokoll von Num. 65 bis 68 154

Siebzehnte Sitzung vom 22. Juni.

§. 72. Substitution 156

§. 73. Weiterer Beschluß in Betreff der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemal. Kurstaat Mainz ꝛc., insbesondere der auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schuldforderungen (§. 97) 156

§. 74. Bitte des ehemal. Rheinzollschreibers Beisler, für sich u. mehrere Rheinzollpensionisten (§. 62) 158

Achtzehnte Sitzung vom 28. Juni.

§. 75. Der Barbara Bieck zu Ellwangen, Tochter des quiescirten Regierungssecr. Bieck, Reclamation gegen die Krone Würtemberg aus dem ehemal. Dienstverhältnisse ihres Vaters zu der Reichsabtei Schönthal betr. 159

§. 76. Forderung des Grafen v. Wackerbarth an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, Hannover u. Dänemark 161

§. 77. Uebergang der Stimme von Braunschweig u. Nassau auf Braunschweig (§. 5) 161

§. 78. Einreichungs-Protokoll von Num. 69 bis 72 162

Neunzehnte Sitzung vom 6. Juli, war eine vertrauliche.

Zwanzigste Sitzung vom 13. Juli.

§. 79. Substitutionen . . . . . .
§. 80. Vertheilung einer Schuld des Deutschen Großpriorats des Joh. Ordens an das Haus Lindenkampf u. Olfers zu Münster . . . . . .
§. 81. Pensions- u. Schuldforderung des Obersten von Mogen . . . . . .
§. 82. Einreichungs-Protokoll von Num. 73 bis 76 . . . . . .

Ein und zwanzigste Sitzung vom 20. Juli.

§. 83. Substitution . . . . . .
§. 84. Ersatzforderung für Approvisionirung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1815 .
§. 85. Einreichungs-Protokoll von Num. 77 bis 80 . . . . . .

Zwei und zwanzigste Sitzung vom 27. Juli.

§. 86. Substitutionen . . . . . .
§. 87. Mittheilung des K. Ruß. Gesandten, Freiherrn v. Anstett, die Untersuchung gegen geheim Verbindungen in Rußland betr. Mit Anl. 20 u. 21 (§. 96). . . . . .
§. 88. Einreichungs-Protokoll, Num. 81 . . . . . .
Beilage 20. Note de S. E. Mr. le Baron d'Anstett à S. E. Mr. le Baron de Münch-Bellinghausen, présid. la haute Diète . . . . . .
» 21. Antwort auf vorstehende Note . . . . . .

Drei und zwanzigste Sitzung vom 3. August.

§. 89. Substitutionen . . . . . .
§. 90. Sammlung der in den D. Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 29. 51. 65.) . . .
§. 91. Einreichungs-Protokoll, Num. 82 . . . . . .

Vier und zwanzigste Sitzung vom 10. August.

§. 92. Substitution . . . . . .
§. 93. Reclamationen wegen Privatansprüchen in Beziehung auf das aufgelöste Königr. Westphalen. Mit l. d. gedr. Beil. 22. 23. . . . . .
§. 94. Einreichungs-Protokoll, Num. 83 . . . . . .

Fünf und zwanzigste Sitzung vom 14. August.

§. 95. Substitution . . . . . .
§. 96. Mittheil. des K. Ruß. Gesandten, Freiherrn v. Anstett, die Untersuchung gegen geheime Verbindungen in Rußland betr. Mit l. d. gedr. Beil. 24. (§. 23. 87). . . . . .
§. 97. Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemal. Kurstaat Mainz ꝛc. (§. 61. 73)
§. 98. v. Willemer's Schrift: »Von den Vorzügen des christl. Moralprincips u. seinem Einflusse auf Erziehung« . . . . . .
§. 99. Vertagung der hohen Bundesversammlung . . . . . .

Alphabetisches Register . . . . . .

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung

Achtzehnter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1826.

Erſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 26. Januar 1826.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen präſidirenden Herr Geſandten, Freiherrn von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler

Von Seiten Baierns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerſtein

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlichen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 1.

Substitution.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte zeigt an, daß er im Präsidium und der Kaiserlich-Oesterreichischen Stimmführung von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, substituirt worden sey.

§. 2.

Legitimation des Königlich-Baierischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Lerchenfeld, als Königlich-Baierischen Bundestagsgesandten.

Präsidium eröffnet: daß, nach erfolgtem Hinscheiden Seiner Majestät Maximilian Joseph Königs von Baiern, des jetzt regierenden Königs Majestät Höchstihren Staatsminister, Herrn Freiherrn von Lerchenfeld, zum Bundestagsgesandten ernannt, und daß sich der Herr Gesandte mittelst Vollmacht, gegeben München den 7. Januar 1826, auf herkömmliche Art legitimirt habe.

Die Königliche Vollmacht wurde hierauf verlesen und

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift davon dem Herrn Bundestagsgesandten zuzustellen.

Der Königliche Herr Gesandte, Freiherr von Lerchenfeld: Mit F und innigem Vertrauen trete ich in dem Kreise dieser hohen und würdevollen Vers lung die mir von Seiner Majestät meinem allergnädigsten König gegebene neue B mung an. Indem ich mich dem geneigten Wohlwollen und dem collegialen Vertraue sämmtlichen verehrlichen Mitglieder ergebenst und angelegentlichst empfehle, bitte ich überzeugt zu seyn, daß ich es als eine heilige und angenehme Pflicht erkenne, in alle gelegenheiten unsers glücklich bestehenden Deutschen Staatenbundes zur Erreichung hohen Zweckes nach Kräften mitzuwirken, und mich als einen bereitwilligen und eif Mitarbeiter zu bewähren.

Präsidium theilt ein unterm gestrigen erhaltenes Schreiben des Königlich-B schen Herrn Staatsraths von Pfeffel mit, folgenden Inhalts:

«Hoch- und Wohlgeborner Herr,
hochzuehrender Herr Gesandte!

«Es haben Sich des Königs, meines allergnädigsten Herrn, Majestät, bew gefunden, mich der Stimmenführung bei der hohen Bundesversammlung als A höchstdessen Gesandter zu entheben.

«Indem ich nun diese ehrenvolle Stelle verlasse, kann ich mir den Wunsch versagen, die Gefühle der tiefen Dankbarkeit noch auszudrücken, welche die sc bare Beweise des collegialischen Vertrauens in mir erregt haben, die mir, in dreijährigen Zeitraume meiner Begleitung jenes Amtes, geworden sind.

«Euer Excellenz erlaube ich mir daher, diesen Wunsch hier darzulegen damit die Bitte zu verbinden, der hohen Bundesversammlung die geneigte Mitt lung davon zu machen.

«Ich werde immer diesen neuen Beweis Eurer Excellenz Güte, nebst jenen persönlichen Vertrauens, welche Dieselben in Dero amtlichen Verhältnissen mir g ben haben, in gerührtem und unvergeßlichem Andenken bewahren.

«Ich habe die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu seyn

Euer Excellenz»

ꝛc. ꝛc.

Hierauf bemerkte der substituirte präsidirende Herr Gesandte: er gla den ihm bekannten Gesinnungen sämmtlicher Herren Bundestagsgesandten zu entsprechen, w er dem Königlich-Baierischen Herrn Staatsrathe von Pfeffel das Bedauern der ho Versammlung über seinen Abgang, und die Fortdauer ihrer Freundschaft und Hochachtu ausdrücke; er trage daher auf ein in diesem Sinne entworfenes Antwortschreiben

welches hiernächst von dem Herrn Gesandten von Ragler verlesen und von sämmtlichen Herren Gesandten genehmigt wurde; — daher

Beschluß:

daß an den Königlich-Baierischen Staatsrath, Herrn von Pfeffel, von Seiten des substituirten präsidirenden Herrn Gesandten nachfolgendes Antwortschreiben zu erlassen sey:

«Hoch- und Wohlgeborner Herr,
hochzuehrender Herr Staatsrath!

«Aus Eurer Excellenz verehrlichem Schreiben vom 25. d. M. hat die hohe Bundesversammlung, welcher dasselbe durch mich, als einstweiligem Stellvertreter Seiner Excellenz des abwesenden Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen wirklichen Geheimen Raths und Präsidialgesandten, Herrn Freiherrn von Münch-Bellinghausen, in der heutigen Sitzung vorgelegt worden ist, Ihre stattgehabte Abberufung von dem Posten eines Königlich-Baierischen Bundestagsgesandten mit jenem lebhaften Bedauern entnommen, wozu die Trennung von einem besonders werthen und hochgeschätzten Collegen im gegenwärtigen Falle so vielen Stoff darbietet.

«Wenn ich Eurer Excellenz im Namen und Auftrage der hohen Bundesversammlung den allgemeinen schmerzhaften Eindruck bestätige, den diese Nachricht bei derselben hervorgebracht hat; so halte ich mich zugleich zu der Ueberzeugung verpflichtet, daß die Auflösung der bisherigen Geschäftsverbindung mit Euer Excellenz dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten bei den seiner Seits Ihnen gewidmeten freundschaftlichen Gesinnungen schmerzlich seyn werde, bevor ich selbst mir erlauben darf, mein persönliches aufrichtiges Bedauern über Euer Excellenz Ausscheiden aus unserer Mitte, meinen Dank für das während unsers collegialischen Verhältnisses mir so vielfach erwiesene Wohlwollen und Vertrauen, so wie die Gesinnungen unveränderlicher freundschaftlicher Ergebenheit und vollkommenster Hochachtung auszudrücken, mit welchen ich die Ehre habe zu beharren

Euer Excellenz».

§. 3.

Ableben des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben — und Legitimation des Königlich-Dänischen Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Pechlin, als Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten.

Präsidium: Der bekanntlich während der Ferien, am 6. November v. J., zu Ratzeburg erfolgte Tod des Königlich-Dänischen Geheimen Conferenzraths und Herzoglich-

Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben, ist V
lassung, eine anderweite bei der hohen Bundesversammlung eingetretene Personalver
rung hierdurch zur Anzeige zu bringen. Dieser Todesfall nimmt die allgemeine schmer
Theilnahme dieser hohen Versammlung um so mehr in Anspruch, als der Verewigte
nur seit seinem Jugendalter in den wichtigsten Berufskreisen sich anerkannte Verdi
erworben hat, sondern auch von dieser hohen Versammlung und sehr vielen Commissi
derselben, seit der Bundesgründung ein ausgezeichnet einsichtsvolles und thätiges Mit
gewesen ist, wofür Ihm unser allerseitiges dankbares Andenken stets gewidmet bleiben

An dessen Stelle haben Seine Majestät der König von Dänemark Höchstihren K
merherrn, Herrn Freiherrn von Pechlin, zum Bundestagsgesandten ernannt, we
sich bei dem Präsidium gehörig legitimirte.

Die Vollmacht, d.d. Copenhagen den 5. December 1825, wurde verlesen und hie

beschlossen:

die Urschrift in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift davon
Herrn Gesandten Freiherrn von Pechlin zuzustellen.

Der Herr Gesandte Freiherr von Pechlin: Bei dem Antritte mei
neuen, so wichtigen als ehrenvollen Berufs, fühle ich mich lebhaft aufgefordert, die
ehrlichen Mitglieder dieser hohen Versammlung zu ersuchen, einen Theil des Wohlwolle
welches dieselben meinem verdienten Vorweser widmeten, auf mich zu übertragen. A
meine Kräfte und der beste Wille, unterstützt durch die bundesmäßigen Gesinnungen
Königs, meines Herrn, vermögen, werde ich anwenden, um das Vertrauen, um welc
ich bitte, zu verdienen.

§. 4.

Legitimation der zu der Militärcommission der Deutschen Bundesve sammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(23. Sitz. §. 95 v. J. 1825.)

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Lerchenfel
zeigt an, daß Seine Majestät der König von Baiern den Herrn Obersten Grafen v
Seiboltsdorf als Bevollmächtigten bei der Militärcommission bestätigt haben.

Deßgleichen eröffnet der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Fr
herr von Gruben: er sehe sich veranlaßt, hiermit anzuzeigen, daß der Großherzogli
General-Lieutenant und General-Adjutant, Freiherr von Weyhers, vom 1. Janu
d. J. an, bis zum 1. April 1831, sowohl zur Stimmführung für das achte Armeecor
in den Jahren, wo diese der dritten Division zustehe, als zur Beiwohnung bei den

zungen während der übrigen Jahre, bei der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen bevollmächtigt worden sey.

Hierauf wurde

beschlossen:

von diesen Anzeigen der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung auf herkömmliche Art Nachricht zu geben.

§. 5.

Uebergang der dreizehnten Stimme (Braunschweig und Nassau) auf Nassau.

Der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Bundestagsgesandte, Herr von Hammerstein, macht die Anzeige, daß die 13. Stimme vom 1. dieses Monats an auf Nassau übergegangen sey.

§. 6.

Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(6. Sitz. §. 41 v. J. 1823.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, zeigt an: Nachdem in der durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 15. Februar 1821 dem Königlichen Tribunal in Celle, als Austrägalinstanz zur Entscheidung der zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern streitigen Vorfrage, übertragenen Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, das Erkenntniß von dem genannten höchsten Gerichte abgefaßt, und den Anwalten beider Theile gehörig publicirt ist; so ist die Gesandtschaft von dem Königlichen Cabinetsministerio unter dem 10. November v. J. angewiesen, das deßfallsige Bericht-Schreiben, nebst den betreffenden Acten, der hohen Bundesversammlung zu übergeben, welchem Auftrage die Gesandtschaft durch Ueberreichung der erwähnten versiegelten Actenstücke nachkommt.

Hierauf wurde das Schreiben des Königlichen Oberappellationsgerichts als Austrägalinstanz, d. d. Celle den 28. October 1825, eröffnet, verlesen und sammt dem Erkenntnisse von demselben Tage, so wie den Entscheidungsgründen, unter Zahl 1 und 2 diesem Protokolle angefügt.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte bemerkte: Von Seiten der Baiern sey eine Bekanntmachung in Beziehung auf das eben vorgetragene Austr kenntniß aus dem Grunde noch nicht erlassen worden, weil gegen dasselbe bei dem trägalgerichte das nach der Königlich-Hannöverischen Gerichtsordnung zulässige Rechts der Restitution ergriffen worden sey. Auch seyen von Seiten Baierns bereits Einleit zur Beseitigung der noch mit dem Großherzogthume Baden in dieser Angelegenheit henden Irrungen getroffen.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist zu nachstehender Erklärung angew

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, stets geneigt, den Höchstdenselben obliegt Verbindlichkeiten baldmöglichst Genüge zu leisten, und in der vollen Ueberzeugung, das gefällte Haupterkenntniß, nach vorliegenden organischen Beschlüssen des Bundes, e mit aufschiebender Wirkung verbundenen Rechtsmittel nicht unterworfen sey, haben nur die öffentliche Verkündigung jenes Erkenntnisses unter dem 19. November v. J., einstweiligen Beruhigung der Inhaber von Lit. D- und b-Obligationen, gnädigst b len, sondern auch, auf vorgängiges Benehmen mit den hohen Mitbesitzern des diesseit Theils der ehemaligen Rheinpfalz und mit deren Einverständniß, bereits unter dem 9. genden Monats, wegen Berichtigung der Höchstihnen und Ihren Coparticipanten Zahlung überwiesenen vierzig Procent, das weiter Geeignete verordnet. Wirklich auch daraufhin schon viele Obligationen-Inhaber bei der Großherzoglichen Amortisati casse liquidirend aufgetreten, und werden sammt denjenigen, die noch ferner auftreten dürf in der ordnungsmäßigen Frist die ihnen zugesicherte Befriedigung unfehlbar empfan — Die oben angezogenen Verordnungen übergiebt die Gesandtschaft in den Num. XX und XXVIII des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft bestätige, was von Seiten B dens angezeigt worden sey, und schliesse sich demselben vollkommen an.

Braunschweig und Nassau für Nassau: adhärire der Großherzoglich-B dischen Erklärung.

Das substituirte Präsidium bemerkt: Die in den eben vernommenen Königl Baierischen und Großherzoglich-Badischen Erklärungen enthaltenen entgegengesetzten Anf ten wegen der rechtskräftigen Wirksamkeit des Austrägal-Erkenntnisses und resp. we Einlegung weitern Rechtsmittels, so wie das, was hierüber im Allgemeinen von Sei der hohen Bundesversammlung nach den Bundesgrundgesetzen zu erklären seyn möchte, k bei der Hoffnung vorerst beruhen, die für die nahe Erledigung der obgedachten Angeleg heit aus den erwähnten Erklärungen zu schöpfen ist.

Die in der Großherzoglich-Badischen Erklärung angezogenen Verordnungen wurden dem Protokolle unter den Zahlen 3 und 4 angefügt und demnächst

beschlossen:

1) Daß das mit den Entscheidungsgründen vorgelegte Erkenntniß des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Celle als Austrägalinstanz in Austrägalsachen des Großherzogthums Baden wider die Krone Baiern, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehns lit. D, wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß diene, in das Bundesarchiv zu hinterlegen sey, und daß der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte ersucht werde, durch seine Regierung dem Oberappellationsgerichte zu Celle hievon Nachricht zu ertheilen;

2) übrigens beruhe der weitere Antrag der Austrägalinstanz bei den so eben vernommenen Erklärungen auf sich.

§. 7.

Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen — und Garantie derselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

(22. Sitz. §. 92 v. J. 1825.)

Würtemberg. Seine Königliche Majestät nehmen keinen Anstand, Allerhöchst-Ihre Zustimmung, als Mitglied des Deutschen Bundes, zur Uebernahme der in der 22. Sitzung der Bundesversammlung vom 18. August v. J., Namens und im Auftrage Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg, bei dem Deutschen Bunde nachgesuchten Garantie der mit dem Grafen von Bentinck getroffenen Uebereinkunft zu geben, welche, da sie ein ganz besonderes, für sich bestehendes Verhältniß betrifft, auch keinerlei analoge Beziehung und Anwendung auf anderweitige Verhältnisse im Bunde zuläßt.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte giebt zu seiner in der 22. vorjährigen Bundestagssitzung, §. 92, bewirkten Abstimmung für die Garantie der zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, getroffenen Uebereinkunft, für Sachsen-Weimar-Eisenach insonderheit Folgendes nachträglich zu erkennen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in der Großherzoglich-Herzoglich-Sächsischen Gesammtstimme Sich zwar für die Uebernahme der erwähnten Garantie von Seiten des Durchlauchtigsten Bundes ausgesprochen. Da aber bis jetzt kein Bundestags-

beschluß gefaßt worden, vielmehr das Protokoll über diesen Gegenstand noch offen so wollten Se. Königliche Hoheit solches benutzen, um — die ganz eigenen, sonst in Durchlauchtigsten Deutschen Bunde nicht mehr vorkommenden Verhältnisse der Herrs Kniphausen berücksichtigend und erwägend — für Sich und Ihr Haus, allein zur Erl rung und als Vorbehalt, hinzuzufügen, daß Seine Königliche Hoheit besagten Herzo Oldenburg-Gräflich-Bentinckischen Vertrag nur als ein Abkommen zwischen dem Hei lichen Hause Oldenburg und der Gräflich-von Bentinckischen Familie, als gegenwärtigen sitzer der Herrschaft Kniphausen, betrachteten, was den Rechten Dritter, insonderheit durch die Fideicommiß-Constitution des Grafen Anton Günther von Oldenburg und menhorst vom 23. April 1663 begründeten, in keinem Falle und in keiner Weise nachth werden solle, könne und dürfe.

Braunschweig und Nassau: stimmt für die Uebernahme der angetragenen rantie.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Gesandtschaft autorisirt, für die Zugestehung der angetragenen Garantie zu stimmen.

§. 8.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 1, eingereicht am 2. Jänner d. J., von der Witwe und den Kindern der vorst benen ehemaligen Reichskammergerichts-Boten, Geck, Raab, Lip Schäfer und Götz zu Wetzlar, Bitte um gnädigste Zahlungsverfügu der Rückstände.

Num. 2, einger. am 2. d. M., von sämmtlichen Notarien und Protokollist des vormal. R. K. Gerichts zu Wetzlar, Bitte um gleiche Bewilligu der den Kammerboten zuerkannten Entschädigung bis zum Schlusse des Ja res 1816.

Num. 3, einger. am 2. d. M., von den Kindern des R. K. G. Protokollisten Adan und Notarius Kühn zu Wetzlar, Bitte um Bewilligung der Rückstand zahlung.

Num. 4, einger. am 2. d. M., von Carl Bernhard von Buckisch zu Wiesbade Anstellungsgesuch im Schreib- oder Rechnungsfache. Mit Anl. A, B, C u. I

Num. 5, einger. am 2. d. M., von mehreren Bürgern, als Ausschuß für die G meinden Castell und Kostheim bei Mainz, erneuertes Gesuch um Er schädigung ihrer zum Casteller Festungsbau genommenen Felder und Bäum

Num. 6, einger. am 2. d. M., von Joh. Wilhelm Remy dahier, wiederholtes Gesuch wegen einer Forderung an Preussen und Nassau, Lieferung in die Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Num. 7, einger. am 2. d. M., von Dr. v. Wehrkamp dahier, als Anwalt des Nonnenconvents ad Sanctam Mariam zu Fulda, Erinnerungsgesuch, rückständige Gefälle betreffend.

Num. 8, einger. am 2. d. M., von Demselben, im Auftrage des Steuerraths Bonifac. Herchenhahn zu Fulda, Vorstellung und Bitte, Rechnungsrevision und Nachtrag von Rückständen betreffend. Mit 2 Anlagen.

Num. 9, einger. am 2. d. M., von Dr. Souchay dahier, als Anwalt des ehemal. Kurtrierischen Hofkammer-Canzlisten Joh. Ackermann zu Coblenz, Erinnerungsgesuch, dessen Besoldungsrückstände betreffend.

Num. 10, einger. am 3. d. M., von den Kindern des verstorbenen R. K. G. Protokollisten und Notars Friedrich Espich zu Wetzlar, Bitte um Bewilligung des Rückstandes seit Auflösung des R. K. Gerichts bis zum Schlusse des Jahres 1816.

Num. 11, einger. am 11. d. M., von Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt des Freiherrn von Berlichingen, Erinnerungsgesuch, die Rückstände-Forderung der Prinzessin Carolina von Isenburg-Birstein und der Fürstlich-von Isenburgischen Fideicommiß-Administration auf die Additionalrente des Rheinoctroi betreffend.

Num. 12, einger. am 11. d. M., von Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt des Grafen von Schönborn zu Wiesentheid, weiteres Gesuch, die Restitution dessen Palais auf dem Thiermarkte zu Mainz betreffend.

Num. 13, einger. am 11. d. M., von Demselben, als Anwalt der Witwe Abele und ihres Sohnes zu Mannheim, erneuertes Gesuch, eine Entschädigungsforderung an die ehemal. Kurpfälzische Festung Mannheim betreffend.

Num. 14, einger. am 20. d. M., von Dr. Bingo dahier, als substituirten Anwalt der privilegirten Gläubiger des Oberjägermeisters von Moltke, Beförderungsgesuch, Abhülfe wegen Justizverweigerung in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Landen betreffend.

Num. 15, einger. am 25. d. M., von Carl Friedrich Schenck, pens. Amtmann zu Fulda, Gesuch um Zahlungsanweisung seines für das 2. Quartal 1815 rück-

ständigen Gehalts, so wie seines übrigen Guthabens an dem vormal. Für
thume Fulda. Mit 7 Anlagen.

Num. 16, einger. am 26. d. M., von Fr. Heinr. Aßmann, vormal. R. K. G. P
zu Wetzlar, erneuertes Gesuch um Regulirung seiner Pensionsangelegenh
und um einstweilige Unterstützung aus der Sustentationscasse.

wurden an die Commissionen, welche es angeht, abgegeben.

In dieser Sitzung wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 1.

Schreiben.

des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalinstanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

An

die hohe Deutsche Bundesversammlung.

Durch den Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 15. Februar 1821 sind wir beauftragt worden, als Austrägalinstanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten und in dieser Sache im Auftrage und im Namen der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen.

Nachdem nun zwischen den dabei betheiligten hohen Bundesgliedern, dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern, vor uns in der Sache ad duplicas usque gehandelt worden, so ist, der in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 sub num. 5 gegebenen Vorschrift zufolge, das Erkenntniß in pleno unsers Gerichts auf erstattete Re- und Correlation geschöpft, und sodann solches am heutigen Tage den Anwalten beider Theile von uns im Namen und im Auftrage der hohen Deutschen Bundesversammlung förmlich und gehörig eröffnet, auch denselben sowohl eine Ausfertigung des Erkenntnisses selbst, als der, nach dem Art. V. des Schlusses der Bundesversammlung vom 3. August 1820 über das bei Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren, dem Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründe, zugestellt worden.

Wie wir nun dem uns gewordenen hohen Auftrage auf solche Art schuldige Folge geleistet haben, so verfehlen wir zugleich nicht, sowohl die uns communicirten, bei der

hohen Bundesversammlung und deren Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlun
als auch die Acten des hiesigen austrägalgerichtlichen Verfahrens, nebst den Erkenntni
und dessen Entscheidungsgründen, hierneben pflichtschuldigst zu überreichen.

Dem Ermessen der hohen Bundesversammlung müssen wir zugleich ehrerbietigst
heim stellen, ob und in welcher Art die bei der Sache interessirten Gläubiger und
haber der Partialobligationen des Rheinpfälzischen Anlehns lit. D von dem Inhalte
Erkenntnisses zu benachrichtigen seyen? da deren Intervention von uns nicht für statth
mig gehalten ist, und denselben also von hieraus über den Ausgang der Sache eine M
theilung nicht hat zugehen können.

Celle den 28. October 1815.

Königlich-Großbritannisch-Hannöverische, zum Obe
Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vic
präsidenten und Ober-Appellationsräthe.

C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

Beilage 2.

Urtheil

des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle.

In Austrägalsachen des Großherzogthums Baden wider die Krone Baiern, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehns lit. D wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, erkennen

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

im Namen und Auftrage der Deutschen Bundesversammlung damit für Recht:

Daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des objecti litis dahin festzusetzen:

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen, gegenwärtig annoch unbezahlten Partialobligationen des Rheinpfälzischen Staatsanlehns sub lit. D, mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partialobligationen des ferner am 1. Juli 1802 contrahirten, mit lit. b bezeichneten Anlehns — in so weit selbige an die Stelle von Partialobligationen des Anlehns lit. D getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden, von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frei gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr, unter Verwerfung der von der Krone Baiern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editionsanträge, die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beiden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüenverhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Groß-

herzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $\frac{2}{5}$ oder vierzig Procent, die K
Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $\frac{3}{5}$ oder sechzig Procent, an die noch unl
digten Inhaber der gedachten Partialobligationen zu übernehmen; und werden übr
die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegen einander compensirt und aufgehobe

Von Rechts wegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle den 28. October 1825.

LS

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium

C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

Gründe.

Während des in Folge der Französischen Revolution zwischen Frankreich und Deutl
land entstandenen Krieges, wurden von dem Kurfürsten Carl Theodor von Pfalzbaie
zur Bestreitung der mit der Theilnahme an diesem Kriege verbundenen großen Ausgabe
mit Consens seiner Agnaten, vier verschiedene Anlehen contrahirt, von welchen sämmtl
die Handelsleute Schmalz und Seeligmann zu Mannheim die Unternehmer waren, so d
an diese jedesmal die Hauptobligation ausgestellt wurde, die einzelnen Creditoren jed
Anleihe aber über ihre dazu hergegebenen Gelder so genannte Partialobligationen erhielte
deren Inhalt übrigens mit dem der Hauptobligation gleichlautend ist. Für die beiden erst
dieser Anlehen, jedes zu 700,000 Fl., resp. vom 1. April 1794 und vom 1. Juli 179
sind die sämmtlichen Einkünfte des am rechten Rheinufer belegenen Rheinpfälzischen Ob
amtes Heidelberg, für das zweite auch noch in subsidium die Einkünfte des Herzogthu
Sulzbach, für das dritte zu dem Betrage von 1,000,000 Fl. vom 1. Nov. 1795 aber si
die sämmtlichen Einkünfte des gleichfalls zur diesseitigen Rheinpfalz gehörenden Obera
tes Mosbach und in subsidium die Einkünfte des Herzogthums der Oberpfalz, zur Sp
cialhypothek gesetzt. Die Partialobligationen dieser drei Anlehen wurden mit den Buchs
ben A, B, C bezeichnet, und für jedes derselben wurden zugleich besondere Termine z
successiven Rückzahlung der Capitalschuld stipulirt.

Das vierte, am 1. Juli 1796 zur Summe von 3,600,000 Fl. aufgenommene Anlehn wurde mit den drei vorhergehenden dergestalt in Verbindung gesetzt, daß alle vier zusammen ein General-Staatsanlehn von 6,000,000 Fl. ausmachen sollten.

Für diese ganze Summe wurden die sämmtlichen Kammergefälle der in den früheren Obligationen bereits verschriebenen Rheinpfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach, und ferner die der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, zur Specialhypothek, überdem aber auch noch sämmtliche Revenüen aller Kur- und andern Lande des Kurfürsten zur Generalhypothek eingesetzt. Die Partialobligationen dieses vierten Anlehns erhielten die Bezeichnung Lit. D, und wurde auch hierbei die halbjährige Berichtigung der Zinsen zu $5\frac{1}{2}$ Procent, und eine terminliche Abtragung des Capitals den Gläubigern zugesichert. Bei allen vier Anlehen wurden auch die betreffenden Receptoren, so wie die Rheinpfälzische Generalcasse zu Mannheim, angewiesen und verpflichtet, die specialiter verpfändeten Einkünfte vor allen andern Staatsausgaben zuerst zur Bezahlung der stipulirten Zinsen und abschläglichen Capitalzahlungen zu verwenden.

Bis zum Ende des Jahres 1802, als so lange der Kurfürst von Pfalzbaiern Besitzer der sämmtlichen für die obigen Anlehen zur Specialhypothek verschriebenen Länder war, wurden sowohl die Zinsen als die versprochenen Termine auf das Capital, und zwar letztere im Ganzen zu der Summe von 1,000,000 Fl., wovon 200,000 Fl. auf das Anlehn sub lit. D fallen, gehörig abgetragen. Jedoch sind von dem Kurpfälzischen General-Landescommissariate zu Mannheim unterm 31. Juli 1801 und resp. 1802, mit Genehmigung des Kurfürsten Maximilian Joseph von Pfalzbaiern, jedesmal für 500,000 Fl. neue Obligationen, unter der Bezeichnung lit. a und b, creirt, und denselben die Stelle und die Rechte der damit eingelöseten Partialobligationen der Anlehen sub lit. A. B. C und D überwiesen, so daß selbige also ein Surrogat von diesen bilden, und pro rata ganz in deren Stelle, Rechte und Unterpfänder treten sollten.

Durch den am 9. Febr. 1801 zu Lüneville abgeschlossenen Frieden, wurde das linke Rheinufer und somit auch der auf demselben belegene Theil der Rheinpfalz mit Frankreich vereinigt, und durch den darauf folgenden Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 trat der Kurfürst von Pfalzbaiern auch den ihm bis dahin noch verbliebenen, auf den rechten Rheinufer belegenen Theil der Rheinpfalz an verschiedene andere Deutsche Fürsten, nämlich an die Großherzoge von Baden und Hessen-Darmstadt, so wie an den Herzog von Nassau und den Fürsten von Leiningen, ab, und fiel bei dieser Gelegenheit unter andern das Oberamt Heidelberg an den Großherzog von Baden, und das Oberamt Mosbach an den Fürsten von Leiningen. Der Kurfürst von Pfalzbaiern aber wurde für die

auf beiden Seiten des Rheins abgetretenen Lande durch andere, ihm überwiesene, auf rechten Rheinseite belegene, secularisirte geistliche Länder und Reichsstädte entschädigt.

Seit dieser Zeit hörten sowohl die Zinsenzahlungen als die terminlichen Abtragun auf das Capital der fraglichen Anlehen gänzlich auf, weil die vorgenannten neuen Besi der diesseitigen Rheinpfalz die alleinige Uebernahme der Schuld verweigerten, vielmehr d eine verhältnißmäßige Concurrenz von Seiten des Kurfürsten von Baiern, welche di aber nicht leisten wollte, verlangten, und bis zur Ausgleichung dieses Streites die fern Zahlungen der Zinsen und der Capitaltermine sistirten. Es wandten sich zwar die In ber der Partialobligationen des Anlehns lit. D im Jahre 1804 an die zur Vollziehung i Reichsdeputations-Hauptschlusses für die Kur- und Oberrheinischen Kreise zu Frankfurt a Main niedergesetzte subdelegirte Reichs-Executionscommission; und diese Behörde erließ a unterm 30. Juni 1804 eine Verfügung, wodurch die vorgenannten vier Reichsfürsten, a nunmehrige Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz, unter Vorbehalt ihrer Regreßansprüche geg Baiern, angewiesen wurden, die reclamirenden Gläubiger wegen der rückständigen Zins und verfallenen Capitaltermine binnen vier Wochen bei Vermeidung reichsschlußmäßig Execution zu befriedigen. Allein diese Verfügung blieb, wenn gleich die vier betheiligt Fürsten sich zur Parition bereit erklärten, und ohnerachtet selbige unterm 20. Oct. 18(nochmals wiederholt wurde, dennoch ohne Erfolg, und von eben so wenigem Effecte w ein auf Anrufen einiger Inhaber von Partialobligationen des Anlehns lit. D von de Reichskammergerichte zu Wetzlar am 29. April 1806 wider die Regenten der diesseitige Rheinpfalz erkanntes, auf Bezahlung der rückständigen Capitaltermine und Zinsen gehende mandatum sine clausula.

Als hiernächst durch die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 der Fürst von Leininge mediatisirt und der Souverainetät des Großherzogs von Baden untergeordnet, letztere mithin nunmehro Besitzer der beiden einen Theil der Specialhypothek ausmachenden Rhein pfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach geworden war; so erließ, in Uebereinstim mung mit der Hessen-Darmstädtischen und Nassauischen Regierung, das Großherzoglich-Ba dische Geheime Finanzdepartement am 22. März 1808 ein Decret an das Handlungshau Schmalz und Seeligmann in Mannheim, wodurch demselben eröffnet wurde, daß die vor genannten drei Regierungen von dem quaest. Anlehn Lit. D provisorisch, bis zu einer end lichen Abtheilung mit der Krone Baiern, und unter Vorbehalt des Regresses gegen selbige $27\frac{1}{2}$ Proc. gemeinschaftlich zu bezahlen übernehmen wollten; daß aber die Creditoren wege des übrigen Theils jener Schuld, sowohl Capitals als rückständiger Zinsen halber, sich a die Krone Baiern würden wenden müssen. Die Creditoren liessen sich jedoch hierauf nich ein, sondern traten nach Eröffnung der Deutschen Bundesversammlung bei dieser gegen de

Großherzog von Baden, als Besitzer der zur Specialhypothek gehörenden Oberämter Heidelberg und Mosbach, unter Bezugnahme auf die vorhin erwähnten Verfügungen der subdelegirten Reichs-Executionscommission vom Jahre 1804, mit dem Antrage auf: diesen sowohl zur Bezahlung der verfallenen und laufenden Zinsen, als der Capitalschuld zu vermögen.

Nachdem sodann die Deutsche Bundesversammlung vergeblich versucht hat, unter den bei der Sache betheiligten Höfen eine Ausgleichung oder Vereinigung darüber zu Stande zu bringen: ob und in wie weit ein jeder derselben zur Bezahlung der in Frage seyenden Schuld beizutragen verpflichtet sey? so ist, in Gemäßheit des Art. 30 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die Sache durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 18. Januar 1821 zur rechtlichen Entscheidung durch eine Austrägalinstanz verwiesen. Und vermittelst fernern Beschlusses derselben vom 15. Febr. 1821, ist, in Gefolge einer zwischen den Gesandten der Krone Baiern und des Großherzogthums Baden getroffenen, der Bundesversammlung angezeigten Vereinbarung, das hiesige höchste Tribunal zum Austrägalrichter in jener Sache bestimmt worden, um in derselben in Auftrag und Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen.

In den hierauf vor dem Austrägalgerichte statt gefundenen, ad duplicas usque gediehenen, processualischen Verhandlungen hat das Großherzogthum Baden als Kläger agirt, und ausser seinen eigenen, auch die Rechte des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und des Herzogthums Nassau mit vertreten, und haben das Großherzogthum Hessen-Darmstadt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Juli 1822, das Herzogthum Nassau aber vor dem Austrägalgerichte ausdrücklich erklärt: daß sie das in dieser Sache zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern erfolgende Erkenntniß auch für ihren Theil als verbindend anerkennen und gelten lassen wollten.

Ehe und bevor nun in die Sache selbst hineingegangen werden konnte, war es zuvörderst erforderlich, über die beiden Präliminarpuncte

1) welches eigentlich die zur Entscheidung des Austrägalgerichtes gestellte Vorfrage sey?

und

2) worin das objectum litis nach seinem Umfange bestehe?

eine rechtliche Bestimmung zu treffen, weil die beiden litigirenden Parteien dieserhalb in den dahier gewechselten Proceßschriften gänzlich von einander abweichende Ansichten und Behauptungen aufgestellt haben.

In ersterer Hinsicht vermeint nämlich der Anwalt der Krone Baiern:

»Nur die von den Gläubigern reclamirte provisorische Zinsenzahlung mache »die streitige Vorfrage aus, und hierüber müsse von dem Austrägalgerichte prin»cipaliter, und wenigstens zugleich mit der Hauptfrage entschieden werden«.

Diese Meinung hat jedoch als richtig nicht angenommen werden können. Die d
den Art. 30 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zur rechtlichen Entscheidung d
eine Austrägalinstanz verwiesene streitige Vorfrage kann nach dem buchstäblichen
deutlichen Inhalte dieses Artikels nur darin bestehen:

wer von mehreren betheiligten Bundesgliedern zur Befriedigung der Forderun
reclamirender Privatpersonen verpflichtet sey?

Der Zweck der austrägalgerichtlichen Entscheidung geht in einem solchen Falle
dahin: den eigentlichen Debitor der reclamirenden Gläubiger auszumitteln.

Zur Entscheidung über Anforderungen von Privatpersonen an die einzelnen Bund
glieder, es mögen dergleichen Forderungen auf vorläufige provisorische Befriedigungsma
regeln, oder auf eine definitive Zuerkennung gerichtet seyn, ist eine Austrägalinstanz über
nicht angeordnet. Da nun in substrato zwischen mehreren Bundesgliedern darüber Str
obwaltet:

wer von ihnen die Gläubiger einer von dem vormaligen Beherrscher der Rheinpfa
contrahirten Staatsschuld befriedigen solle?

so kann auch nur dieser Streit die der Competenz und Entscheidung des Austrägalgericht
unterworfene Vorfrage ausmachen; eine Bestimmung, welche sowohl mit dem Beschluß
der Bundesversammlung im Protokolle vom 18. Jan. 1821 als mit demjenigen überei
stimmt, was von diesem Austrägalgerichte in dem am 6. Mai 1822 an die Deutsche Bun
desversammlung erstatteten Berichte über den Gegenstand der zur austrägalgerichtlichen Ent
scheidung gestellten Vorfrage geäussert und erklärt worden ist.

In Betreff des zweiten Punctes verlangt das Großherzogthum Baden:

»daß sämmtliche von dem Kurfürsten Carl Theodor contrahirten 4 Staatsan»lehen zur Summe von 6,000,000 Fl., mit Inbegriff der so genannten Surrogat»anlehen aus den Jahren 1801 und 1802, als das objectum litis angesehen, mithin »über die Vertretungs- oder Concurrenz-Verpflichtung der betheiligten Höfe zu deren »Bezahlung von dem Austrägalgerichte erkannt und entschieden werden müsse«.

Dagegen wird von dem Anwalte der Krone Baiern behauptet:

»daß nur der noch unbezahlte Theil der eigentlichen, ursprünglich 3,600,000 Fl. be»tragen habenden Lit. D-Schuld das Streitobject ausmache, und daß die Surrogat»anlehen aus den Jahren 1801 und 1802 dabei gar nicht in Betracht kommen »könnten«.

Dieser letztern Behauptung muß im wesentlichen — mit Ausnahme einer nachher weiter vorkommenden Beschränkung — beigepflichtet werden.

Durch die Bestimmungen im Art. 30 der Wiener Schlußacte ist der Umfang der Competenz der für den Fall — wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist — angeordneten Austrägalinstanz ratione objecti einzig und allein durch den Umfang derjenigen Forderungen von Privatpersonen beschränkt, über deren Befriedigung, und wem dazu die Verpflichtung obliege? mehrere Bundesglieder sich nicht vereinigen können. Alles was über diese Grenzen hinausgeht, kann nie zur Competenz des Austrägalgerichts gehören, und nie einen Gegenstand für dessen Entscheidung abgeben.

Im vorliegenden Falle sind es nun aber allein die Inhaber der noch unbezahlten Partialobligationen des Rheinpfälzischen Anlehns lit. D, welche ihre Befriedigung reclamiren, und selbige um deßwillen nicht haben erhalten können, weil die Verpflichtung dazu zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern zweifelhaft oder streitig ist. Von den Inhabern der Partialobligationen der frühern Anlehen sub lit. A, B und C ist dabei gar keine Rede gewesen; keiner derselben ist mit einer ähnlichen Reclamation aufgetreten; es geschieht ihrer in den Verhandlungen vor der Bundesversammlung gar keine Erwähnung; vielmehr geht der Beschluß der letztern vom 15. Febr. 1821 ganz ausdrücklich dahin: daß der hiesige oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz

> in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D,

die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten habe.

Solchergestalt ist also die Competenz des Austrägalgerichts nur auf die noch unbezahlten Partialobligationen des Anlehns lit. D beschränkt, und das Austrägalgericht würde offenbar incompetent verfahren, wenn dasselbe diese, sowohl durch die Wiener Schlußacte als durch den Beschluß der Bundesversammlung ihm angewiesenen, Schranken überschreiten, und, dem Verlangen des Großherzogthums Baden nachgebend, sein Erkenntniß auch auf die drei ersten Anlehen von 1794 und 1795, sub lit. A, B, C, mit richten wollte.

Nach eben diesem Grundsatze kann dann auch derjenige Theil des eigentlichen Lit. D-Anlehns, welcher vielleicht bereits, sey es nun von der Krone Baiern oder von Seiten des Großherzogthums Baden, bezahlt ist, und wofür die Partialobligationen eingelöset worden seyn mögen, so wie der Preis, wofür diese Einlösung etwa bewirkt ist, hier nicht zur Sprache kommen. Denn nur über den Theil der Forderung, welcher Privatpersonen zusteht, und welcher nicht befriedigt werden kann, weil die deßfallsige Verpflichtung zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, hat das Austrägalgericht diese strei-

tige Vorfrage zu entscheiden; der etwa bereits bezahlte Theil jener Forderung aber ge nicht mehr in diese Cathegorie, sondern ist lediglich ein Gegenstand der künftigen Ber nung und Auseinandersetzung der beiden dieserhalb uneinigen Regierungen, in deren R sicht das Austrägalgericht bereits durch das Erkenntniß vom 23. Juni 1823 sich für inc petent erklärt hat.

Hiergegen kann es auch nichts erheben, daß durch den Bescheid vom 18. Mai 18 dem Großherzogthume Baden die Einreichung eines bestim...en als Klage anzunehm den Antrages aufgegeben ist. Denn da in eben diesem Bescheide zugleich ausdrücklich klärt worden:

> »daß bei den einzuleitenden austrägalgerichtlichen Verhandlungen das Großherz »thum Baden als derjenige Theil anzusehen sey, welcher allein von den Rheinpfäl »schen Staatsgläubigern lit. D in Anspruch genommen worden, und in Gefolge dies »gegen ihn erhobenen Anspruchs die Krone Baiern zur Concurrenz zur Bezahlu »dieser Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D auffordere«;

so folgt daraus von selbst: daß der von Seiten des Großherzogthums Baden einzubringend und als Klage angenommen werden sollende Antrag

> nur auf die Concurrenz der Krone Baiern zur Befriedigung de noch unbezahlten reclamirenden Rheinpfälzischen Staatsgläubige lit. D

habe gehen sollen. Es kann daher dem Großherzogthume Baden keineswegs frei stehen diese durch die Bestimmungen der Wiener Schlußacte, durch den Beschluß der Deutsche Bundesversammlung vom 15. Febr. 1821 und durch die austrägalgerichtliche Verfügung ihm vorgezeichneten Schranken zu überschreiten und seinen Antrag auf Gegenstände auszu dehnen, welche überall nicht zur Entscheidung der Austrägalinstanz verstellt worden sind.

So wie es sich übrigens nach diesen Bestimmungen über den Umfang des objecti litis auf der einen Seite von selbst versteht, daß aus der jetzigen austrägalgerichtlichen Entscheidung der streitigen Vorfrage den sämmtlichen gegenwärtig noch unbefriedigten Gläubigern des Rheinpfälzischen Staatsanlehns lit. D, ohne Unterschied, ob selbige an der bei der Bundesversammlung angebrachten Reclamation Theil genommen haben, oder nicht? völlig gleiche Rechte erwachsen müssen; so muß auf der andern Seite diese Entscheidung auch in gleicher Maaße den annoch unbefriedigten Inhabern derjenigen Partialobligationen des von dem Rheinpfälzischen General-Landescommissariate zu Mannheim unterm 1. Juli 1802 contrahirten, mit lit. b bezeichneten Anlehns zu gute kommen, durch welche die Partialobligationen des Anlehns lit. D sub num. 2501 bis 2700 eingelöset sind. Denn

stücken nur allein auf den Antrag der Rheinpfälzischen Staats- und Regierungsbehörde, zur Bestreitung der für die Rheinpfalz nöthig gewordenen ausserordentlichen Ausgaben, und zur Deckung des durch die Französische Occupation der jenseitigen Rheinpfalz und durch die Entbehrung der Revenüen aus diesem Theile des Landes in den Cassen dieses Staates entstandenen Deficit, aufgenommen.

Es führen

b) die darüber ausgestellten Partialobligationen die Bezeichnung

Kurfürstlich-Pfälzische Schuldverschreibung,

zum Zeichen, daß der Kurfürst Carl Theodor in dieser Angelegenheit nur in seiner Eigenschaft als Kurfürst von der Pfalz, nicht aber als Kurfürst von Baiern, oder für seine sonstigen Staaten gehandelt habe. Denn unter der Benennung «Kurpfalz» wurde nur die Rheinpfalz begriffen, nur auf dieser ruhete die Kurwürde, die übrigen Staaten des Kurfürsten von der Pfalz, die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach mit einbegriffen, machten (mit Ausnahme der von der Simmernschen an die Sulzbachische Linie übergegangenen Länder Simmern, Lautern, Veldenz und Sponheim, aus denen Rheinpfälzische Oberämter gebildet wurden) keine integrirenden Theile der Kur- oder Rheinpfalz aus. Es sind

c) die angeliehenen Gelder, wie von dem Anwalte des Großherzogthums Baden im §. 15 der Replik ausdrücklich eingeräumt wird, in die Rheinpfälzische Generalcasse zu Mannheim geflossen; es ist die Hauptobligation bei der Rheinpfälzischen Regierung niedergelegt, die Verzinsung, so wie die terminliche Rückzahlung des Capitals, ist principaliter aus der Rheinpfälzischen Generalcasse zu Mannheim zugesichert und versprochen, und es ist dieserhalb der Kurpfälzische Generalcassirer besonders angewiesen und verpflichtet worden.

Es würde dieß auch noch ferner

d) durch diejenigen Verhandlungen, welche, nach den darüber von Seiten der Krone Baiern in copia producirten Actenstücken, sowohl mit den Rheinpfälzischen als den Oberpfälzischen Finanz- und Ministerial-Behörden über die Mitverpfändung der Oberpfälzischen Staaten statt gefunden haben, und durch die bei dieser Gelegenheit von dem Kürfürsten Carl Theodor abgegebenen Erklärungen bestätigt worden seyn. Es bedarf jedoch, bei den übrigen hier eintretenden Gründen, der Vorlegung der Originalien dieser Actenstücke um so weniger, weil

e) die Qualität der Lit. D-Schuld als einer Rheinpfälzischen Staatsschuld selbst von dem Großherzoglich-Badischen Gouvernement in dem öffentlich bekannt

gemachten Decrete seines Geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808 fö
lich anerkannt worden ist.

Aus allen diesen zusammentreffenden Gründen läßt sich also die Qualität des Anle
lit. D als einer ursprünglich nur für die Kur- und Rheinpfalz contrahirten Schu
so wie solches bei den früheren Anlehen sub lit. A, B, C ebenmäßig der Fall war,
keine Wege bezweifeln.

So viel hiernächst die

dritte Frage

anlanget, so treten dabei, je nachdem ein Theil der ehemaligen Rheinpfalz diesseits, ein a
derer Theil derselben aber jenseits des Rheins belegen ist, verschiedene Verhältnisse ei
welche durch die vorgefallenen politischen Ereignisse und abgeschlossenen Staatsverträge h
beigeführt sind, und großen Einfluß auf die Beantwortung jener Frage haben.

Es ist nämlich

1) die diesseitige Rheinpfalz durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vo
25. Febr. 1803 von dem Kurfürsten von der Pfalz an die Großherzoge von Baden un
Hessen-Darmstadt, den Herzog von Nassau und den gegenwärtig als mediatisirt unter d
Landeshoheit des Großherzogs von Baden stehenden Fürsten von Leiningen abgetreten
Durch diese Abtretung konnte indessen in Betreff der auf dem Lande haftenden Schulde
in der Regel, und in so fern solches nicht expreß ausbedungen wurde, keine Veränderun
herbeigeführt werden; vielmehr giengen diese Schulden zugleich mit dem Lande pro rata au
die neuen Regenten und Regierungsnachfolger über. Es ist dieß ein allgemein anerkannte
Grundsatz des Staatsrechts, der durch mehrere Staats- und Friedensverträge älterer un
neuerer Zeit, und namentlich noch durch die §§. 77 und 78 des Reichsdeputations-Haupt
schlusses von 1803, bestätigt wird; wie denn auch selbst in demjenigen Gutachten des Groß
herzoglich-Badischen Justizdepartements vom 8. Aug. 1807, auf welches das Decret de
Badischen Geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808 fundirt worden, gleich zu
Anfange unter den allgemeinen, bei der Schuldentheilung zerstückelter Lande geltenden
Rechtsregeln der Satz an die Spitze gestellt ist:

daß jedes abgetretene Land in der Regel mit allen Lasten, folglich
mit allen darauf haftenden Schulden, auf den neuen Besitze
übergehe.

Diesem, von Seiten des Großherzogthums Baden selbst förmlich und öffentlich al
richtig anerkannten, Grundsatze gemäß, ist mithin die fragliche Lit. D-Schuld, in so wei
selbige auf der diesseitigen Rheinpfalz haftete, bei der Abtretung dieses Landes unbedenklich

mit auf deſſen neue Beſitzer pro rata ihrer Antheile übergegangen, und letztere können, in Ermangelung ſpecieller entgegen ſtehender Verträge, ſich der Verpflichtung zu deren Bezahlung nicht entziehen, und von dem vorigen das Land abgetreten habenden Regenten die Uebernahme dieſer Schuld nicht verlangen, wie ſolches ebenfalls in dem obgedachten Gutachten des Großherzoglich-Badiſchen Juſtizdepartements vom 8. Aug. 1807 sub num. 4 diserlis verbis ausgeſprochen iſt. Eine, den obigen Grundſatz hinſichtlich des abgetretenen dieſſeitigen Theils der Rheinpfalz derogirende, ſpecielle Beſtimmung iſt übrigens ſo wenig in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803, als in einem der ſonſtigen nachherigen Staatsverträge enthalten, ja, es iſt das Daſeyn einer ſolchen von Seiten des Großherzogthums Baden nicht einmal angegeben, geſchweige denn nachgewieſen. Die von dem Anwalte deſſelben aufgeſtellte Behauptung aber:

«daß bei Regulirung der dem Kurfürſten von Pfalzbaiern für den an Frankreich «abgetretenen, am linken Rheinufer belegenen, Theil der Rheinpfalz gegebenen «Entſchädigung nicht bloß der wirkliche Verluſt an Land und Leuten und Einkünf«ten, ſondern auch der während des Krieges durch die feindliche Occupation erlittene «Ausfall an Revenüen als Maaßſtab mit berückſichtigt worden ſey»,

würde, wenn ſie auch in facto völlig zu erweiſen ſtände, dennoch eine Verbindlichkeit der Krone Baiern zur Uebernahme des auf der dieſſeitigen Rheinpfalz haftenden Theils jener Schuld keinesweges hervorbringen oder begründen können, weil es hierzu, nach dem, was oben in Uebereinſtimmung mit den eigenen Ausführungen des Großherzoglich-Badiſchen Juſtizdepartements über dieſen Gegenſtand bemerkt worden, eines beſondern Vertrages bedurft hätte, an welchem es aber gänzlich fehlt.

2) Die jenſeitige Rheinpfalz war zwar zur Zeit der Contrahirung der Schuld von der Franzöſiſchen Armee occupirt, und der Kurfürſt Carl Theodor befand ſich nicht in dem actuellen Beſitze derſelben. Dadurch hatte er aber nicht aufgehört, im rechtlichen Sinne Herr und Beſitzer auch dieſes Theils des Landes zu ſeyn, vielmehr war er als ſolcher fortwährend zu allen Regentenhandlungen in Betreff deſſelben unſtreitig befugt und berechtigt, und konnte mithin auch für und auf daſſelbe auf rechtsgültige Weiſe Schulden contrahiren.

Die gegentheilige Behauptung des Anwaltes der Krone Baiern ſteht mit den bekannteſten Principien des europäiſchen Völkerrechts im Widerſpruche. Denn alle Staats- und Völkerrechtslehrer ſind darin einverſtanden:

daß durch die feindliche militärische Occupation einer Provinz das dem bisherig Regenten daran zustehende Recht niemals erlösche, und daß nur erst alsdann, wei er entweder ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet, oder wenn er al vernünftige Hoffnung verloren hat, jemals wieder auch zum factischen Besitze d Provinz zu gelangen, er im rechtlichen Sinne aufhöre, Regent derselben zu seyn.

Vattel droit des gens, Liv. III. chap. 13. §. 197. 198.
Pufendorf de jure natur. et gent., Lib. IV. cap. 6. §. 12. et 14.
Martens precis du droit des gens moderne, §. 282.

Weder ausdrücklich noch stillschweigend hatte inzwischen der Kurfürst Carl Theodo am 1. Juli 1796 auf die jenseitige Rheinpfalz Verzicht geleistet, und eben so wenig konnt er, wie aus der Kriegsgeschichte jener Zeit bekannt ist, damals jede vernünftige Hoffnun zur Wiedererlangung dieses von dem Feinde occupirten Landes verloren haben. Sein Qualität als Regent desselben und seine daraus entspringenden Befugnisse, dauerten dem nach, ohnerachtet der feindlichen militärischen Occupation, unverändert fort, und die vo ihm am 1. Juli 1796 für die gesammte Kur- oder Rheinpfalz contrahirte Schul haftete folglich eben so gut auf dem jenseits als auf dem diesseits des Rheins belegene Landestheile.

Nachdem nun durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 das linke Rheinufer, und somit auch die jenseitige Rheinpfalz, an Frankreich abgetreten worden war; so hätt eigentlich, nach dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze, der Theil der Rheinpfälzischen Lit. D-Schuld, welcher, den vorstehenden Ausführungen zufolge, auf der jenseitigen Rhein pfalz haftete, bei der Abtretung des Landes an Frankreich mit übergehen, und von diesem übernommen werden müssen. Hierbei war jedoch durch specielle Staatsverträge eine Ab weichung von jener Regel ausbedungen und festgesetzt worden. Es war nämlich in dem Friedensschlusse zu Campo Formio vom 17. Oct. 1797 zwischen Frankreich und Oesterreich, Art. 4 und 10, ingleichen in dem zu Lüneville vom 9. Febr. 1801 zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche, Art. 8, bestimmt:

daß nur die auf den durch jene Friedensschlüsse an Frankreich abgetretenen Ländern haftenden und verhypothecirten Schulden mit an Frankreich übergehen, und von diesem übernommen werden sollten, welche bereits, vor dem damaligen Kriege, entweder mit Bewilligung der Landstände, oder Behuf der wirklichen Verwaltung jener Länder contrahirt worden wären;

und eben diese Bestimmung ist auch in dem Art. 5 des zwischen Frankreich und Baiern am 24. August 1801 zu Paris abgeschlossenen Separatvertrages wiederholt.

Beide litigirende Theile sind nun aber darüber völlig einverstanden, und es ist auch sonst in facto notorisch, daß die Lit. D-Schuld, als allererst im Jahre 1796 während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland contrahirt, in die Cathegorie derjenigen Schulden, welche von Frankreich, als auf den durch die allegirten Friedensschlüsse ihm abgetretenen Provinzen haftend, mit übernommen werden sollten, gar nicht gehören könne. Es mußte daher der ursprünglich auf der jenseitigen Rheinpfalz gehaftete und von Frankreich nicht mit übernommene Theil jener Schuld auf andere Länder übergehen; und in diesem Betrachte wurde im §. 38 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 stipulirt und geordnet:

> daß die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände ihre, sowohl bloß persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Revenüen übernehmen und von denselben tilgen sollten.

Die Anwendbarkeit dieses Reichsgrundgesetzes im vorliegenden Falle auf die Krone Baiern kann um so weniger irgend ein Bedenken leiden, weil selbige, nach Ausweis des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, für die jenseitige Rheinpfalz durch andere Deutsche Reichsländer auf dem diesseitigen Rheinufer wirklich entschädigt worden ist. Es sind also gegenwärtig der Großherzog von Baden und die übrigen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz pro rata ihrer Antheile an derselben, und die Krone Baiern für die jenseitige Rheinpfalz, als Debitoren des Rheinpfälzischen Staatsanlehns lit. D zu betrachten, und selbiges den Inhabern der deßfallsigen Partialobligationen zu vertreten verbunden.

Inzwischen sind hiergegen von Seiten der Krone Baiern, unter dem Namen von Einreden, verschiedene, theils auf Bestreitung des Klagegrundes abzielende, factische Einwürfe, theils wirkliche Exceptionen vorgebracht; es wird deßhalb noch ferner einer Untersuchung darüber bedürfen:

> ob und in wie weit die Krone Baiern durch jene Einreden von der Concurrenzverbindlichkeit zur Vertretung des in Frage seyenden Rheinpfälzischen Anlehns lit. D befreiet werden könne?

Der erste Einwurf ist:

> «die Hypothek sey ausschliessend auf die diesseitige Rheinpfalz constituirt».

Dieß ist eines Theils in facto durchaus unrichtig, indem, nach dem wörtlichen Inhalte der Obligation vom 1. Juli 1796, die darin benannten Oberpfälzischen Staaten eben so und auf völlig gleiche Weise, wie die Rheinpfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach, für das quaest. Anlehn zur Specialhypothek gesetzt sind. Andern Theils ist selbiges aber auch jeden Falls um deßwillen ganz unerheblich, weil, wie oben bereits bemerkt worden,

es hier nicht auf den Umfang der den Gläubigern als accessorisches Sicherungsmittel co stituirten Hypotheken, sondern auf definitive Ausmittelung und Feststellung des Verbin lichkeitsverhältnisses der Schuldner unter sich ankommt, und hierbei nur die Frage berüc sichtigt werden kann: für welches Land die Schuld ursprünglich contrahirt worden ist?

Eben so unerheblich ist der zweite Einwurf, darin bestehend:

«das fragliche Anlehn sey ausschließlich für die diesseitige Rheinpfalz verwendet»

Eine Ausmittelung der factischen Richtigkeit dieser Behauptung würde schon deßhal zu keinem Resultate führen, weil hier alles nur darauf ankommt: für wen die Schul contrahirt ist? und bei dem vorhin angenommenen Charakter der Schuld als eine Rheinpfälzischen, d. h. die auf beiden Ufern des Rheins belegenen Theile der Kurpfal afficirenden, Schuld, die Art der Verwendung der angeliehenen Gelder für diesen oder jene Landestheil durchaus gleichgültig ist. Auch sind die angeliehenen Gelder allerdings wirklic in so fern zum Nutzen der jenseitigen Rheinpfalz mit verwendet, als damit die Unkoste der Kriegsrüstungen bestritten sind, welche vorzüglich zu dem Ende gemacht wurden, un jenen Theil des Landes wieder von der feindlichen Französischen Occupation zu befreien.

Der dritte Einwurf,

«die Schuld sey durch die Friedensschlüsse zu Lüneville und Paris vom 9. Febr «und 24. August 1801, und durch besondere Regierungsverfügungen und Bestim «mungen des Regenten auf der diesseitigen Rheinpfalz belassen»,

findet seine Widerlegung in demjenigen, was vorhin aus den betreffenden Artikeln der er wähnten Friedenstractate angeführt worden ist. Darnach blieb allerdings die auf der diesse tigen Rheinpfalz haftende Quote der Schuld diesem Landestheile zur Last; die auf die jen seitige Rheinpfalz fallende Quote derselben aber mußte, gemäß des §. 38 des Reichsdepu tations-Hauptschlusses von 1803, auf die dafür dem Kurfürsten von Baiern angewiesenen Entschädigungslande übernommen werden. Von besondern Regierungsverfügungen und Bestimmungen des Regenten aber, wodurch die ganze Schuld auf die diesseitige Rheinpfalz übertragen worden, constirt nichts; und es hätte überdem auch durch dergleichen Verfügun gen die ursprüngliche Natur der Schuld, als für die gesammte Rheinpfalz contrahirt, so wie die, im §. 38 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 festgesetzte, verhältniß mäßige Mitverhaftung der dem Kurfürsten von Baiern für die jenseitige Rheinpfalz zuge theilten Entschädigungslande nicht aufgehoben oder verändert werden können.

Die vierte Einrede

«exceptio rei judicatae»,

stützt sich theils auf die von der subdelegirten Reichsexecutions-Commission im Jahre 1804

gegen die jetzigen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz erlassenen Verfügungen, theils auf das wider eben dieselben von dem Reichskammergerichte im Jahre 1806 erkannte mandatum S. C. Weder aus jenen, noch aus diesem, kann jedoch eine der Krone Baiern zu statten kommende Rechtskraft abgeleitet werden. Die Reichsexecutions-Commission war, nach Ausweis des §. 85 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, nur zur Besorgung der Vollziehung der in den vorgehenden Abschnitten dieses Staatsvertrages festgesetzten Beschlüsse angeordnet; sie war also keine richterliche, sondern nur eine vollziehende Behörde; ihre Verfügungen können daher nie als richterliche Erkenntnisse angesehen werden, und sind eben deßhalb einer eigentlichen Rechtskraft durchaus unfähig. Auch gehen die angezogenen Verfügungen derselben nur auf ein Provisorium zu Gunsten der Gläubiger; sind aber so weit davon entfernt, den Streit über die Vertheilung der Schuld zwischen den Besitzern der dies- und der jenseitigen Rheinpfalz entscheiden zu wollen, daß sie vielmehr die deßfallsige absolute Incompetenz jener Commission ausdrücklich aussprechen, und den Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz ihre Regreßansprüche gegen das Kurhaus Pfalzbaiern expreß reserviren. Daher sind denn auch die von den betheiligten Fürsten bei der Reichs-Executions-Commission eingereichten Paritionsanzeigen, als gleichmäßig nur auf das zu Gunsten der Gläubiger angeordnete Provisorium sich beziehend, hier gänzlich irrelevant. Das unclausulirte Mandat des Reichskammergerichts aber vom Jahre 1806 konnte schon aus dem Grunde keine vires rei judicatae erlangen, weil vor Ablauf der darin ad paritionem gesetzten Frist, binnen welcher dasselbe auch per exceptiones sub- et obreptionis hätte angefochten werden können, die Rheinbundesacte abgeschlossen und dadurch die Reichsverfassung und Reichsgerichte aufgelöset wurden, weßhalb selbiges denn auch nicht reproducirt worden ist. Ueberdem gieng auch dieses Mandat nur auf augenblickliche Feststellung des Verhältnisses zwischen den Gläubigern und den Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, und bleibt mithin auf das durch die ursprüngliche Natur der Schuld bestimmt werdende Verhältniß zwischen den Besitzern der dies- und der jenseitigen Rheinpfalz ohne Einfluß.

Der fünfte Einwurf wird aus der Behauptung hergeleitet:

> «der Kurfürst von Pfalzbaiern habe die diesseitige Rheinpfalz nur unter der «unerläßlichen Bedingung der Uebernahme aller Rheinpfälzischen Schulden abgetreten».

Auch dieser Einwurf stellt sich als irrelevant dar, weil die Uebernahme des auf der diesseitigen Rheinpfalz haftenden Theils der Schuld bei der Abtretung des Landes sich nach der oben angeführten allgemeinen Regel von selbst verstand, eine Uebernahme der die jenseitige Rheinpfalz treffende Quote aber eigentlich nicht einst behauptet wird, wie denn auch die in dieser Hinsicht zwischen dem Baierischen Gesandten und den Ministern der vermit-

telnden Mächte zu Paris statt gefunden haben sollenden Verhandlungen dem Großherzo thume Baden schon um deßwillen nicht würden präjudiciren können, weil dasselbe zu diese Verhandlungen nicht zugezogen ist, und weil in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vo 1803, durch welchen die Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz geschah, von einer solche Bedingung nichts vorkommt.

Der sechste Einwurf ist:

«die Krone Baiern sey für die Rheinpfalz nicht vollständig entschädigt worden»

In die Details der zur Begründung und zur Widerlegung dieser Behauptung vo beiden litigirenden Parteien vorgetragenen statistischen Angaben und Berechnungen einzugehen ist indessen nach Lage der Sache ganz überflüssig. Denn die Entschädigung der Kron Baiern für sämmtliche durch den Lüneviller Frieden und durch den Reichsdeputations-Haupt schluß von 1803 abgetretene Länder ist nach vorher darüber gepflogenen Verhandlunge ausgemittelt und in dem letztgenannten Staatsvertrage bestimmt worden; die Krone Baiern hat diese Entschädigung in stipulirter Maaße wirklich erhalten, und auf selbige den au der jenseitigen Rheinpfalz haftenden Theil der in Frage seyenden Schuld übernehmen müssen Es kann also jetzt, nachdem dieses alles tractatenmäsig feststeht, davon: ob das Quantun der der Krone Baiern zu Theil gewordenen Entschädigung dem Verluste derselben angemes sen gewesen? gar keine Rede mehr seyn. Selbst wenn dieß nicht der Fall seyn möchte würde daraus doch für die Entscheidung des vorliegenden Streites nichts gefolgert werden können, weil die Verpflichtung der Krone Baiern zur verhältnißmäsigen Mitvertretung der Lit. D-Schuld nicht nach dem Umfange der für die jenseitige Rheinpfalz erhaltenen Entschädigung, sondern aus der ursprünglichen Natur der Schuld, als für die gesammte Rheinpfalz contrahirt, und nach den wegen deren Uebernahme in den verschiedenen Frie densschlüssen und Staatsverträgen getroffenen Bestimmungen beurtheilt werden muß.

Die siebente Einrede ist

«die exceptio plus petitionis».

Bezöge diese Einrede sich lediglich darauf, daß der Klageantrag des Großherzogthume Baden auf die sämmtlichen 4 Rheinpfälzischen Staatsanlehen sub lit. A, B, C und D zu dem Gesammtbetrage von 6,000,000 Fl. ausgedehnt worden; so würde sie für erheblich zu halten seyn, und in so weit ist selbige auch durch die bekannte Beschränkung des object litis auf die annoch unbezahlten Partialobligationen des Anlehns sub lit. D gehoben. Allein in Beziehung auf die deßfallsige Mitverhaftung der Krone Baiern für die jenseitige Rheinpfalz kann es keine Veränderung bewirken, und diese bleibt nach wie vor bestehen, wenn auch das Großherzogthum Baden in seinen Behauptungen und Anträgen zu weit gegangen ist.

Daraus ergiebt sich dann die Irrelevanz der Einrede der Pluspetition, und daß dadurch eine gänzliche Befreiung der Krone Baiern von der verhältnißmäßigen Mitvertretung der fraglichen Schuld nicht begründet werden könne, von selbst.

Die achte Einrede,

«die exceptio compensationis»,

ist nicht minder nach Lage der Sache völlig unstatthaft. Zur Begründung dieser Einrede wird nämlich angegeben:

«es seyen während des Französischen Krieges aus den Baierischen Cassen vor und «nach, unter ausdrücklicher Bedingung der Rückerstattung, viele Vorschüsse an «die Rheinpfälzische Generalcasse zu Mannheim geleistet»,

und diese Vorschüsse will man von Seiten der Krone Baiern für den Fall, wenn derselben eine Vertretung der quaest. Schuld ganz oder theilweise auferlegt werden möchte, als objecta compensationis in Gegenrechnung bringen. Allein, bekannten gesetzlichen Vorschriften zufolge, kann eine Compensation nur da eintreten, wo ein mutuum debitum ac creditum vorhanden ist. Es würde also die exceptio compensationis wegen vermeintlicher Gegenforderungen der Krone Baiern an das Großherzogthum Baden nur dann zulässig seyn, wenn letzteres eine Forderung an die Krone Baiern formirt, und diese dagegen durch Einreden sich zu vertheidigen hätte. Dieser Fall existirt aber nicht, indem die Tendenz des Klageantrages des Großherzogthums Baden lediglich dahin geht, die Verpflichtung zur Bezahlung der Forderung eines Dritten von sich ab- und auf die Krone Baiern zu wälzen. Auf die Entscheidung des deßfallsigen Streites, der nur die Ausmittelung des eigentlichen Debitors der reclamirenden Gläubiger des Rheinpfälzischen Anlehns lit. D zum Gegenstande hat, können sonstige Forderungen und Gegenforderungen, welche diese beiden Staaten ex alio fundamento an einander haben mögen, nicht auf das entfernteste einwirken. Dergleichen Forderungen des einen oder des andern der betheiligten Staaten, welche in keiner Beziehung auf die Rechte der Lit. D-Gläubiger stehen, gehören nicht zu dem objecto litis, und nicht zur Competenz des Austrägalgerichts, so wie beides durch den Art. 30 der Wiener Schlußacte und durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 15. Febr. 1821 bestimmt worden ist; und so wenig die auf die Zuerkennung dieser Gegenforderungen gerichtete Reconvention der Krone Baiern, als einen fremden, zur austrägalgerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Gegenstand betreffend, hat zugelassen werden könen, eben so wenig kann es der Krone Baiern gestattet seyn, jene fremdartigen Gegenforderungen im Wege der Compensation geltend zu machen, und auf diese Weise über selbige ein Erkenntniß des Austrägalgerichts zu veranlassen.

Endlich ist noch neuntens

«die Einrede des Verzichts und resp. der Präclusion oder der Präscription»,

und zwar auf den Grund des §. 45 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 u des Art. 12 der Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806, opponirt.

Abgesehen indessen davon, daß diese Einrede schon aus dem formellen Grunde nic zu berücksichtigen seyn würde, weil sie gegen die bekannte Vorschrift des J. R. A. erst i der Duplik, mithin verspätet, vorgebracht ist, und daß es an einer justa causa restitu tionis gegen diese Versäumniß gänzlich ermangelt; so stehet derselben auch in materiel ler Hinsicht der mehrerwähnte Grund entgegen,

daß es sich hier nicht über eine Forderung des Großherzogthums Baden an d Staaten des Königs von Baiern handelt,

welche durch die allegirten Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 180 und der Rheinbundesacte von 1806 hätten vernichtet und aufgehoben werden können; sonder

daß hier nur allein von der Pflicht zur Befriedigung der Forderungen dritter Pri vatpersonen die Rede ist,

in Ansehung deren es völlig gleichgültig ist, wenn vielleicht einer der Debitoren versäum haben möchte, seinen etwaigen künftigen Regreßanspruch gegen seinen Mitschuldner binne der durch spätere Staatsverträge dazu vorgeschriebenen Frist geltend zu machen.

Wenn nun solchergestalt das Rheinpfälzische Staatsanlehn lit. D als eine für die ge sammte dies- und jenseitige Rheinpfalz contrahirte Schuld anzusehen ist, welche nach de Zerstückelung dieses Landes von den jetzigen Besitzern des diesseitigen Theils pro rata, wi sie davon participirt haben, und für den jenseitigen Theil von der Krone Baiern aus de dafür erhaltenen Entschädigungslanden vertreten und berichtigt werden muß; so ist jetzt noc die Frage in Betrachtung zu ziehen:

nach welchen Grundsätzen das deßfallsige Concurrenzverhältniß der betheiligten Staa ten zu bestimmen sey?

Hierüber liefern nun die beiderseitigen in actis enthaltenen Angaben über den Reve nüenertrag der dies- und der jenseitigen Rheinpfalz einen genügenden Maaßstab und Leitfaden, und es wird deßhalb einer weitern Ausmittelung nicht bedürfen.

Der Anwalt des Großherzogthums Baden giebt nämlich im §. 5 der Replik, auf den Grund eines Auszuges aus den Rechnungen der Rheinpfälzischen Generalcasse, den Betrag der jährlichen Netto-Revenüen der gesammten Rheinpfalz aus den Jahren 1781 bis 1790 im Durchschnitt zu circa 1,462,000 Fl. an, wobei die Einkünfte der diesseitigen gegen die der jenseitigen Rheinpfalz wie 2 zu 3 sich verhalten haben sollen. Diese Angabe und Erklärung muß das Großherzogthum Baden ohnbedenklich gegen sich gelten lassen.

Von Seiten der Krone Baiern ist dagegen unter Num. XXXVIII zur Vernehmlassung ein, dem Indemnisationsplane zum Grunde gelegtes, Tableau der Verluste und Abtretungen von Pfalzbaiern producirt, und auf dasselbe in actis, namentlich in der Duplik §. 5, ausdrücklich sich berufen, in welchem die Revenüen der jenseitigen Rheinpfalz zu 1,490,000 Fl., die der diesseitigen aber zu 940,000 Fl. angeschlagen sind.

Es sollen dieß nun zwar die Brutto-Revenüen seyn. Das macht aber keinen Unterschied, weil es hier nur darauf ankommt, das Verhältniß der beiden Landestheile zu einander auszumitteln, und es in dieser Hinsicht immer zu einem und demselben Resultate führen muß, ob man den Brutto- oder den Netto-Ertrag bei der deßfallsigen Berechnung zum Grunde legt. Gegen die Anwendung der in jenem Tableau enthaltenen Angaben kann daher von Seiten der Krone Baiern keine Einwendung gemacht werden. Vergleicht man nun die daselbst angegebenen Summen des Revenüenbetrages der auf beiden Ufern des Rheins belegenen Landestheile mit einander, so ergiebt sich zwar daraus eine für das Großherzogthum Baden etwas vortheilhaftere Proportion, indem von dem Gesammtbetrage zu 2,430,000 Fl. $\frac{2}{5}$ = 972,000 Fl. ausmachen würden. Da jedoch der Anwalt des Großherzogthums Baden nicht allein früherhin selbst das Verhältniß von $\frac{2}{5}$ für die diesseitige, und von $\frac{3}{5}$ für die jenseitige Rheinpfalz angenommen, sondern insbesondere auch noch im §. 5 der Replik duris verbis erklärt hat:

»daß auch nach jenem Tableau das Verhältniß der Brutto-Revenüen des dies- »und jenseitigen Landestheils, wie 2 zu 3 sey«,

so können beide litigirende Parteien sich nicht darüber beschweren, wenn das solchemnach aus ihren beiderseitigen gerichtlichen Zugeständnissen sich ergebende Resultat von $\frac{2}{5}$ zu $\frac{3}{5}$ als Grundlage der Entscheidung in Betreff der Quotisation angenommen wird.

Nach dieser Proportion werden daher auch die Inhaber der annoch unbezahlten Partialobligationen des Anlehns lit. D oder deren Surrogate aus dem Anlehn lit. b von den betheiligten Höfen pro rata zu befriedigen seyn.

Es hat schließlich der Anwalt der Krone Baiern noch

a) die Edition der zwischen dem Großherzogthume Baden, dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt und dem Herzogthume Nassau abgeschlossenen Verträge, durch welche ersteres die Antheile der letzteren Staaten an der fraglichen Schuld übernommen,

und

b) die Vorlegung derjenigen Acten, welche über die Anzahl der in Cours gesetzten Partialobligationen des Anlehns lit. D, so wie über die Art und Zeit

deren Versilberung, ingleichen über das zur Zeit der Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz bereits bezahlt gewesene Quantum der Schuld, Nachweisung und Aufschluß enthalten sollen,

verlangt. Diesem Verlangen fehlt es jedoch an jeglichem Rechtsgrunde. Denn die Activ-Legitimation des Großherzogthums Baden, behuf deren Berichtigung die Krone Baiern laut §. 2 der Vernehmlassung die Edition der erwähnten Verträge fordert, ist durch die von der Großherzoglich-Hessendarmstädtischen Regierung zum Protokolle der Bundesversammlung vom 15. Juli 1822 und von dem Herzoglich-Nassauischen Ministerio in den Proceßverhandlungen vor dem Austrägalgerichte abgegebenen Erklärungen, das in dieser Sache künftig erfolgende Erkenntniß auch für ihren Theil anerkennen und gelten lassen zu wollen, bereits zur Genüge beschafft; es ist also zu diesem Endzwecke die Vorlegung der gedachten Verträge nicht weiter erforderlich.

Sodann braucht bekanntlich der Kläger dem Beklagten nur solche Documente zu ediren, welche zu des letztern Vertheidigung in dem Processe dienlich seyn können

Martin Lehrb. d. gem. Proc., §. 241.

Dahin würden also in der vorliegenden Sache die allegirten Verträge und Actenstücke nur dann gehören, wenn dadurch die Krone Baiern von der Concurrenz zur Befriedigung der Inhaber der Partialobligationen des Rheinpfälzischen Anlehns lit. D befreiet werden könnte.

Diese Eigenschaft haben inzwischen dieselben keinesweges. Die Verträge zwischen den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt und dem Herzogthume Nassau beziehen sich natürlich bloß auf die diesseitige Rheinpfalz, und auf die diesen Landestheil treffende Quote der Schuld. Für die Krone Baiern aber, welche nicht etwa einen Theil der Schuld an das Großherzogthum Baden bezahlen, sondern die der jenseitigen Rheinpfalz nach der Natur des Anlehns zur Last fallende Quote gegen die Gläubiger vertreten soll, ist es in Beziehung auf ihre Vertheidigung wider diese Verpflichtung völlig gleichgültig, zu wissen, in welcher Art und auf welche Bedingungen die Beherrscher der diesseitigen Rheinpfalz über ihren Beitrag zu deren Quote sich vereinigt haben.

Eben so sind — da das objectum litis vorzeigtermaßen nur in dem gegenwärtig noch unbezahlten Theile der Lit. D-Schuld besteht — nicht minder es gar nicht hierher gehörende, und auf die Verpflichtung der Krone Baiern, so wie auf deren Vertheidigung keinen Einfluß haben könnende Fragen: ob vielleicht ein Theil der Partialobligationen jenes Anlehns gar nicht in Cours gesetzt? oder auf welche Weise ein anderer Theil derselben bereits eingelöset ist? daher war dann auch die verlangte Edition der über diese Fragen Auskunft geben könnenden Acten als unerheblich zu verwerfen.

Noch unstatthafter erscheint jenes Editionsgesuch, in so fern dessen eigentliche und Haupt-Tendenz von der Krone Baiern selbst dahin angegeben wird,

«zu wissen, mit wem die Krone Baiern es ihrer höchst beträchtlichen Gegenfor-«derungen halber zu thun habe?

Denn theils leidet bekanntlich die Regel, daß der Kläger dem Beklagten omnia instrumenta ad fundandam exceptionem zu ediren verbunden sey, in dem Falle eine Ausnahme, si editio petatur ad effectum reconventionis,

Pufendorf introd. in process. civil. Part. III. cap. 8. §. 52.
Stryck Us. mod. Lib. II. Tit. 13. §. 16.

theils sind die Gegenforderungen und die darauf Bezug habende Reconvention der Krone Baiern bereits durch das Erkenntniß vom 23. Juni 1823 für in diesem Austrägalverfahren unzulässig und nicht hierher gehörig erklärt und verworfen; es kann mithin auf ein, in deren Beziehung angebrachtes Editionsgesuch überall nicht weiter reflectirt werden, und muß dieser Punct einer künftigen, von der Competenz des Austrägalgerichts ausgeschlossenen, Auseinandersetzung der beiden betheiligten Höfe vorbehalten bleiben.

Die Kosten des Rechtsstreites endlich haben, da beide Theile in ihren Behauptungen und Prätensionen zu weit gegangen sind, und mutua victoria eintritt, compensirt werden müssen, und ist aus vorstehenden Gründen so, wie geschehen, erkannt worden.

LS

C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

Beilage 3.

Bekanntmachung

des Großherzoglich-Badischen Finanzministeriums zu Carlsruhe vom 19. Nov. 1825, die Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D betreffend.

Nachdem wegen Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D und b von dem Königlich-Hannöverischen Oberappellationsgerichte in Celle, als erwählter Austrägalinstanz, nachstehendes Urtheil erlassen worden ist:

«In Austrägalsachen des Großherzogthums Baden wider die Krone Baiern, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehns lit. D wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalen betreffend, erkennen

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

im Namen und Auftrage der Deutschen Bundesversammlung damit für Recht: Daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des objecti litis dahin festzusetzen:

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen, gegenwärtig annoch unbezahlten Partialobligationen des Rheinpfälzischen Staatsanlehns sub lit. D, mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partialobligationen des ferner am 1. Juli 1802 contrahirten, mit lit. b bezeichneten Anlehns — in so weit selbige an die Stelle von Partialobligationen des Anlehns lit. D getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden, von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld

ganz frei gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr, unter Verwerfung der von der Krone Baiern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editionsanträge, die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beiden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüenverhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $\frac{2}{5}$ oder vierzig Procent, die Krone Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $\frac{3}{5}$ oder sechzig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partialobligationen, zu übernehmen; und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegen einander compensirt und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 28. October 1825.

LS

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(gez.) C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu befehlen geruht, daß diesem Urtheil von Seiten Höchstihrer Finanzbehörde in möglichst kurzer Frist vollständiges Genüge geleistet, und zu diesem Ende mit den Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen hohen Höfen, als Theilhabern des diesseitigen Theils der vormaligen Rheinpfalz, sogleich das erforderliche Benehmen gepflogen werden solle.

Indem man dieses vorläufig zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von Lit. D- und b-Obligationen bringt, wird zu einstweiliger Beruhigung derselben angefügt, daß man ohne Zweifel bald in der Lage seyn werde, eine Bekanntmachung über die zur Befriedigung ihrer Ansprüche führenden Maaßregeln erlassen zu können.

Carlsruhe am 19. November 1825.

Großherzogliches Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Frey.

Beilage 4.

Bekanntmachung

des Großherzoglich-Badischen Finanzministeriums zu Carlsruhe vom 9. Dec. 1825, den Vollzug des Austrägalerkenntnisses wegen Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D betreffend.

In Beziehung auf die am 19. November d. J. durch das Regierungsblatt Num. XXVII erlassene Bekanntmachung, die austrägalgerichtliche Entscheidung wegen Vertretung des noch unbezahlten Theils der Rheinpfälzischen Staatsanlehen lit. D und b betreffend, wird auf Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gnädigsten Specialbefehl, im Einverständniß mit der Großherzoglich-Hessischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung, so wie Namens der Fürstlich-Leiningischen Standesherrschaft, zur Genügung jener Entscheidung, in so weit solche den hohen Participanten des diesseitigen Theils der ehemaligen Rheinpfalz fernere Zahlungen auferlegt, hiermit Nachfolgendes bestimmt und festgesetzt:

A. Im Allgemeinen

haben, in Gemäßheit der mehrgedachten Entscheidung

1) die Inhaber derjenigen Partialobligationen lit. D, für welche seither keine Abschlagezahlungen geleistet wurden, vierzig Procent des Nennwerths dieser Obligationen, somit auf dergleichen zu 1000 Fl. — 400 Fl. und auf solche zu 500 Fl. — 200 Fl. Capital zu erhalten. Eben so gebühren ihnen
2) gleichfalls vierzig Procent vom Nennwerth der zu ihren Obligationen gehörigen und mit denselben producirten Coupons, so wie von denjenigen fünf und ein halb Procent Zinsen, welche seit dem ursprünglichen Verfalltage der Obligationen bis zum 1. Januar 1826, als dem unten bezeichneten Normaltermin, erwachsen sind. Dagegen können
3) die Inhaber theilweise eingelöster Lit. D-Obligationen die mehrerwähnten vierzig Procent nur noch von dem unberichtigten Rest, und zwar sowohl in Ansehung

des Capitals, als der Coupons und der weiters fällig gewordenen Zinse, in der schon bemerkten Art verlangen. Alles dieß gilt

4) im Wesentlichen auch von den Obligationen sub lit. b, mit dem bedeutenden Unterschied jedoch, daß, weil die vorliegende Entscheidung die Vertretungspflicht hinsichtlich der Staatsschuld lit. b bloß für den Betrag von 200,000 Fl. als Surrogat eines gleichen Betrags der Staatsschuld lit. D wirklich normirt, der Gesammtbetrag der Lit. b-Obligationen aber sich auf 500,000 Fl. beläuft, eine jede solche Obligation dermalen im Ganzen nur mit vierzig Procent zur Zahlung kommt, woran wieder zwei Fünftel oder sechzehn Procent von den hohen Participanten der diesseitigen Rheinpfalz, die übrigen drei Fünftel oder vier und zwanzig Procent von der Krone Baiern zu berichtigen sind.

Endlich

5) dürfen Inhaber bloßer Coupons, sey es von Obligationen lit. D oder b, ihre Befriedigung ganz in der nämlichen Maaße gewärtigen, wie die Inhaber der Obligationen selbst; das heißt, es werden auf Coupons lit. D vierzig Procent, auf dergleichen lit. b sechzehn Procent ihres Nennwerths oder des hiervon noch ausstehenden Restes bezahlt.

Was sodann

B. Insbesondere

den Vollzug dieser Bestimmungen betrifft, so sind

1) sämmtliche Inhaber von Obligationen und Coupons lit. D und b hierdurch aufgefordert, von jetzt an bis zum 1. März 1826 diese Papiere bei der Großherzoglichen Amortisationscasse zu präsentiren, und zugleich einen Forderungszettel nach anliegender Form (Beilage A) in duplo zu übergeben, worin die Zinse bis 1. Januar 1826, als dem Schlußtermin, berechnet seyn müssen. Darauf wird

2) die Amortisationscasse das Duplicat des Zettels mit einem, auf den berechneten Betrag lautenden, vom 1. Januar 1826 an mit $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Interims-Schein versehen, und solchen den Präsentanten nebst den Obligationen und Coupons zurückgeben, nachdem sie zuvor auf jede durch den Interimsschein für die Quote sämmtlicher Participanten der diesseitigen Rheinpfalz eingelöste Obligation und eben so auf jeden Coupon die in der weitern Anlage (Beilage B) bemerkte Amortisationsformel gesetzt haben wird.

3) Werden diejenigen Obligationen und Coupons, auf welchen die Berichtigung der Königlich-Baierischen Quote bereits bemerkt ist, gegen Ertheilung des Interims-Scheins eingezogen.

4) Hat jeder Präsentant von Obligationen und Coupons zugleich in seinem Forderungszettel die Erklärung beizusetzen, ob und welchen Betrag er in $4\frac{1}{2}$ procentige Cassenobligationen, in 5 procentigen Renten oder in baarem Gelde zu erhalten wünscht.

Von den Cassenobligationen und von den Rentenscheinen liegen Formulare hie an (Beilage C und D).

5) Diese ebengenannten Staatspapiere werden, nachdem es die Geschäfte der Amortisationscasse gestatten, entweder sogleich oder längstens innerhalb vier Wochen von Tage des Interimsscheins gegen Einzug desselben, in dem Falle aber, wo ein Theil seines Betrags baar verlangt wird, oder, der Ausgleichung halber, baar zu berichtigen ist, gegen Annotirung der auf diese Weise abgetragenen Summe ausgefolgt.

6) Die Baarzahlungen, welche nicht wegen Unbedeutenheit der Summe sogleich geschehen, werden längstens $\frac{1}{2}$ Jahr nach geschlossenem Anmeldungstermin, nämlich am 1. September 1826, mit $4\frac{1}{2}$ pCt. Interessen vom 1. Januar 1826 an geleistet werden, da sich die hierzu erforderliche Summe erst nach dem Schlußtermin berechnen läßt.

Carlsruhe den 9. December 1825.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Beilage A.

Forderungs-Zettel

von N. N. in N. N.

über

Rheinpfälzische Schuld-Papiere Lit. D. (Lit. b.)

Num.	Stück	Lit. D.	Capital.	Zins.
3701.	1.	Obligation auf 1. Juli 1807 verfallen à	Fl. 1000	
	9.	Coupons hiervon v. 1. Jan. 1803 bis 1. Juli 1807 à Fl. 27. 30 Kr.		Fl. 247. 30 Kr.
3702.	1.	Obligation auf 1. Juli 1807 verfallen à	" 1000	
	8.	Coupons hiervon v. 1. Juli 1803 bis 1807 à Fl. 27. 30 Kr.	" —	" 220 — "
		Zins à 5½ pCt. aus Fl. 2000 Capital vom 1. Juli 1807 bis 1. Jan. 1826 für 18½ Jahre	" —	" 2035 — "
2.	17.	Capital Fl. 2000.		Fl. 2502. 30 Kr.
		Zins " 2502 30 Kr.		
		Zusammen: Fl. 4502. 30 Kr.		

woran Baden, Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz ⅖tel zu übernehmen hat mit . . . Fl. 1801,

welche ich von Großh. Badischer Amortisationscasse zu erhalten wünsche:

in 1 Rentenschein à 5 pCt. Fl. 500.
" 2 Cassenobligationen à 4½ pCt. à Fl. 500 . . . " 1000.
" baar . . . . " 301.

Fl. 1801.

NB. Die Forderungszettel über Lit. D, so wie jene über Lit. b, sind separat zu entwerfen.

Num.	Stück.	Lit. b.	Capital	Zins.
396.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817 verfallen à	Fl. 500	
	2.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1816 bis 1817 à Fl. 11. 15 Kr.		Fl. 22. 30 Kr.
403.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817 verfallen à	″ 500	
	6.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1814 bis 1817 à Fl. 11. 15 Kr.		″ 67. 30 ″
500.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817 verfallen à	″ 500	
	30.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1802 bis 1817 à Fl. 11. 15 Kr.		″ 337. 30 Kr.
905.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1818 verfallen à	″ 500	
	32.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1802 bis 1818 à Fl. 11. 15 Kr.		″ 360. — ″
		Zins à 4½ pCt. aus Fl. 1500 v. 1. Nov. 1817 bis 1. Jan. 1826 für 8 Jahre 2 Monate		″ 551. 15 ″
		Zins à 4½ pCt. aus Fl. 500 v. 1. Nov. 1818 bis 1. Jan. 1826 für 7 Jahre 2 Monate		″ 161. 15 ″
4. 70.			Capital Fl. 2000.—	Fl. 1500. — Kr.
			Zins ″ 1500.	
			Zusammen: Fl. 3500.	

woran Baden Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 pCt. übernimmt mit

Fl. 560,

welche ich von Großh. Badischer Amortisationscasse baar zu erhalten wünsche. Mannheim d. Dec. 1825.

N. N.

Nach vorgelegten Original-Urkunden wird oben berechnete Forderung mit Fl. 1801 (Fl. 560) als richtig anerkannt, und nachdem für diesen Betrag jenen Urkunden die vorgeschriebene Amortisirungsformel beige-

druckt worden ist, gegenwärtiger Interims-Schuldschein mit der Zusicherung ausgestellt, gegen dessen Einziehung die genannte Summe mit

Ein Tausend Achthundert und Einem Gulden

in der von dem Creditor gewünschten Weise, nebst baarem Zins à $4\frac{1}{2}$ pCt. vom 1. Januar 1826 an, zu entrichten.

Carlsruhe den ten December 1825.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse.

(L. S.) Director. Amortisations-Cassier. Zahlmeister. Controleur.

Beilage B.

1. auf Lit. D-Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind zwei Fünftel dieser Obligation nebst $5\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen bis 1. Januar 1826 von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse.

(L. S.) Director. Amort. Cassier. Zahlmeister. Controleur.

2. auf Lit. D-Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz zwey Fünftel getilgt.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse

(L. S.)

3. auf Lit. b-Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind sechzehn Procent dieser Obligation nebst $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen bis 1. Januar 1826 von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse

(L. S.) Director. Amort. Cassier. Zahlmeister. Controleur.

4. auf Lit. b-Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 Procent getilgt.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse

(L. S.)

Beilage C.
Formular einer Cassen-Obligation.

(Abschnitt-Stempel.)

(Großherzogl. Wappen.)

fl. 500. *Capital* *à* 4 1/2 *Procento.*

AMORTISATIONS-CASSE.

Großherzoglich Badische Cassen-Obligation
über
FÜNFHUNDERT GULDEN CAPITAL
im Gulden 24 *Fuss.*

Gr. Badische Obligation.

welche die Amortisationscasse, ermächtigt durch den §. 57 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 und Art. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Verzinsung geschieht jährlich mit vier und einem halben Procent auf den Tag der Ausstellung gegenwärtiger Obligation, und zwar nach der Wahl des Inhabers, bei der Amortisationscasse dahier, bei den Kreiscassen in Mannheim und Freiburg, bei sämmtlichen Obereinnehmereien und Domanialverwaltungen, so wie bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt am Main, gegen Rückgabe des betreffenden Zins-Coupons, welcher jedoch längstens 3 Monate nach seiner Verfallzeit präsentirt werden muß.
2) Das Capital kann nach Ablauf von 10 Jahren von dem Inhaber dieser Obligation zu jeder Zeit aufgekündigt werden und wird alsdann nach Verfluß von 6 Monaten, nebst dem verfallenen Zinsratum, gegen Rückstellung der Obligation baar im Fl. 24 Fuß hier bei der Amortisationscasse ohne irgend einen Abzug heimbezahlt.
3) Die Amortisationscasse behält sich das Recht vor, auch vor Ablauf der 10 Jahre das Capital durch baare Rückzahlung der empfangenen Summe abzulösen, nach vorausgegangener 6 monatlicher Aufkündigung. Die Nummern

druckt worden ist, gegenwärtiger Interims-Schuldschein mit der Zusicherung ausgestellt, gegen dessen Einziehung die genannte Summe mit

Ein Tausend Achthundert und Einem Gulden

in der von dem Creditor gewünschten Weise, nebst baarem Zins à $4\frac{1}{2}$ pCt. vom 1. Januar 1826 an, zu entrichten.

Carlsruhe den ten December 1825.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse.

(L. S.) Director. Amortisations-Cassier. Zahlmeister. Controleur.

Beilage B.

1. auf Lit. D-Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind zwei Fünftel dieser Obligation nebst $5\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen bis 1. Januar 1826 von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse.

(L. S.) Director. Amort. Cassier. Zahlmeister. Controleur.

2. auf Lit. D-Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz zwey Fünftel getilgt.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse

(L. S.)

3. auf Lit. b-Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind sechzehn Procent dieser Obligation nebst $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen bis 1. Januar 1826 von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse

(L. S.) Director. Amort. Cassier. Zahlmeister. Controleur.

4. auf Lit. b-Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28. October 1825 sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 Procent getilgt.

Großherzoglich-Badische Amortisationscasse

(L. S.)

Beilage C.
Formular einer Cassen-Obligation.

(Abschnitt-Stempel.)

(Großherzogl. Wappen.)

fl. 500. *Capital* *à* 4 1/2 *Procent*

AMORTISATIONS-CASSE.

Großherzoglich Badische Cassen-Obligation
über
FÜNFHUNDERT GULDEN CAPITAL
im Gulden 24 *Fuss.*

Gr. Badische Obligation.

welche die Amortisationscasse, ermächtigt durch den §. 57 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 und Art. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Verzinsung geschieht jährlich mit vier und einem halben Procent auf den Tag der Ausstellung gegenwärtiger Obligation, und zwar nach der Wahl des Inhabers, bei der Amortisationscasse dahier, bei den Kreiscassen in Mannheim und Freiburg, bei sämmtlichen Obereinnehmereien und Domanialverwaltungen, so wie bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt am Main, gegen Rückgabe des betreffenden Zins-Coupons, welcher jedoch längstens 3 Monate nach seiner Verfallzeit präsentirt werden muß.
2) Das Capital kann nach Ablauf von 10 Jahren von dem Inhaber dieser Obligation zu jeder Zeit aufgekündigt werden und wird alsdann nach Verfluß von 6 Monaten, nebst dem verfallenen Zinsratum, gegen Rückstellung der Obligation baar im Fl. 24 Fuß hier bei der Amortisationscasse ohne irgend einen Abzug heimbezahlt.
3) Die Amortisationscasse behält sich das Recht vor, auch vor Ablauf der 10 Jahre das Capital durch baare Rückzahlung der empfangenen Summe abzulösen, nach vorausgegangener 6 monatlicher Aufkündigung. Die Nummern

der abzulösenden Capitalien werden in diesem Falle durchs Loos bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, in gleicher Weise, wie dieses bei dem Anlehn von 6 Millionen bisher geschehen ist.

4) Wenn vor dem Ablauf von 10 Jahren das Capital von der Amortisationscasse nicht abgelöst, und nach Ablauf dieser Frist von dem Inhaber dieser Obligation nicht aufgekündigt worden ist, so werden demselben auf weitere 5 Jahre Zins-Coupons ertheilt, unnachtheilig der Aufkündigungs-Befugniß von der einen und der andern Seite.

No. [redacted]

Staats-Schuld.

Diese Obligation ist für jeden Inhaber mit oder ohne Cession oder Endossement gültig, und sind derselben jährige Zins-Coupons für 10 Jahre beigelegt. Auf Verlangen des Inhabers wird diese Obligation auf seinen Namen inscribirt, auf Andere transscribirt, durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, auf der Obligation urkundlich bemerkt werden. — Die Inscription hat zur Folge, daß das Capital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Carlsruhe den

Grossherz. Badische Amortisationscasse.

Der Director. N. N.

Der Amortisations-Cassier. N. N.

(Stempel)

Der Zahlmeister. N. N.

Der Contróleur. N. N.

Den Eintrag in das Controllbuch über die Cassen-Obligationen beurkundet

Carlsruhe den

Großherzoglich-Badische Cassen-Commission.

N. N. N.

StaatsSchuld

Gr. Badische Obligation.

Beilage D.

Formular eines Renten-Scheins.

(Großherzogl. Wappen.)

GROSHERZOGTHUM BADEN.

Amortisations-Casse.

Renten-Schein

über

Fünf Hundert Gulden Capital

im Gulden 24 Fuss.

(Abschnitt-Stempel.)

Gr. Badische

Staats-Rente

welche die Amortisationscasse nach Ermächtigung des §. 57 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 und des unterm 14. Mai 1825 erneuerten Gesetzes vom 5. October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeit aufgenommen und empfangen hat, unter folgenden Bedingungen:

1) Dieses Capital rentirt zu fünf vom Hundert jährlich fünf und zwanzig Gulden.

2) Die Rente wird jährlich auf den 1. dahier, bei der Amortisationscasse oder nach der Wahl des Inhabers bei jeder landesherrlichen Casse, so wie bei der Banquiers Joh. Goll und Söhnen in Frankfurt am Main, gegen Rückgabe des betreffenden Renten-Coupons, bezahlt.

3) Diesem Rentenschein sind Renten-Coupons für die nächsten zehn Jahre beigelegt und je nach Ablauf von zehn Jahren werden dem Inhaber Coupons für weiter zehn Jahre zugestellt, welche derselbe unter Vorzeigung dieses Original-Rentenscheins bei der Amortisationscasse in Empfang zu nehmen hat.

4) Der Rentenschein kann mittelst Entrichtung seines Nominalwerths zu jeder Zeit von der Amortisationscasse eingelöst werden, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tag der öffentlichen Aufforderung an den Inhaber zur Empfangnahme des Capitals.

5) Der Inhaber des Rentenscheins kann aber zu keiner Zeit die Ablösung desselben durch Bezahlung der Capital-Summe von der Amortisationscasse fordern.

Dieser Rentenschein ist für jeden Inhaber gültig. Derselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch auf Andere transscribirt oder durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Amortisationscasse auf dem Rentenschein bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Rentencapital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Carlsruhe den

Grossherz. Badische Amortisationscasse.

Der Director N. N.

Der Amortisations-Cassier N. N.

Der Zahlmeister. N. N.

Der Contróleur. N. N.

Gr. Badische Staats-Rente.

Den Eintrag in das Controll-Buch über die Rentenscheine beurkundet:

Grossherz. Badische Cassen-Commission.

N. N. N.

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3. Februar 1826.

In Gegenwart

aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

§. 9.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung erwähnte Substitution im Präsidium und der Oesterreichischen Stimmführung noch fortwähre.

§. 10.

Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen — und Garantie derselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

(1. Sitz. §. 7 d. J.)

Königreich Sachsen. Es scheint zwar dem Königlich-Sächsischen Hofe, daß der zwischen des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der Herrschaft Kniphausen abgeschlossene und zur Garantie des Bundes gestellte Vertrag Bestimmungen enthalte, die mit der ungeschmälerten Aufrechterhaltung der bestehenden Bundesverfassung nicht leicht zu vereinbaren seyen und deßhalb die Uebernahme der Garantie bedenklich machen möchten.

Denn, abgesehen davon, daß die jenem Vertrage zum Grunde liegenden, mit dem Art. 57 der Wiener Schlußacte ausgesprochenen Principien schwer zu vereinigende Idee einer Trennung der Regierungsrechte in die der reichshoheitlichen und der landeshoheitlichen so genau mit dem Wesen und dem Bestehen der vormaligen Reichsverfassung verwebt war, daß sie ohne letzteres kaum gedacht werden kann, und daß dem Bunde die Garantie eines so schwankend bestimmten Verhältnisses nicht erwünscht seyn könne; so vermag man insonderheit die im Schlußsatze des Art. III ausgesprochene Ansicht nicht zu theilen, als ob Bestimmungen,

die mit den vormaligen für alle Reichsunterthanen verbindlichen Ordnungen und Gesetzen zu vergleichen wären, dermalen nur beim Bundestage verhandelt und vereinbart werden könnten, immaßen die Beschlüsse des Bundestages nur erst durch die von den einzelnen Bundesgliedern ergehenden Anordnungen die gesetzliche Kraft für ihre Unterthanen erhalten.

Demnächst möchte ad Art. IV das Interesse des Bundes bei der demselben von den Bundesgliedern zu leistenden Contingentstellung nicht gewahrt, und mit dem, Art. 58 der Wiener Schlußacte aufgestellten Grundsatze unvereinbar erscheinen, wenn dem Grafen von Bentinck die eigene Aushebung der Mannschaften, nach Vorschriften, die in seinem Ermessen beruhen, überlassen bleibt, und des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht (wenn hierunter Seiten des Herrschaftsbesitzers etwa Zögerungen und Anstände eintreten) zu Bewirkung einer vollständigen und schleunigen Leistung nur die, §. VI u. VI verglichenen, weitaussehenden Wege des fiscalischen oder Austrägalprocesses offen sind, und auch der Bund, wenn er eine solche Einrichtung garantirte, wegen der Oldenburgischer Seits ratione der Herrschaft Kniphausen zurückbleibenden Leistungen in dem gegen alle seine übrigen Glieder ihm zustehenden Vollziehungswege vorzuschreiten, sich selbst behinderte; wie denn dieß überhaupt von der Ausführung aller und jeder Bundesbeschlüsse gelten würde, indem das Art. VII für die über die Auslegung des Vertrags entstehenden Streitigkeiten verglichene Verfahren dem Bunde für zu aufhältlich in allen den Fällen erscheinen muß, wo es darauf ankommt, daß des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht den Besitzer von Kniphausen zu der den Umständen nach dringenden Erfüllung von Bundesbeschlüssen anzuhalten hätte, dieser aber, unter Berufung auf den Vertrag, Verzug oder Weiterungen eintreten liesse, wo denn die nach Art. IX namentlich in Bezug auf die Beobachtung jenes Verfahrens nachgesuchte Garantie mit dem Befugnisse des Bundes streiten würde, die unverweilte Ausführung seiner Beschlüsse im Executionswege zu sichern.

Endlich möchte das Art. IV von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg geschehene Versprechen, dahin zu wirken, daß der Herrschaft Kniphausen die Erleichterungen der kleinern Bundesstaaten bei der Contingentstellung zugestanden würden, der Bundesverfassung nicht gemäß seyn, da die Regulirung des Beitrags der besagten Herrschaft zu dem Oldenburgischen Gesammtcontingente bloß Sache des Abkommens zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrschaftsbesitzer seyn kann, indem der Bund selbst es nur mit seinen Gliedern, nicht mit den Bestimmungen über die Beitragsleistung einzelner Besitzungen eines Bundesgliedes zu dem Gesammtcontingente desselben, zu thun hat.

Da jedoch den vorerwähnten Bedenken durch behufige dem Beschlusse beizufügende Verwahrungen und Erläuterungen abgeholfen werden kann, und Seine Königliche Majestät von Sachsen deßhalb der allerdings wünschenswerthen, durch den abgeschlossenen Vertrag

und deſſen Garantie beabſichtigten Beilegung langwieriger Irrungen, entgegen zu ſeyn, nich gemeint ſind; ſo wollen Allerhöchſtdieſelben, jedoch unter der Vorausſetzung, daß der Bun wegen der Herrſchaft Kniphauſen und deren Theilnahme an den Bundesverhältniſſen un Leiſtungen in irgend eine unmittelbare Beziehung mit dem Herrſchaftsbeſitzer nicht trete ſondern ſich lediglich an des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht zu halten habe, uni unter der ausdrücklichen Bedingung, daß irgend eine hierdurch ausnahmsweiſe zugeſtandene Abweichung von den beſtehenden Grundgeſetzen des Bundes ohne alle Conſequenz auf andere Fälle ſey, der Uebernahme der nachgeſuchten Garantie ebenfalls beiſtimmen.

Der Herr Geſandte von Both: er müſſe die etwa nöthig erachtet werdenden Aeuſſerungen ſeinem höchſten Hofe darüber ausdrücklich vorbehalten.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Meine Durchlauchtigſten Committenten finden zwar kein Bedenken dabei, Sich dem Antrage des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht für die Uebernahme der gewünſchten Garantie des von Höchſtdemſelben mit dem Herrn Grafen von Bentinck, über die Herrſchaft Kniphauſen, abgeſchloſſenen Vertrags, von Seiten des Deutſchen Bundes, zu erklären, indem Sie Sich der verehrlichen Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Aeuſſerung in der 22. Sitzung vorigen Jahres: daß dieſer eigenthümliche Fall nicht zur Conſequenz gezogen werden könne, anſchlieſſen. — Uebrigens beziehen Sich Ihre Durchlauchten auf eine ins heutige Separat-Protokoll noch deßfalls beſonders niedergelegte Bemerkung.

§. 11.

Bitte der Teſtaments-Executoren des letztverſtorbenen Kurfürſten von Trier um Erledigung der zwiſchen den ſouverainen Beſitzern der Beſtandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Penſions-Rückſtandes von 25,804 Fl. 19 Kr. an die Erben des Kurfürſten von Trier, beſtehenden Differenzen.

(14. Sitz. §. 95 v. J. 1824.)

Das ſubſtituirte Präſidium legt ein Schreiben des Großherzoglich-Heſſiſchen Oberappellationsgerichts, d. d. Darmſtadt den 24. December 1825, vor, womit daſſelbe als Austrägalinſtanz in der Streitſache zwiſchen dem Königreiche Preuſſen, Königreiche Baiern, Kurfürſtenthume Heſſen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Teſtaments-Executoren des letztverſtorbenen Kurfürſten von Trier, von dem Stande dieſer Streitſache die Anzeige macht, und die möglichſte Beſchleunigung des rechtlichen Erkenntniſſes zuſichert.

Das Schreiben wurde verlesen, diesem Protokolle unter Ziffer 5 angefügt, und hierauf

beschlossen:

daß dasselbe zu den Acten zu nehmen sey und dessen Inhalt der hohen Bundesversammlung einstweilen zur Nachricht diene.

§. 12.

Anzeige wegen Uebertragung der Functionen eines obersten Gerichtshofes für Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen auf das Königlich-Würtembergische Obertribunal zu Stuttgart.

(28. Sitz. §. 142 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi. Von Seiten Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen habe ich Befehl erhalten, dieser hohen Versammlung folgende Anzeige zu machen:

Nachdem der im Jahre 1818 mit dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement abgeschlossene Staatsvertrag, wodurch dem Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt die Functionen eines obersten Gerichtshofes für die Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen, unter gewissen Modalitäten, auf sechs Jahre übertragen worden, seine Endschaft erreicht hatte; so sind Ihre Durchlauchten, in steter und dankbarer Anerkennung der rühmlichen Gerechtigkeitspflege und hohen Einsichten des gedachten Großherzoglichen Oberappellationsgerichts, durch Beschwerden Ihrer Unterhanen über zu große Entfernung des obersten Gerichtshofes und damit unausweichlich verbundene größere Kosten, bewogen worden, diese sonst höchstgeachtete Verbindung nicht wieder zu erneuern.

Vielmehr haben Höchstdieselben über diesen Gegenstand mit dem Königlich-Würtembergischen Gouvernement Unterhandlungen anknüpfen lassen, welche, durch die dankbarlichst-verehrte Geneigtheit Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg, zu dem erwünschten Ziele geführt haben.

Vermittelst der abgeschlossenen und schon ratificirten Staatsverträge sind nunmehr dem Königlich-Würtembergischen Obertribunal zu Stuttgart die Functionen eines Oberappellationsgerichts für die Fürstenthümer Hohenzollern, unter der Benennung:

«das Königlich-Würtembergische und durch Staatsvertrag Fürstlich-Hohenzollern-Hechingensche (Sigmaringensche) Obertribunal»,

nach besonders bestimmten Modalitäten, vorläufig auf sechs Jahre, übertragen und somit dem Inhalte des 12. Artikels der Bundesacte fortdauernd entsprochen worden.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Trott bestätigt den Inhalt vorstehender Erklärung.

§. 13.

Uebergang der Führung der 17. Stimme auf die freie Stadt Bremen.

Der Gesandte der freien Städte, Herr Danz. Einer hohen Versammlung habe ich die Ehre anzuzeigen, daß die Führung der 17. Stimme auf die freie Stadt Bremen übergeht.

§. 14.

Rechnungen der Bundes-Canzleicasse.

(26. Sitz. §. 135 v. J. 1824.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, verliest einen Vortrag der für die Revision der Bundescassen-Rechnungen bestehenden Commission, in Betreff der vier Jahresrechnungen über die Bundes-Canzleicasse vom 1. November 1820 bis dahin 1824. — Nach Inhalt dessen sind erwähnte Rechnungen, nebst den dazu gehörigen Belegen und Journalen, genau geprüft worden, und es werden darin die zur kurzen Uebersicht der Verwaltung dieser Casse in jenem Zeitraum erforderlichen Angaben, die Resultate ihrer Prüfung und das Gutachten der Commission über das, was von der hohen Versammlung in Bezug auf obige Rechnungen zu beschliessen seyn möchte, ausgeführt.

Der loco dictaturae abzudruckende Vortrag wurde diesem Protokolle unter Ziffer 6 angebogen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit den Commissionsanträgen einverstanden; daher

Beschluß:

1) Daß die von dem provisorischen Bundescassier, K. K. Rechnungs-Official Horrack, auf die Zeit vom 1. Nov. 1820 bis dahin 1824 abgelegten Rechnungen über die Bundes-Canzleicasse von der hohen Bundesversammlung, mit Vorbehalt der Erledigung der wenigen, über einige Belege derselben gemachten und ihm bereits mitgetheilten Erinnerungen, als justificirt anerkannt werden, worüber

2) dem genannten Rechnungsführer Auszug Protokolls zuzustellen, zugleich aber auch

3) derselbe zu bescheiden sey, bei den künftig abzulegenden Rechnungen die §. 3 unter bis d des demselben mitzutheilenden Vortrags enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen.

§. 15.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 17, eingereicht am 2. Februar, von Dr. Schreiber dahier, für sich und im Namen und Auftrage seiner Committenten, erneuertes Gesuch um Anempfehlung seiner Angelegenheit bei der gemischten Commission zu Berlin, dann bei S. K. H. dem Kurfürsten von Hessen, die baldige Erledigung der verschiedenen Forderungen an den ehemaligen Westphälischen Staat betreffend;

und

Num. 18, einger. am 3. Februar, von den Boten des vormaligen Reichskammergerichts, Danksagung wegen eines Theils ihres Guthabens betreffend.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

In der heutigen Sitzung wurden auch zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 5.

Schreiben

des Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, vom 24. Dec. 1825, als Austrägalinstanz in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, Königreiche Baiern, Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier.

Hohe Deutsche Bundesversammlung!

In Gemäßheit des uns durch Beschluß einer hohen Deutschen Bundesversammlung vom 28. Mai des vorigen Jahres ertheilten Auftrages und der uns bezüglich hierauf von dem Großherzoglichen Geheimen Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Weisung, haben wir in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, als erwählter Austrägalgerichtshof unsere Wirksamkeit eintreten lassen und dasjenige verfügt, was wir zur rechtlichen Instruction der Sache für erforderlich hielten. Nachdem wir durch Decret vom 6. Juli vorigen Jahres bestimmt hatten, welchen von den hohen Betheiligten die Stelle des Klägers zu übernehmen obliege, und welche als Beklagte in Anspruch zu nehmen seyen, auch unterm 25. November und resp. unterm 24. December desselben Jahres die Klagschriften der Kronen Preussen und Baiern eingelangt waren, so entspannen sich nun fünf Specialverhandlungen, die wir so schnell, als es die Verhältnisse der Sache gestatteten, zum Schlusse zu befördern suchten, und welche auch seit dem 20. dieses Monats sämmtlich geschlossen sind. Es steht daher jetzt der Ertheilung des rechtlichen Erkenntnisses kein Hinderniß mehr im Wege, und werden wir darauf Bedacht nehmen, dasselbe möglichst zu beschleunigen.

Wir verharren in tiefster Ehrerbietung

der hohe Deutsche Bundesversammlung!

unterthänigst gehorsamstes Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen als Austrägalgerichtshof,

Arndts, Präsident.

Darmstadt den 24. Dec. 1825.

Vdt. Busch.

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9. Februar 1826.

In Gegenwart

aller in der zweiten Sitzung Anwesenden.

§. 16.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte zeigt an, daß seine Substitution im Präsidio und der Oesterreichischen Stimmführung noch fortdauere, und daß der Stadt-Hamburgische Herr Gesandte Gries, welcher, in Abwesenheit des Herrn Gesandten der freien Stadt Bremen, zur Stimmführung für die freien Städte substituirt sey, dermal von dem Herrn Gesandten Danz vertreten werde.

§. 17.

Note des Königlich-Großbritannischen Gesandten, Herrn Friedrich Cathcart, wegen nicht erfolgter Genehmigung zweier zwischen Großbritannien und Brasilien abgeschlossenen Verträge.

Das substituirte Präsidium übergiebt eine Note des am Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Friedrich Cathcart, vom 5. Februar dieses Jahres, worin derselbe aus Auftrag seines allerhöchsten Hofes zur Kenntniß dieser hohen Versammlung bringt, daß zwei, zu früh bekannt gewordene, zu Rio Janeiro zwischen dem Königlich-Großbritannischen Bevollmächtigten und der Brasilianischen Regierung abgeschlossene Verträge, wovon der eine ein Handelstractat sey, der andere aber die endliche Aufhebung des Sclavenhandels ꝛc. zum Gegenstand habe, von Seiner Großbritannischen Majestät nicht genehmigt worden wären, auch in ihrer gegenwärtigen Form und ohne wichtige Abänderungen die Genehmigung Seiner Majestät des Königs seines Herrn nicht erhalten würden.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich zur Berichtserstattung an ihr allerhöchsten und höchsten Regierungen, und das substituirte Präsidium wurde ersucht, den Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Herrn Minister den Empfang seiner Mittheilung zu bestätigen.

Die erwähnte Note wurde dem Protokolle unter Zahl 7 angefügt.

§. 18.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 19, eingereicht am 8. Februar, von Dr Jassoy dahier, als Anwalt der Prinzessin Berkeley, Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, Erinnerungsgesuch wegen einer jährlichen Witthumsforderung an Preussen und Baiern betr.

Num. 20, einger. am 8. Februar, von Dr. Euler, als Bevollmächtigten des Königlich-Würtembergischen Generallieutenants und Deutschordens-Commenthurs, Freiherrn v. Wöllwarth, wiederholte Vorstellung, Pensionsansprüche betr.

Num. 21, einger. am 8. Februar, von J. W. Remy dahier, erneuertes Gesuch, seine Forderung für Lieferungen in die ehemalige Festung Ehrenbreitstein durch ein Austrägalgericht zur Entscheidung der Vorfrage befördern zu wollen.

wurden an die Commissionen, wohin sie gehören, abgegeben.

In der heutigen Sitzung wurde ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 7.

Note

de Son Exc. Mr. le Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique, Frédéric CATHCART, *à Son Exc. Mr. de* NAGLER, *Ministre de Sa Majesté le Roi de Prusse, Présidant par substitution la haute Diète.*

Le soussigné Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique vient de recevoir l'ordre d'annoncer à la Sérénissime Confédération Germanique, à l'occasion de la publication prématurée d'un traité de commerce, et d'un traité ayant pour objet l'abolition finale et le règlement immédiat de la traité des Nègres, récemment conclus et signés à Rio Janeiro par le Plénipotentiaire de la Grande-Bretagne avec le Gouvernement du Brésil, que les dits traités n'ont point encore été ratifiés par le Roi son Auguste Maître; et, que ces traités ne seroient pas ratifiés par Sa Majesté dans leur forme actuelle, ou sans des modifications importantes.

Pour s'acquitter de cet ordre de sa Cour, le Soussigné a l'honneur d'adresser la présente communication à Son Excellence Monsieur le Baron de Nagler, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et de le prier de vouloir, en sa qualité de Président substitué, la porter à la connaissance de la haute Diète Germanique.

Il profite de cette occasion pour offrir à Son Excellence l'assurance de sa considération la plus distinguée.

Francfort le 5 Février 1826.

Frédéric Cathcart.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Februar 1826.

In Gegenwart

aller in der dritten Sitzung Anwesenden.

§. 19.

Substitutionen.

Die in der letzten Sitzung angezeigten Substitutionen währten in der heutigen Sitzung fort.

§. 20.

Vortrag der am 19. August vorigen Jahres gewählten Eingabencommission über ihre bisherige Geschäftsführung.

(23. Sitz. §. 99. 100 v. J. 1825.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, legt, Namens der am 19. August vorigen Jahres gewählten Eingabencommission, das Verzeichniß der ihr zugewiesenen Gegenstände und der von ihr erstatteten Vorträge vor, worauf einhellig

beschlossen

wurde:

1) daß die hohe Bundesversammlung den Mitgliedern der Commission für ihre Bemühungen danke und

2) sie ersuche, dieselben bis Ostern dieses Jahres fortzusetzen; übrigens wäre

3) der Vortrag sammt dem Verzeichnisse loco dictaturae drucken zu lassen und beide diesem Protokolle unter Zahl 8 und 9 anzufügen.

§. 21.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 22, eingereicht am 11. Februar, von Dr. v. Wehrkamp dahier, als Bevollmächtigten des ehemaligen Rathsconsulenten und Stadtsyndicus Joh. Georg Roell zu Gmünd, Vorstellung wegen Pensionsverkürzung von Seiten der Königlich-Würtembergischen Regierung.

Num. 23, einger. am 11. Februar, von dem ehemaligen R. K. Gerichtsboten Franz Bittlinger zu Wetzlar, Gesuch um Zahlungsverfügung des Kammerboten-Pensions-Ergänzungsrückstandes.

Num. 24, einger. am 15. Februar, von dem K. Baierischen Registrator Hoffmann zu Aschaffenburg, erneuertes Gesuch um baldigste Ausbezahlung der auf Castell und Kostheim radicirten Pensionen der Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen.

Num. 25, einger. am 15. Februar, von Schubert zu Bühl, Danksagung für die ihm ausgezahlten 171 Fl. 4½ Kr., als Besoldungsrückstand seines verstorbenen Vaters des Kammergerichts-Canzlisten, und Bitte um Auszahlung des Carenz- und Restbesoldungs-Rückstandes von 203 Fl. 55 ½ Kr.

wurden an die Commissionen, wohin sie gehören, abgegeben.

In der heutigen Sitzung wurden drei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2. März 1826.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war

von Seiten Oesterreichs: der Kaiserlich-Königliche wirkliche Herr Geheime Rath, Freiherr von Münch-Bellinghausen.

§. 22.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Herrn Gesandten Danz zur Führung der 17. Stimme noch fortwähre.

§. 23.

Note des Kaiserlich-Russischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Geheimen Raths Freiherrn von Anstett, das Resultat der bisherigen Untersuchung über die Ereignisse zu St. Petersburg am 26. December vorigen Jahres, und in der Gegend von Kiew am 15. Januar dieses Jahres betr.

Präsidium legt eine Note des Kaiserlich-Russischen Herrn Geheimen Raths, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn von Anstett, v. 24. Februar vor, womit derselbe der hohen Bundesversammlung, unter Anschluß einer Depesche des Herrn Grafen von Nesselrode vom 30. Januar d. J. in Abschrift, eine kurze Uebersicht des Ergebnisses der bisherigen Untersuchung über die Vorfälle in St. Petersburg am 26. December des vorigen, und in der Gegend von Kiew am 15. Januar dieses Jahres mittheilt.

Die Note sammt Anlagen wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 10, 11 u. 12 angefügt.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte äussert die Meinung, daß nunmehr an den Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett, auf die verschiedenen Mittheilungen über diesen Gegenstand eine Antwort von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes zu erlassen sey, und indem er unterstellt, daß immittelst

sämmtliche Gesandtschaften auf ihre Berichte über die früheren, eben diesen Gegenstand betreffenden Eröffnungen mit Instruction versehen seyn dürften, legt derselbe einen Entwurf Antworts-Note zur Prüfung und Abstimmung vor.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich vollkommen damit einverstanden; es wurde daher

beschlossen,

nachstehende Antwort an den Kaiserlich-Russischen Herrn Geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Anstett, zu erlassen:

«Der unterzeichnete Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte der Deutschen Bundesversammlung, welcher bei seiner Rückkehr von Wien die von Seiner Excellenz dem Kaiserlich-Russischen wirklichen Geheimen Rathe, ausserordentlichen Gesandten, bevollmächtigten Minister ꝛc. ꝛc., Herrn Freiherrn von Anstett, an das substituirte Präsidium unterm 24. v. M. erlassene Note zu empfangen die Ehre gehabt und dieselbe in der heutigen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen sich beeilt hat, ist beauftragt, Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Anstett folgende Eröffnung zu machen:

«Wenn die Ereignisse in St. Petersburg vom 26. December v. J. und jene zu Kiew vom 15. Januar l. J. den souverainen Fürsten und freien Städten, welche den Deutschen Bund bilden, nur zur innigsten Bekümmerniß gereichen und die verbrecherischen Plane, welche in Folge der eingeleiteten Untersuchungen an das Licht gefördert wurden, nicht anders als den tiefsten Abscheu erzeugen konnten, so mußten die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, welche die Treue der ausgezeichneten Russischen Nation und der Gehorsam der ruhmgewohnten Armee darboten, eine um so erhebendere Beruhigung gewähren.

«Dem Deutschen Bunde mußte sich auch bei diesen Ereignissen die volle Ueberzeugung aufdringen, daß es nicht die Völker und nicht die Heere seyen, welche gegen ihre Fürsten, denen sie Ruhm und Glück verdanken, sich verschwören, daß nur einzelne Unzufriedene sich gegen alles Bestehende nur darum auflehnen, weil es besteht und ohne ihre Mitwirkung besteht, und daß nur diese Wenigen es seyen, welche von den schädlichen Grundsätzen, die sie eingesaugt, eine noch schädlichere Anwendung im Schilde führten.

«Der Deutsche Bund, welcher in der Entwickelung dieser Ereignisse eben so die wohlthätige Einwirkung der das tiefste Dunkel segensreich enthüllenden Vorsehung verehrt, als sich von Bewunderung der kräftigen und edlen Handlungsweise des er-

habenen Monarchen, welchem Rußland die Fortdauer seines Glückes zu verdanken haben wird, durchdrungen fühlt, kann nicht anders, als diese Gelegenheit ergreifen, um jene Gesinnungen auszudrücken und dadurch den hohen Werth zu bezeichnen, welchen Derselbe auf die Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse mit Seiner Kaiserlich-Russischen Majestät fortan zu legen nicht aufhören wird.

«Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß ꝛc.»

§. 24.

Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen — und Garantie derselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

(2. Sitz. §. 10 d. J.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Rücksicht auf die zu Gunsten der Uebernahme einer Garantie von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes der mit dem Grafen von Bentinck getroffenen Uebereinkunft eingetretenen angelegentlichen Verwendungen, so wie insbesondere um dem Wunsche Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg möglichst zu willfahren, wollen auch Seine Majestät der König, mein Herr, ausnahmsweise, und ohne irgend eine für einen etwaigen künftigen analogen Fall daraus herzuleitende Folgerung zu statuiren, keinen weitern Anstand nehmen, für Ihren Theil, salvo jure tertii, in derselben Zusagung der Mehrheit beizustimmen.

Präsidium werde demnächst den Beschluß fassen und zur Genehmigung vorlegen.

§. 25.

Schrift des K. K. Hofraths und obersten Feldarztes, Director der medicinisch-chirurgischen Josephsacademie, J. N. Isfordink: «Militärische Gesundheits-Polizei». 2 Bde. Wien 1825.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, übergiebt eine von dem K. K. Hofrathe und obersten Feldarzte der Armee, Joh. Nep. Isfordink, verfaßtes Werk unter dem Titel: «Militärische Gesundheits-Polizei, mit besonderer Beziehung auf die K. K. Oesterreichische Armee». Wien 1825, 2 Bde.

Die hohe Bundesversammlung nahm dieses, einem so wichtigen und gemeinnützigen Gegenstande gewidmete Werk, welches die tiefen Einsichten und die umfassenden Kenntnisse des Verfassers bewähren, zur Aufbewahrung in ihre Büchersammlung dankbar an, und ersuchte

den Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, dem Herrn Verfasser ihren verbindlichen Dank darüber zu erkennen zu geben.

§. 26.

Ergänzung der Commission zur gütlichen Ausgleichung der Schuldforderungssache S. K. H. des Kurfürsten von Hessen, wider S. D. den Herzog von Nassau und J. J. D. D. die Fürsten von Lippe und Schaumburg-Lippe.

(7. Sitz. §. 30 v. J. 1825.)

Auf Präsidialantrag wurde die durch das Ableben des Herrn Grafen von Eyben unvollständig gewordene Commission zur gütlichen Ausgleichung der Schuldforderungssache Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, wider Seine Durchlaucht den Herzog von Nassau und Ihre Durchlauchten die Fürsten von Lippe und Schaumburg-Lippe, durch Wahl eines neuen Mitgliedes zu ergänzen beschlossen.

Die Wahl fiel zwar auf den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten; nachdem jedoch derselbe wegen ähnlicher Ansprüche in Baiern seine Theilnahme an der erwähnten Commission ablehnen zu müssen glaubte, wurde

der Herr Gesandte von Holstein und Lauenburg,

welcher nächst jenem die mehrsten Stimmen für sich hatte, dazu ausersehen.

§. 27.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 26, eingereicht am 28. Februar, von den Advocaten und Procuratoren des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, Bitte um Berichtigung ihrer Pensionsrückstände bis zum Jahre 1816. Mit 2 Anlagen.

Num. 27, einger. am 1. d. M., von dem Grafen J. C. von Bentinck, Königlich-Großbritannischen Generalmajor, Bitte wegen Vorbehalt seiner agnatischen Rechte in Betreff des zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und seinem ältesten Herrn Bruder, Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, abgeschlossenen Vertrags über die Herrschaft Kniphausen

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

In der heutigen Sitzung wurden zwei Separat-Protokolle geführt.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 10.

Note

de Son Exc. Mr. le Baron d'Anstett etc. etc., à Son Exc. Monsieur de Nagler, Ministre de Sa Majesté le Roi de Prusse, Président par substitution la haute Diète de la Sérénissime Confédération Germanique.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ne voulant point qu'il puisse subsister le moindre doute à l'égard de l'intime confiance qu' Il a vouée à la Sérénissime Confédération Germanique, le Soussigné est chargé de communiquer à la haute Diète l'apperçu sommaire du résultat des enquêtes, qui ont eu lieu jusqu'à présent sur les évènemens du $\frac{14}{26}$ Décembre 1825 et du $\frac{3}{15}$ Janvier 1826. Il a joint à ce sommaire une copie littérale de la dépêche ministérielle qui l'accompagnait. Il n'a pas cru pouvoir mieux compléter une communication officielle, dont il prie Son Excellence Monsieur de Nagler, Président par interim, de vouloir bien faire part à la haute Diète.

Il profite de cette occasion pour avoir l'honneur d'offrir à Son Excellence les témoignages de sa haute considération.

à Francfort s. M. le $\frac{12}{24}$ Février 1826.

d'Anstett.

Beilage 11.

*Copie d'une Dépêche ministérielle à Son Exc. Mr. le Baron d'*ANSTETT *etc. etc.,*
en date de St.-Pétersbourg, le 30 Janvier 1826.

Par mes circulaires en date du 27 Décembre au 22 Janvier, j'ai informé tous les Ambassadeurs, Ministres et Agens de Sa Majesté Impériale, de l'institution et de la poursuite des enquêtes, que nécessitaient les évènemens survenus à St.-Pétersbourg le 26 Décembre 1825 et aux environs de Kiew le 15 Janvier 1826.

Par le moyen de ces enquêtes on a déjà réussi à constater des faits, qui dévoilent les plans successifs des conspirateurs et qui se trouvent relatés dans l'apperçu sommaire ci-joint que je vous communique d'ordre de Sa Majesté Impériale et que vous voudrez bien porter à la connaissance de la Sérénissime Confédération Germanique.

Elle partagera toute l'horreur que doivent inspirer les projets des chefs de cette trâme odieuse, mais elle partagera aussi la consolation que nous avons éprouvée, en voyant à la fois et le nombre si peu considérable des grands criminels et l'impuissance, où ils ont toujours été d'accomplir leurs funestes desseins, et finalement leurs plans même, qui ne pouvaient réussir soit par leur absurdité, soit par les sentimens dont la nation et l'armée Russes ont dans ces dernières circonstances encore, renouvelé les témoignages aussi unanimes qu' honorables.

Recevez, etc.

(*Signé:*) Nesselrode.

Beilage 12.

JOURNAL DE St.-PÉTERSBOURG

POLITIQUE ET LITTÉRAIRE.

Samedi, 30 Janvier / 11 Février 1826. Num. 14.

NOUVELLES DE L'INTÉRIEUR.

St.-Pétersbourg, 29 Janvier. / 10 Février.

La commission d'enquête instituée par Sa Majesté l'Empereur à la suite des événemens du 26 Décembre, sans avoir encore pu atteindre le terme de ses travaux, est néanmoins déjà parvenue à constater une série de faits qui indique l'origine, le développement et les diverses formes des associations secrètes dont les affreux desseins, s'ils avaient pu s'accomplir, auraient produit en Russie de grands crimes et de grands malheurs. Nous allons offrir un résumé succinct et préliminaire de ces faits, puisés tous dans les interrogatoires et les aveux mêmes des coupables.

Telles étaient leurs intentions que le nombre des hommes qui auraient consenti à les partager et à les exécuter, ne pouvait qu'être nécessairement très-restreint. Pour l'honneur du nom Russe et à la joie de tous les bons citoyens, cette conviction consolante est entièrement acquise. Les circonstances qui vont être relatées prouvent en outre, que l'absurdité du complot en a égalé l'horreur, et pour démontrer qu'il ne pouvait réussir, il suffira de dévoiler en peu de mots l'incohérence de tous les plans des conjurés, leurs incertitudes, la manière dont ils ont souvent eux-mêmes reculé devant leurs propres projets, et l'impossibilité où ils se sont toujours vus d'étendre leurs principes et leurs trames.

La première idée de cette conspiration a été conçue par des jeunes gens d'une imagination ardente et déréglée, qui, entraînés par les pernicieux exemples des révolutions dont l'Europe a été le théâtre depuis trente ans, et atteints de cet aveugle desir de tout bouleverser, qui a marqué de tant de désastres l'époque où nous vivons, oublièrent les nobles traditions de vrai patriotisme qui se conservaient

au sein de la nation Russe, leurs devoirs les plus sacrés envers le souverain et envers l'Etat, les sermens qu'ils avaient prêtés, la position sociale dans laquelle ils se trouvaient, pour s'abandonner au rêve d'une réforme absolue en Russie et pour combiner dans les ténèbres les moyens de l'accomplir.

Il résulte de leurs révélations:

1) Qu'à cet effet ils travaillèrent à former, vers la fin de l'année 1815 et au commencement de 1816, une association secrète qui devait se subdiviser en fractions nombreuses et qui avait un double but. Son objet patent était la bienfaisance, et son objet véritable, connu d'un très-petit nombre d'initiés, une réforme politique dans l'Empire.

2) Que dès l'année 1817, ceux-ci, pour première preuve des intentions qui les animaient, délibérèrent à Moscou sur les moyens d'attenter aux jours de l'Empereur Alexandre, dans le moment où ce monarque venait, avec sa Famille Auguste, visiter cette capitale dont ses exploits et sa munificence avaient relevé les ruines. La vie d'un souverain adoré leur paraissait un obstacle invincible à l'exécution de leurs projets. Ils voulurent décider entr'eux, par la voie du sort, qui serait son assassin, lorsqu'un des conjurés s'offrit spontanément à le devenir. Mais, soit qu'à l'instant décisif un dernier cri de leur conscience les ait frappés de terreur, soit qu'ils crussent nécessaire de mieux mûrir leurs plans de subversion générale, ils résolurent d'ajourner ce parricide.

3) Qu'en 1818, trouvant que leur association ne prenait pas une extension suffisante, ils s'assemblèrent de rechef à Moscou, et lui donnèrent une organisation nouvelle sous le nom de *société d'amis du bien public* (союзъ благоденствія) ou *du livre vert*. Cette société continua d'avoir un double objet. Mais tous ses membres ne devaient plus seulement participer à des actes de charité; ils étaient tenus de contribuer aux progrès des lumières et à l'amélioration des moeurs. La réforme politique resta le secret des chefs qui s'efforcèrent d'y préparer les esprits, et, dans ce dessein, de multiplier autant que possible le nombre de leurs adeptes.

4) Qu'en 1821, il fut avéré par eux que ces mesures n'avaient pas encore répondu à leur attente, qu'ils tinrent alors un troisième conciliabule à Moscou auquel se rendirent des députés de toutes les sections de la société, mais où les avis se divisèrent, et que les chefs s'étant assurés que la majorité des membres désapprouvaient leurs vues politiques, énoncèrent pour les écarter la proposition de dissoudre l'association elle-même, proposition que les uns adoptèrent de bonne foi et

que d'autres firent semblant d'accueillir. Depuis lors, la plupart des individus qui avaient appartenu à la société en question, ont effectivement cessé d'en faire partie.

5) Que cependant, des débris de cette société, les vrais conspirateurs en formèrent de nouvelles, où les initiations n'eurent lieu qu'avec des précautions extrêmes, et dont les rapports réciproques furent enveloppés avec soin du plus profond mystère.

6) Qu'à dater de ce moment, s'établirent deux associations principales sous le nom *d'associations du nord et du midi,* dont les comités directeurs (директории или думы) siégeaient à Pétersbourg et à Toulczin, et desquelles dépendaient d'autres comités qui prenaient le titre de *jurisdictions d'arrondissemens* (управы или округи); mais que par la suite il se forma encore une troisième société sous le nom de *Slaves réunis,* avec laquelle deux membres de l'association du midi se trouvaient en relations intimes.

7) Que les chefs de ces associations unissant leurs efforts, conçurent à cette même époque l'idée d'opérer un mouvement révolutionnaire par le moyen de l'armée, et que pour cet objet ils cherchèrent à s'affilier surtout des militaires et des chefs de compagnies et de régimens.

8) Que dans les associations dont il s'agit, des plans divers de réforme furent proposés, selon les vues et les intérêts personnels de leurs membres; que les uns voulaient établir un gouvernement, où l'autorité suprême aurait été concentrée dans un *triumvirat* dont ils se flattaient de faire partie; que d'autres prétendaient partager la Russie en plusieurs administrations indépendantes, mais réunies par un lien fédéral, qui auraient été appelées Etats, et dont ils espéraient se constituer les chefs; que d'autres encore songeaient à détacher diverses provinces de l'Empire, soit pour leur donner une complète indépendance, soit pour les céder aux puissances voisines.

9) Que dans cette confusion d'idées, dans ce choc d'ambitions isolées, aussi aveugles que criminelles, aucun plan définitif ne fut adopté, mais que quelques-uns des principaux conspirateurs firent revivre l'horrible projet qu'ils avaient conçu en 1817, d'attenter aux jours de l'Empereur Alexandre, de glorieuse mémoire.

10) Que même en 1823, deux des membres de ces associations secrètes voulurent mettre à exécution cet affreux complot; qu'ils se rendirent pour cela à Bobrouisk où devait passer l'Empereur; mais que la non-apparition de leurs complices les empêcha de tenter le crime qu'ils méditaient.

11) Qu'en 1825, ce même crime fut encore une fois résolu, qu'un homme

comblé des bienfaits de l'Empereur fut celui qui manifesta avec force le désir de l'assassiner, qu'il voulut rejeter tout ajournement, qu'il fut décidé alors que des régicides seraient envoyés à Taganrog où séjournait Sa Majesté Impériale, que ces régicides se trouvèrent parmi des membres de la société des *Slaves réunis*, et que néanmoins, après des délibérations nouvelles, il fut convenu que l'Empereur Alexandre ne serait assassiné qu'au mois de Mai 1826, époque où les conjurés supposaient qu'il ferait une revue de troupes aux environs de Béla-Tserkoff.

12) Qu'enfin un autre scélérat forcené arriva des extrémités de la Russie à St.-Pétersbourg dans l'automne de 1825, et que s'étant affilié à l'association du nord, il lui offrit son bras pour assassiner l'Empereur.

13) Que lorsque une courte et cruelle maladie accomplissant les impénétrables décrets de la Providence Divine, priva la Russie d'un souverain et d'un père, les conjurés conçurent de nouveaux plans de subversion, que les premières victimes désignées furent tous les membres de la Famille Impériale, qu'ils devaient être immolés en même temps, et que des soulèvemens devaient s'opérer à la fois à St.-Pétersbourg, à Moscou et dans plusieurs cantonnemens de l'armée.

Les hommes indignes du nom de Russes, qui méditaient ces desseins, se trompaient étrangement, et sur l'étendue de leurs moyens qui étaient nuls, et sur la possibilité de la révolte qu'ils croyaient avoir préparée. Leur tentative du 26 Décembre à St.-Pétersbourg et celle de Mouravieff-Apostol aux environs de Kiew, ont prouvé que dans aucune classe de la nation ils ne pouvaient compter sur la moindre assistance, car le peu des soldats et même quelques-uns des officiers qui les ont suivis, n'étaient que trompés et croyaient combattre pour la foi de leurs sermens; elles ont prouvé que de pareils complots, quand même la combinaison en aurait été moins absurde, ne pouvaient atteindre leur but en Russie.

Nous le répétons, le nombre des conspirateurs et surtout celui des grands criminels est peu considérable. Toutes les associations secrètes qu'ils avaient établies, sont connues; tous les projets qu'avait enfantés leur aveuglement ou leur scélératesse, révélés; tous les moyens dont ils devaient se servir pour les exécuter, découverts; et, ainsi que nous avons déjà eu occasion de l'annoncer, des distinctions importantes s'indiquent en quelque sorte d'elles-mêmes parmi les prévenus qu'examine la commission d'enquête.

Les uns étaient les fondateurs et les chefs de ces associations secrètes.

D'autres, liés de complicité avec eux, se trouvaient initiés à leurs épouvantables mystères.

D'autres encore devaient être les instrumens d'intentions qu'au fond ils ne connaissaient pas.

Il en est enfin qui, ainsi que les soldats égarés, ne croyaient pas s'armer contre l'ordre et le Souverain légitime.

Ces différences ne pouvaient que prolonger le travail de la commission d'enquête. Quoique les principaux coupables soient déja convaincus, le châtiment exemplaire que méritent des régicides, des fauteurs de troubles ou des hommes pris les armes à la main, a dû être différé, pour que la commission d'enquête pût les confronter avec leurs complices, pour qu'elle pût, par l'ensemble des interrogatoires et des preuves qui en résultent, déterminer les divers degrés de culpabilité, ne pas les agraver surtout, et arriver à des conclusions dont la justice soit incontestable.

Au reste, le terme de ses travaux n'est plus éloigné, et nous nous empressons d'ajouter qu'elle a ordre de signaler à l'Empereur, sans le moindre délai, tous les individus arrêtés par suite d'un concours fortuit de circonstances, sur des soupçons qui ne se trouvent pas fondés, et que Sa Majesté Impériale fait aussitôt Elle-même remettre ces individus en liberté.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9. März 1826.

In Gegenwart

aller in der fünften Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten der freien Städte: der zur Stimmführung für die freien Städte von dem Herrn Gesandten der freien Stadt Bremen substituirte Herr Gesandte Gries.

§. 28.

Ergänzung der Elbeschifffahrts-Acte vom Jahre 1821.

(5. Sitz. §. 49 v. J. 1822.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen. Die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft hat in der 5. Bundestagssitzung vom 7. Febr. 1822 den hohen Bundestag von der am 23. Juni 1821 zu Dresden abgeschlossenen Elbeschifffahrts-Acte, welche mit 1. März 1822 in Kraft getreten ist, in Kenntniß gesetzt.

Der 30. Artikel dieses Vertrags enthält die Bestimmung, daß sich von Zeit zu Zeit aus Bevollmächtigten der Elbeuferstaaten eine Revisionscommission versammeln solle, deren Zweck seyn werde, sich von der vollständigen Beobachtung der Elbeacte zu überzeugen, Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln zu berathen, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt auf der Elbe noch mehr erleichtern könnten.

In diesem Sinne hat sich im Jahre 1824 die erste Revisionscommission in Hamburg versammelt, sich über mehrere ergänzende Bestimmungen zur Elbeacte vereinigt, und die übereingekommenen Puncte in ein von sämmtlichen Bevollmächtigten am 18. September 1824 unterzeichnetes Schlußprotokoll zusammengefaßt.

Da diese Uebereinkunft nicht nur die Ratification sämmtlicher Elbeuferstaaten erhalten, sondern auch die Auswechselung und rücksichtlich Depositirung der Ratificationen in das, allen Elbeuferstaaten gemeinsame, bei der K. K. geheimen Hof- und Staats-Canzlei

befindliche Archiv statt gefunden hat, auch die Uebereinkunft selbst bereits auf dem ganzen Elbestrom in Wirksamkeit getreten ist, so hat die K. K. Präsidialgesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese Nachtragsacte zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Das erwähnte Schlußprotokoll der Revisionscommission zu Hamburg vom 18. September 1824, sammt dessen fünf Anlagen A — E, wurde sub Ziffer 13 hier angefügt und hierauf

beschlossen:

dasselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

§. 29.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(13. Sitz. §. 88 v. J. 1823.)

Ebenderselbe übergiebt die Fortsetzung der Sammlung der von Seiner itzt regierenden Majestät dem Kaiser von Oesterreich erlassenen Gesetze und Verordnungen im politischen und Cameralfache.

Dieselbe wurde in die Bibliothek der hohen Bundesversammlung abgegeben.

§. 30.

Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herschaft Kniphausen — und Garantie derselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

(5. Sitz. §. 24 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Carlowiz erstattet Namens der Commission Vortrag über die Eingabe des Herrn Generalmajors Grafen von Bentinck, zur Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen (Zahl 27 d. J.), und trägt in einem motivirten Gutachten dahin an:

daß in dem Bundestagsbeschlusse, wodurch für den Bund die Uebernahme der Garantie jenes Vertrags erklärt wird, ausdrücklich ausgesprochen werde, daß selbiges salvo jure cujusvis tertii geschehe.

Präsidium erinnerte der hohen Versammlung, daß es ohnehin heute den Entwurf Beschlusses wegen Uebernahme der Garantie vorlegen werde, daß aber der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte noch vorher eine Erklärung abzugeben gesonnen sey.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Die in der 2. dießjährigen Bundestagssitzung zu Protokoll gegebene Königlich-Sächsische Abstimmung, betreffend das Uebereinkommen wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und Garantie desselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, veranlaßt die Gesandtschaft, über diesen Gegenstand Folgendes schließlich zu äussern:

Oldenburg hat die Schwierigkeiten, welche in Folge des Abkommens wegen Kniphausen entstehen könnten, nie verkannt. Man ist aber diesseits überzeugt, daß dieselben nur Oldenburg und nie den Durchlauchtigsten Bund, wenn die nachgesuchte Garantie bewilligt wird, treffen können. Nach demjenigen, was in ähnlichen Fällen von dieser hohen Versammlung beobachtet ist, glaubt man nicht auf den Inhalt gedachter Convention näher eingehen zu müssen, sondern sich auf die Erklärung beschränken zu können, daß, da die bloß mittelbare Verbindung der Herrschaft Kniphausen mit dem Bunde in dem Abkommen klar ausgesprochen ist, Seine Herzogliche Durchlaucht die Herrschaft Kniphausen in allen Verhältnissen zum Durchlauchtigsten Bunde vertreten und auch in derselben die Beobachtung der allgemeinen Bundesbeschlüsse bewirken werden; wie denn Höchstdieselben Sich auch zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Herrschaft Kniphausen dem Oldenburgischen Matrikularanschlage hinzugehen können, gegen den Bund allein und unmittelbar verbindlich machen. Hiernach dürfte denn auch kein Grund vorhanden seyn, dem die nachgesuchte Garantie verwilligenden Beschlusse Verwahrungen und Erläuterungen hinzuzufügen, von welchen zu besorgen wäre, daß sie die Kraft dieser Garantie schwächen und ihre Anwendung in vorkommenden Fällen erschweren würden.

Präsidium. Da durch diese Erklärung allen jenen Wünschen zuvorkommend begegnet werde, welche in mehreren Abstimmungen der verehrlichen Gesandtschaften im Interesse der Bundesverfassung geäussert worden seyen, so glaube Präsidium, daß dieser Gegenstand nunmehr zur Beschlußfassung reif sey.

Der Entwurf wurde sonach verlesen und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit vereinigten, zum wirklichen Beschluß erhoben.

Beschluß.

1) Der Deutsche Bund übernimmt die Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unter Vermittlung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin abgeschlossenen und demnächst ratificirten Uebereinkommens, mit der durch den IX. Art. desselben bezeichneten Wirkung, in diesem ganz eigenen und besondern Falle, um so bereitwilliger, als dadurch weder das unmittelbare und allei-

nige Verhältniß Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aenderung erleidet, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Eintrag geschehen soll.

2) Dem Herrn Generalmajor Grafen von Bentinck wäre in Erwiederung auf sein Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

§. 31.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse.

(22. Sitz. §. 91 v. J. 1825.)

Präsidium macht die Anzeige, daß die zur Liquidation der Reichsoperationscasse-Forderungen ernannten Commissarien von Oesterreich, Preussen und Baiern hier eingetroffen sind, und verbindet damit den Antrag, die für diese Angelegenheit bestehende Bundestags-Commission zu ergänzen, nachdem solche durch den Austritt des vorigen Königlich-Baierischen Bundestagsgesandten unvollständig geworden sey.

Die Wahl ist dem gemäß alsbald vorgenommen worden und auf den itzigen

Herrn Gesandten von Baiern

ausgefallen.

§. 32.

Gesuch des J. G. Roell, ehemaligen ersten Rathsconsulenten und Syndicus der vormaligen Reichsstadt Gmünd, reichsschlußmäsige Pension und Entschädigung betreffend.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Beust, erstattet, im Namen der Reclamations-Commission, Vortrag über Zahl 22 des dießjährigen Eingaben-Protokolls, was ein von mehreren Anlagen begleitetes Schreiben Joh. Georg Roell's, ehemals ersten Rathsconsulenten und Syndicus der jetzt Königlich-Würtembergischen Stadt Gmünd zu der Zeit sey, wo sie noch freie Reichsstadt gewesen wäre. Der Herr Referent trägt den Inhalt jener Schrift umständlich vor, nach welcher Reclamant, bei der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 mit der freien Reichsstadt Gmünd vorgegangenen Veränderung, in Ansehung seiner Pensionirung oder Anstellung dem 59. Art. jenes Reichsgesetzes nicht gemäß behandelt worden, während eines Cassenamtes, was man ihm aufgebürdet und wozu er die Fähigkeit nicht besessen habe, unverschuldet in einen Vorproceß, Untersuchung und Strafe verfallen, und nun, zum Theil auch durch rückwirkend auf ihn angewendete Gesetze, dienst- und pensionslos sey u. s. w., erwähnt des Breitern, was, in thatsächlicher

und rechtlicher Hinsicht, von dem Suchenden zur Unterstützung seines Anliegens angeführt worden, und endlich dieses letztere selbst, was wörtlich dahin gerichtet sey:

> hohe Versammlung wolle den Reclamanten vor allem gegen dessen widerrechtliche peinliche Behandlung, in so weit seine Ehre gekränkt worden, restituiren und satisfaciren, sodann aber gerechtest erkennen und aussprechen: daß der Königliche Staat Würtemberg schuldig und verbunden sey, den Reclamanten, gemäß dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803, nach seiner pflichtmäßigen Fassion, mit 1900 Fl. von 1803 an bis daher, nebst Zinsen und Kosten vollkommen zu entschädigen und für die Folge ihm diese jährlichen 1900 Fl. als Pensionsgehalt bis zu seinem letzten Lebenshauche unverkürzt verabfolgen zu lassen, auch die Königliche Regierung zu dessen Erfolg zu vermögen.

Hierauf eröffnet der Herr Referent folgendes Gutachten:

Was zuvörderst die Zuständigkeit dieser hohen Versammlung für die Beschwerde des ehemals Stadt-Gmündischen ersten Rathsconsulenten und Syndicus Roell anbelangt, so ist solche an sich durch den 15. Art. der Deutschen Bundesacte, verglichen mit dem 6. und 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, allerdings begründet, indem, nach dem erwähnten Artikel der Deutschen Bundesacte, von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, unter andern, die Fortdauer der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff festgesetzter Pensionen, garantirt worden ist. Hingegen möchte in einer andern Hinsicht Roell's Anbringen noch nicht an hohe Bundesversammlung erwachsen und darum von derseben zurückzuweisen seyn.

Es stellen sich nämlich nach Roell's Anführen die Verhältnisse nicht so dar, um über die im Mittel liegende Pensionsforderung desselben sofort und ohne vorhergegangene Rechtserörterungen zu entscheiden, die über den Beruf dieser hohen Versammlung, der nicht richterlich ist, hinaus gehen, — und man erwähnt in dieser Hinsicht, gleichsam beispielsweise, nur die Fragen: ob nicht, durch Roell's Annahme Königlich-Würtembergischer Staatsdienste, dessen reichsdeputationshauptschlußmäßigen Pensionsansprüche eine Neuerung erfuhren, und ob untreue Verwaltung in solcher Art angenommener Staatsdienste den Rückgriff auf Pensionen der in Frage stehenden Gattung verstatte, was, mindestens analogisch, nach bekannten Rechtsgrundsätzen über die Ungültigkeit günstiger Stipulationen für den Fall künftiger Vergehungen und ähnlicher, wohl sehr zweifelhaft seyn möchte, so daß auch Reclamant Roell sich kaum von der Beschreitung des Rechtswegs einen für ihn ersprießlichen Erfolg zu versprechen haben dürfte. Da nun derselbe nicht angeführt hat, daß von ihm wegen des reichsdeputationshauptschlußmäßigen Pensionsanspruchs, den er noch zu haben

vermeint, rechtliches Gehör, durch Klage förmlich begehrt, solches ihm gesetz- oder verfassungswidrig verweigert und dagegen auf gesetzlichem Wege von ihm ausreichende Hülfe nicht erlangt worden sey; so glaubt man, unter den obwaltenden Umständen, dahin antragen zu müssen:

daß der ehemalige Rathsconsulent und Syndicus der freien Reichsstadt Gmünd, Roell, weil in Ansehung seines Anbringens die Voraussetzungen des 29. Art. der Wiener Schlußacte nicht vorhanden sind, damit abzuweisen sey.

Unter ungetheilter Zustimmung zu dem Antrage, wurde

beschlossen:

daß Johann Georg Roell, weil in Ansehung seines Anbringens die Voraussetzungen des 29. Artikels der Wiener Schlußacte nicht vorhanden sind, abgewiesen werde.

§. 33.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 28, eingereicht am 2. d. M., von dem Frhrn. von Breidbach-Bürresheim zu Biebrich, Gesuch in Betreff der Forderungen der Kurmainzer Staatsgläubiger wegen ihrer auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck zu Mainz hypothecirten Capitalien. Mit specifischem Verzeichnisse.

Num. 29, einger. am 8. d. M., von dem Frhrn. Carl von Dalberg zu Aschaffenburg, erneuertes Gesuch um Zurückgabe des von Osteinischen Hofes zu Mainz, oder Anweisung einer angemessenen Entschädigung für denselben.

Num. 30, einger. am 8. dieses, von J. W. Remy dahier, wiederholte Bitte in Betreff seiner Forderung an Preussen und Nassau, wegen Lieferungen in die Festung Ehrenbreitstein i. J. 1794.

Num. 31, einger. am 9. dieses, von Dr. v. Wehrkamp, Anzeige in Auftrag des P. Klippel und Cons., wegen erhaltener Abschlagszahlung von Seiten der Herzoglich-Nassauischen Regierung von 779 Fl. 4 Kr., und Bitte um hohe Verwendung wegen baldiger Auszahlung ihres Restguthabens an die ehemalige Kurtrierische Landescasse. Mit 4 Anl.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

In dieser Sitzung wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 13.

Protokoll

der in Folge des 30. Art. der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Hamburg versammelten

Revisionscommission.

Die nachbenannten Bevollmächtigten

für Oesterreich:

der Kaiserlich-Königliche wirkliche Gubernialrath und Beisitzer des verstärkten ständischen Ausschusses im Königreiche Böhmen, Johann Wenzel Ritter von Böhm, Inhaber des K. K. Civil-Ehrenkreuzes, und Ritter des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph Ordens, und

der Kaiserlich-Königliche Rath und Generalconsul Joseph Eichhoff;

für Preussen:

der Königliche Geheime Regierungsrath Carl Christian Mauve, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe;

für Sachsen:

der Königliche Geheime Finanzrath Günther von Bünau, Ritter des Königlich-Sächsischen Civilverdienst- und des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens;

für Hannover:

der Königliche Geheime Legationsrath Johann Friedrich Albrecht von Duve, Ritter des Königlich-Hannöverischen Guelphen-Ordens, Minister-Resident bei den freien und Hanseestädten und Generalconsul zu Hamburg, und

der Königliche Regierungsrath Wilhelm Philipp Rudolph Rumann;

für Dänemark:

der Königliche Geheime Legationsrath Johann Georg Rist, Ritter des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens, und Danebrogsmann;

für Mecklenburg:

der Großherzogliche wirkliche Geheime Kammerrath Joach. Christ. Steinfeld, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-, des Königlich-Hannöverischen Guelphen- und des Königlich-Schwedischen Nordstern- und Wasa-Ordens Ritter;

für Anhalt-Bernburg:
der Königlich-Sächsische Geheime Finanzrath Günther von Búnau ꝛc. ꝛc.;
für Anhalt-Cöthen:
der Herzogliche Landkammerrath August Ludwig von Behr;
für Anhalt-Dessau:
der Königlich-Sächsische Geheime Finanzrath Günther von Búnau ꝛc. ꝛc.;
für Hamburg:
der Senator Christian Nicolaus Pehmöller

sind über folgende ergänzende Bestimmungen zur Elbeschifffahrts-Acte übereingekommen:

§. 1.

(ad Art. 8.)

Die dem Art. 8 der Elbeschifffahrts-Acte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub lit. A gegenwärtigem Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt.

§. 2.

(ad Art. 9.)

Die dem Art. 9 der Elbeschifffahrts-Acte sub num. 2 beigefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tarifsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage lit. B ergänzt.

§. 3.

(ad Art. 9.)

Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

§. 4.

(ad Art. 10.)

Der Art. 10 der Elbeacte ist modificirt, wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Drath (eisern), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weisse, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser,

Mörser (Bomben), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen) Rindshörner und Füsse, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen ꝛc. Salz (Küchen- See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:

Bau- und Nutzholz, Blut (von Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:

Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach- Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Galmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein-), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

§. 5.

(ad Art. 10.)

Die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäsiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der bil-

ligsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. ꝛc. verfahren, und dem gemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

§. 6.

(ad Art. 10.)

Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbezolles befreit, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen lose n Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock.
2) " " von 10 bis 25 Last " " 2 "
3) " " " 25 bis 45 Last " " 2½ "
4) " " " 45 und mehr Last " " 3 "

§. 7.

(ad Art. 11.)

Der Art. 11 der Elbeacte ist modificirt, wie folgt:

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Classen, und nach dem unter lit. C beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der 1. Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . 3 Rthlr 4 ggr.

von der 2. Classe von 10 bis 25 Last . . . . 7 " 8 "
von der 3. Classe von 25 bis 45 Last . . . . 11 " 12 "
von der 4. Classe von 45 Last und darüber . . . 13 " 16 "

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8.

(ad Art. 11.)

Zum Behuf der Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Elbeschiffe künftig gleichförmig vermessen und mit gehörigen Documenten hierüber nach dem Formular lit. D versehen seyn.

§. 9.

(ad Art. 11.)

Bei Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Viertheil der durch den Art. 11 der Elbeacte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bei der ersten Classe	. . . . .	10 Centner.
" " zweiten "	. . . . .	20 "
" " dritten "	. . . . .	30 "
" " vierten "	. . . . .	40 "

§. 10.

(ad Art. 11.)

Von Entrichtung der Recognitionsgebühr sind gänzlich befreit:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichter-Kähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

§. 11.

(ad Art. 11.)

Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitionsgebühr erhoben werden.

§. 12.

(ad Art. 17.)

Das sub lit. E anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

§. 13.

(ad Art. 30.)

Die nächste Revisionscommission wird sich am 1. Mai 1828 in Dresden versammeln.

§. 14.

(ad Art. 31.)

In so weit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbeschifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

§. 15.

(ad Art. 32.)

Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1825 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Zu Urkund deſſen haben die oben genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

Geſchehen zu Hamburg am 18. September 1824.

(L. S.) Johann Wenzel Ritter von Böhm.
(L. S.) Joſeph Eichhoff.
(L. S.) Carl Chriſtian Mauve.
(L. S.) Günther von Bünau für Sachſen.
(L. S.) Johann Friedrich Albrecht von Duve.
(L. S.) Wilhelm Philipp Rudolph Rumann.
(L. S.) Johann Georg Riſt.
(L. S.) Joach. Chriſt. Steinfeld.
(L. S.) Günther von Bünau für Anhalt-Bernburg.
(L. S.) Auguſt Ludwig von Behr.
(L. S.) Günther von Bünau für Anhalt-Deſſau.
(L. S.) Chriſtian Nicolaus Pehmöller.

Anlage A.

Gewichtstabelle zur Berechnung des Elbezolles.

a) Flüssige Waare.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Faßtage, ohne Ueberfaß, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das Französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Cubikzoll Inhalts, das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Orhoft zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Viertel, der Centner zu 112 Hamburger Pfund.

	Ctr.	Pfd.
Arrack wie Rum		
Bier, englisches, das Faß (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
das Orhoft (Hogshead) 54 "	5¾	—
die Pipe 108 "	11	70
" aus den Elbestaaten, die Tonne 14 Hamburger Viertel	2¼	—
das halbe Faß 26 " "	4½	—
" ganze " 56 " "	8¾	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Brantwein, wie Rum		
Essig, Bier und Cider, ein Anker zu 5 Hamburger Viertel	—	95
eine halbe Tonne zu 7½ "	1	25
" ganze " " 15 "	2	50
Weinessig, ein Tiercon 20 Veltes	3¼	—
" Orhoft 30 "	5⅛	—
in andern Gebünden, jedes Viertel	—	18
Häring, die Tonne von 5¼ Hamburger Cubikfuß (800 Stück weniger oder mehr)	3	—
Rum, ein Anker	¾	—
" Viertel-Legel	2¾	—
" Orhoft	4¾	—
" Puncheon (55 Veltes)	8	40
In gemessenen Gebünden andern Inhalts, jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Sprit (Spiritus) jedes Viertel	—	16
Theer, die Tonne	3	—

	Ctr.	Pfd.
Thran, die Tonne (224 Pfund netto)	$2\frac{1}{2}$	—
„ Quartel zu 2 Tonnen	4	100
„ Pipe zu 4 Tonnen	9	—
„ Stampe zu 8 Tonnen	18	—
Wasser, mineralische, a) unverpackt.		
„ Driburger, Spaaer und Wildunger, die 100 ganze Flaschen	3	—
„ 100 halbe „	$1\frac{3}{4}$	—
„ Eilsener, Neudorfer und Pyrmonter „ 100 ganze Pipen	2	70
„ 100 halbe „	1	70
„ Pyrmonter, Bouteillen No. 1 „ 100 Stück „	$3\frac{1}{2}$	—
„ Egerer und Marienbader „ 100 ganze Krüge	3	70
„ 100 halbe „	2	14
„ Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wiesbader die 100 ganze „	$3\frac{1}{4}$	—
„ 100 halbe „	2	50
b) verpackt.		
„ Egerer, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen	$1\frac{3}{4}$	—
Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
„ 72 halben „	2	—
„ 32 Hyalit-Bouteillen	1	—
„ Seidschützer, die Kiste „ 40 ganzen Krügen	$2\frac{1}{2}$	—
„ 40 halben „	$1\frac{1}{2}$	—
Bei Verpackung in Körben:		
die Tara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
„ Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebünden		
ein Anker (von allen Weinen)	—	90
„ Eimer (2 Anker) (von allen Weinen)	1	70
„ halbes Oxhoft (von allen Weinen)	$2\frac{1}{2}$	—
„ Ohm (2 Eimer) (von allen Weinen)	$3\frac{1}{4}$	—
„ Oxhoft Bordeaux, Muscat, Nantes	$5\frac{1}{8}$	—
„ „ Bayonne	$6\frac{1}{4}$	—

	Ctr.	Pfd.
eine Trommel Cavell	5	98
ein Stück Picardan	7	70
eine Pipe Ximenes	$8\frac{3}{4}$	—
" " Madeira, Fayell, Teneriff, Vidogne	$9\frac{1}{4}$	
ein Both Corsica		
" " Benicarlo, Catalva, Carragon	9	70
" " Malaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes	11	—
Halbe und Viertel-Bothen und Pipen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ ihres obigen Gewichts.		
Bei allen andern nicht genannten Gebünden jedes Viertel (Velte) Brutto	—	18

b. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 Pariser Cubikzoll haltend:

	Pfd.		Pfd.
Bohnen	88	Mehl	45
Buchweitzen	71	Nüsse	44
" Grütze		Obst, grüne Aepfel und Birnen	56
Erbsen und Wicken	90	" gedörrte Aepfel	32
Gerste	68	" " Birnen	52
" Graupen und Grutze	84	" " Kirschen	72
Hafer	48	" " Pflaumen	64
" Graupen und Grütze	64	Roggen	80
Hirse	78	Rüben	37
Kastanien	75	Saamen, Hanf	56
Linsen	89	" Rapp und anderer	70
Malz	54	Weitzen	84

100 Hamburger Faß sind $84\frac{7}{10}$ Hannöverische Scheffel.
$135\frac{19}{40}$ Mecklenburger, Rostocker sind $95\frac{13}{40}$ Preussische.
$99\frac{19}{40}$ Anhaltischer " " $49\frac{1}{25}$ Dresdner Scheffel.
$56\frac{3}{10}$ Böhmische Strich " " $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen, und
$147\frac{12}{25}$ Englische Buschels.

c. Holz.

1) In Flössen, und wo die Stücke einzeln, cubisch (nach den Hartigischen oder Segondatschen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner gerechnet,

a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Obstbaumholz, 3 Hamb. Cubikfuß.

b) Fichten oder Tannen, Aspen, Birken, Erlen, Linden, Pappeln, oder Ulmen und Weidenholz . . . . . 4 ″ ″

2) Kahn- oder Schiffsladungen werden im Ganzen cubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesammtinhalt noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren:

vom Bau- und Nutzholz aller Art, ein Viertel oder 25 von 100 Cubikfuß,
″ rauhen Brennholz ein Drittheil oder . $33\frac{1}{3}$ ″ ″ ″
″ Band- und Zweigenholz . . . 50 ″ ″ ″
″ Wellen und Reisbunden . . . 60 ″ ″ ″

3) Ist rauhes Globen- oder Scheitholz in Fäden, Haufen ꝛc. abgesondert, so aufgestellt, daß es cubisch gemessen werden kann, so sind von jedem 100 Cubikfuß zu rabattiren:

von	2	3	4	5	6 füßigem
schieren Nutzholz .	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32 Cubikfuß
Brennholz in unebenen Kloben .	29	31	33	35	37 ″
″ ″ Stangen . .	40	43	46	49	52 ″
″ ″ Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60 ″

Das Gewicht, wie ad 1 bemerkt.

4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamburger Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite
Eichene Pipen-Stäbe 67 bis 70 Zoll lang . . . . 8 Stück
″ Oxhoft ″ . . 55 ″ 58 ″ lang . 10 ″
″ Tonnen ″ . . 45 ″ 48 ″ ″ . 13 ″
″ Oxhoft-Boden . . 29 ″ 32 ″ ″ . 20 ″
″ Tonnen ″ . . 22 ″ 25 ″ ″ . 25 ″

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke, und 4 bis 6 Zoll breite
Eichene Tonnen-Stäbe . . 33 ″ 36 ″ ″ . 40 ″
″ Butten ″ . . 24 ″ 26 ″ ″ . 60 ″

Buchene Tonnen-Stäbe . .	36 bis 42 Zoll lang . .	35 Stück
" " " . .	30 " 36 " " . .	38 "
" Boden " . .	18 " 25 " " . .	45 "

Fichtenstäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2 und 3.

5) Buchene Kandies-Kisten, complete, auf den Centner:

große 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit	9 "
kleine 22 " " 12 " " " "	12 "

6) Lohrinde (Borke) auf den Centner in Stücken . . . . 11 Cub. F
zerhackte . . . . 10 " "

d. Brennmaterial und Asche.

	Ctr.	Pfd.
Braunkohlen	$2\frac{1}{2}$	—
Holzasche, das Hamburger Faß, unausgelaugte } die 10 Cubikfuß . . .	—	56
" " " " ausgelaugte . } die 10 Cubikfuß . . .	—	98
Holzkohlen	—	75
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat	12	—
Steinkohlen, englische, die Tonne $8\frac{3}{5}$ Cubikfuß	2	100
" oberelbische, die 10 Cubikfuß	3	—
Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
" " 10 Cubikfuß	2	—

e. Steine, Erden ꝛc. ꝛc.

Die zehn Hamburger Cubikfuß

Granit, behauener	10	—
Kalksteine, rohe	$3\frac{3}{4}$	—
Kies	7	—
Lehm und Mergel	6	—
Pflastersteine	$7\frac{1}{2}$	—
Pfeifenerde	3	—
Sand, weisser	$6\frac{1}{2}$	—
Sandstein, behauener	10	—
" in unbehauenen Bruchstücken	7	—
Thon, Töpfer- und Walker-Erde	5	—

		Ctr.	Pfd.
Treſter (Druſſen)			
Vieh- und anderer Dünger		3	—
Ziegel, Dachzungen	1000 Stück	30	—
" Dachpfannen und Holſter	1000 Stück	50	—
" Klinker	1000 Stück	16½	—
" Mauerſteine	1000 Stück	84	—
" dergleichen ungebrannte	1000 Stück	96	—
Kalk, die Tonne (3 Faß)			
" " " Bardowinker		3⅜	
" " " Gothaiſcher und Preuſſiſcher		2	76
" " " Lüneburger		3⅜	

f. Leere Gefäße.

Ein Anker		—	16
" Eimer (Doppel-Anker) eine Biertonne		¼	—
Eine Oel- und Thran-Tonne		—	40
Ein Ohm, eine Tierce, ¼ Both, ¼ Pipe		½	—
" Eſſig-Orhoft, ein Halb-Bierfaß, eine Theertonne		¾	—
" Orhoft, Trommel, Quartel, halbe Pipe, halb Both		1	—
" Bierfaß, eine Pipe, Halb-Latte-Stück		1¼	—
" Both Branntwein- und Sprit-Stück		1½	—
" Stückfaß-Stampe		2½	—
Zum Verkauf verſandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-gebühr.			

Bemerkungen.

1) Weitere Bemerkungen und Vervollſtändigungen bleiben der nächſten Reviſionscommiſſion vorbehalten, und ſind ſolche von den Zollämtern fleiſſig zu ſammeln, und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere iſt durch Sachverſtändige billig zu ſchätzen.

Gleichlautend der Urſchrift,

Ritter v. Stahl, Actuar.

Anlag

Tarif für d

nach den bei der Auf- wie bei der Niederfah

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich.	1) für die ganze Strecke, von Melnik bis zur Sächsischen Grenze
	2) von Melnik bis Aussig . . . . .
	3) von Aussig bis zur Sächsischen Grenze . . . . .
Sachsen.	1) für die ganze Strecke von der Oesterreichischen bis zur Preussischen Grenze . . . . .
	2) von der Oesterreichischen Grenze bis Pirna . . . .
	3) von Pirna bis Dresden . . . . .
	4) von Dresden bis zur Preussischen Grenze . . . . .
Preussen.	1) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze . . . . .
	2) von der Sächsischen bis zur Anhaltischen Grenze . . .
	3) " " Anhaltischen " " Mecklenburgischen Grenze . .
	4) aus dem Anhaltischen nach Dornburg (Anhalt) . . .
	5) für den Cours von und nach Schnackenburg und Gegend .
Anhalt-Bernburg.	für die ganze Strecke . . . . .
" Cöthen.	" " " " . . . . .
" Dessau.	1) " " " " . . . . .
	2) " " Strecke des Dessauer Gebiets . . . . .
	3) " " " " Tochheimer " . . . . .
Hannover.	1) " " ganze Strecke von der Preussischen Grenze bis Hamburg .
	2) von der Preussischen Grenze bis Hitzacker . . . .
	3) von Hitzacker bis Hamburg . . . . .
Mecklenburg.	1) für die ganze Strecke von der Preussischen bis zur Dänischen Grenze . . . . .
	2) von der Preussischen bis zur Hannöverischen Grenze . .
	3) " " Hannöverischen bis zur Dänischen Grenze . .
Dänemark.	für die ganze Strecke . . . . .
Zusammen	für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg, und umgekehrt

lbezoll,
befahrenden Strecken vertheilt.

Zu entrichtende Gebühr vom ℔ zu 112 ℔ Hamburger.						Anmerkung.
für die einzelnen Staaten.			für die ganze Strecke jedes Uferstaats.			
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
;	;	;	;	1	9	Die Zollpflichtigkeit tritt ein a) in Oesterreich, Preussen, mit Ausnahme von Lenzer-Fähre, und Sachsen bei Berührung der Zollstätte. b) In Preussen, bei Lenzer-Fähre, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg und Anhalt nach dem Zollgeleit und bei Berührung des Zollgeleitsbezirks. c) Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamb. ℔ pr. Schiffslast von 4000 ℔ Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
;	;	11				
;	;	10				
;	;	;	;	5	3	
;	1	3				
;	1	4				
;	2	8				
;	;	;	;	13	;	
;	4	;				
;	9	;				
;	1	8				
;	1	4				
;	;	;	;	;	8	
;	;	;	;	;	8	
;	;	;	;	1	4	
;	;	8				
;	;	8				
;	;	;	;	2	6	
;	1	3				
;	1	3				
;	;	;	;	1	8	
;	;	10				
;	;	10				
;	;	;	;	;	8	
;	;	;	1	3	6	

Gleichlautend der Urschrift,
Ritter v. Stahl, Actuar.

Anlage C.

Tarif der Recognitionsgebühr für die Elbe.

a) Mit Ladung.	1. Classe unter 10 Last		2. Classe 10 bis 25 Last		3. Classe 25 bis 45 Last		4. Classe 45 Last u. mehr	
	die Last zu 4000 ℔. in Conventions-Münze.							
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preussen zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
" " Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
" *) an die im Art. 16 der Elbeacte genannten Zwischen- und Nebenämter.	—	8	—	16	1	—	1	8
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg . . .	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg . . .	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

*) Schiffe, welche direct durch die Preussischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Recognitionsgebühr an die Preussischen Zwischen- und Nebenämter; deßgleichen finden die bei diesen Aemtern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

Gleichlautend der Urschrift,
Ritter v. Stahl, Actuar.

Anlage D.

Formular zu den Maaß- oder Auf-Briefen.

Das Schiffgefäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält im Preussischen Maaß
Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand . . . . . Fuß Zoll
Größte lichte Breite des Raumes zwischen den Schwellen (oder
Borden.) . . . . . " "

Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der Segelducht über den Auflauf gespannt worden, bis auf die Lagerdielen. . . . Fuß Zoll

Ist geaicht auf Last zu 4000 ℔ Preussisch

den 182

Gleichlautend der Urschrift,
Ritter v. Stahl, Actuar.

Anlage E.

Ausstellungsamt zu N°

Manifest

für den Schiffer

zur Fahrt von nach

mit dem Schiffe N°

zur ten Classe von bis Lasten gehörig

und bemannt mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es geht, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.

3) Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigenden Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben.

4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5) Dieß Manifest wird zu bei dem abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbe-Convention aufbewahrt.

6) Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Gleichlautend der Urschrift,
Ritter v. Stahl, Actuar.

Voll-ständiger Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-No des Frachtbriefs.	Der Colli und Gebünde		Benennung der Waaren.	Maas nach der		Gewicht nach der		Reduction des bei der Revis. gefundenen Maasses oder Gewichts auf Hamb. Gewicht und Classificirung nach d. Zollsätzen.							Macht zum vollen Zollsatz.	Zollbetrag in Conventions-Geld.
			Marken und Nummer.	Benennung und Anzahl.		Rectification.	Declaration nach Hamb.	Revision.	Declaration. Hamb.	Zum vollen Zollsatz Hamb.	zu 1/4 des vollen Zollsatz Hamb.	zu 1/5 des vollen Zollsatz Hamb.	zu 1/10 des vollen Zollsatz Hamb.	zu 1/20 des vollen Zollsatz Hamb.	zu 1/40 des vollen Zollsatz Hamb.		Hamb. Cr. B.	Rthlr. Gr. Pf.
							Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.	Cr. B.			

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. März 1826.

In Gegenwart

aller in der sechsten Sitzung Anwesenden.

§. 33.

Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen und Johanniter-Ordens.

(22. Sitz. §. 125 v. J. 1824.)

Auf Antrag des Präsidiums wurde die für die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen und Johanniter-Ordens bestehende Commission zu ergänzen beschlossen, und es wurde an die Stelle des verstorbenen Herrn Grafen von Eyben, der

Herr Gesandte vom Königreiche Sachsen

gewählt.

§. 34.

Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten.

(18. Sitz. §. 112 v. J. 1824.)

Ferner wurde zur Wahl zweier Mitglieder des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten geschritten, um in demselben den immittelst ausgetretenen Herrn von Pfeffel und den verstorbenen Herrn Grafen von Eyben zu ersetzen.

Die Wahl fiel auf die Herren Gesandten von

Baiern und

Holstein.

Die Stimmen für Letztern waren mit jenen für den Herrn Gesandten von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg gleich, worauf Präsidium für Holstein entschied.

§. 35.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(1. Sitz. §. 7 v. J. 1823.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, legt ein Schreiben des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle als Austrägalinstanz, d. d. Celle den 22. Februar d. J., vor, worin dasselbe anzeigt, daß in eben bezeichneter Sache zwar am 26. April 1824 das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach mit einer gegen die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen gerichteten Klage aufgetreten sey, daß indessen theils die, bei der Weitläufigkeit und Verwickelung dieses Rechtsstreites, den Sachführern nicht zu versagen gewesenen Fristen, theils ein durch das den beklagten Herzogthümern von dem klagenden Großherzogthume zugemuthete litis consortium herbeigeführter Incidentstreit, die Unmöglichkeit zur Folge gehabt haben, binnen der in dem 8. Artikel des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 vorgeschriebenen Frist, diese Sache, in welcher jetzt die Verhandlung des Replikſatzes gewärtigt werde, zum Ende zu fördern.

Die hohe Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Wissenschaft.

§. 36.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar.

(7. Sitz. §. 34 v. J. 1825.)

Derselbe Herr Gesandte giebt Kenntniß von dem wiederholten Gesuche des Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar (Num. 40 v. 1825 u. 16 von 1826 des Einr. Prot.) und bemerkt, unter Bezug auf die früheren diesem Gegenstande gewidmeten Vorträge in den Jahren 1818 bis 1825, daß noch immer die nämlichen Beweggründe für dieses Gesuch sprächen. Es wurde hierauf

beschlossen:

dem Pedellen Aßmann aus den bei der Bundescasse deponirten Kammergerichts-Sustentations-Geldern Ein hundert funfzig Gulden verabfolgen zu lassen, die Casseverwaltung in dessen Gemäßheit anzuweisen und den Bittsteller davon zu benachrichtigen.

§. 37.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(1. Sitz. §. 4. d. J.)

Hannover. Der Herr Gesandte zeigt an, daß am 19. März dieses Jahres bei der Militärcommission die Stimmführung für das zehnte Armeecorps von der ersten auf die zweite Division übergehe und daß der Königlich-Hannöverische Herr Major Meineke noch ferner als Bevollmächtigter der ersten Division dahier verbleiben werde.

Baden: zeigt an, daß, da nunmehr die Stimmführung für das achte Corps von Würtemberg auf Baden übergehe, der Großherzoglich-Badische Herr Oberst und Revüe-Inspector von Freydorf damit beauftragt sey.

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft hat hoher Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß die Stimmführung für das neunte Armeecorps von der ersten auf die zweite Division vom 19. d. M. an bis zum 19. Mai 1827 übergehe, und nach der bisher beobachteten Reihenfolge der Bevollmächtigte von Kurhessen bestellt werde, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst dem zufolge, mit Zustimmung der betreffenden Regierungen, dem Herrn Generalmajor von Dalwigk, Commandanten zu Hanau, die hierzu erforderliche Vollmacht ertheilt hätten.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der Herr Gesandte Freiherr von Pechlin zeigt an, daß der Königlich-Dänische Major im Generalstabe, Herr von Trepka, bei der Militärcommission zur Stimmführung des zehnten Armeecorps bevollmächtigt worden sey.

Hierauf wurde

beschlossen:

von diesen Anzeigen auf herkömmliche Art der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung Eröffnung zu machen.

§. 38.

Präsidium schlägt vor, daß während den Char- und Osterwochen die Sitzungen auszusetzen seyn dürften, und die nächste Sitzung auf den 6. April d. J. anzuberaumen wäre; womit sich sämmtliche Gesandtschaften einverstanden erklärten.

§. 39.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 32, eingereicht am 12. dieses Monats, von den Protokollisten und Notarien des vormaligen R. K. Gerichts zu Wetzlar, wiederholtes Gesuch um Ertheilung eines Vorschusses auf die zu hoffende Entschädigung.

Num. 33, einger. am 14. d., von Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt der Erben des vormaligen Kurmainzischen Rheinzollbesehers, Joh. Ignaz Hellermann, nachträgliches Besoldungs- resp. Pensions-Rückstands-Gesuch. Mit 42 Anlagen.

Num. 34, einger. am 15 d., von Demselben, als Anwalt des Hofgerichtsraths Beisler u. Cons., Legitimations-Berichtigung nebst erneuerter Bitte, die Pensionsrückstände der ehemaligen Rheinzollbeamten betreffend. Mit Anl. 3 und 4.

Num. 35, einger. am 15 d., von Demselben, als Anwalt des Domscholasters Freiherrn von Boos, erneuertes Gesuch Namens des ehemal. Mainzer Domcapitels, rückständige Forderungen an das ehemalige Großherzogthum Frankfurt aus den Jahren 1813 und 1814 betr.

wurden den betreffenden Commissionen übergeben.

In der heutigen Sitzung wurden noch zwei Separatprotokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Achtzehnter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1826.

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. April 1826.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen General-Postmeisters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Baierns: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlichen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des zur Stimmführung für die freien Städte von dem Herrn Gesandten der Stadt Bremen substituirten Herrn Gesandten Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 40.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, sowohl für den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Carlowiz, als auch für den gegenwärtig stimmführenden Herrn Gesandten für Braunschweig und Nassau, Freiherrn von Marschall, substituirt sey.

§. 41.

Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(1. Sitz. §. 6 d. J.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, übergiebt ein Schreiben des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Celle, welches alsbald eröffnet und verlesen wurde.

Mittelst dessen werden der hohen Bundesversammlung zwei Bescheide in beglaubter Abschrift mitgetheilt, welche erwähntes Oberappellationsgericht unterm 7. November des

vorigen und 9. März des laufenden Jahres an den Anwalt der Krone Baiern auf deſſen beide Schriften erlaſſen hat, und wodurch gegen das, in Austrägalſache des Großherzogthums Baden wider die Krone Baiern, die Beſchwerdeſache der Rheinpfälziſchen Staatsgläubiger und Beſitzer der Partialobligationen lit. D, wegen Bezahlung der rückſtändigen Zinſen und verfallenen Capitalien betreffend, ergangene Erkenntniß vom 28. October 1825 das remedium restitutionis eingelegt und gerechtfertigt werden ſollte.

Das Schreiben des Oberappellationsgerichts von Celle den 9. März 1826 wurde ſammt deſſen zwei Anlagen dieſem Protokolle unter den Zahlen 14, 15 und 16 angefügt.

Baden. Die Geſandtſchaft hat in Bezug auf die in der 1. dießjährigen Sitzung von der Königlich-Baieriſchen verehrlichen Bundestagsgeſandtſchaft abgegebene Erklärung bloß erläuternd zu bemerken, daß die Großherzoglich-Badiſche Regierung nicht das Geringſte von Irrungen wiſſe, die ſie in Beziehung auf das Austrägalerkenntniß über die Kurpfälziſche Staatsſchuld lit. D mit der Königlich-Baieriſchen Regierung annoch auszutragen habe, daß ſie dergleichen ſelbſt bei dem klaren Inhalte des Erkenntniſſes nicht einmal für denkbar erachten könne, und daher eine Verwechſelung mit der von ſeinem Gegenſtande offenbar ganz unabhängigen Auseinanderſetzung ſupponiren müſſe, welche nunmehr rückſichtlich aller dadurch nicht abgetheilten Rheinpfälziſchen Schulden und Laſten dringend nothwendig ſey, auch im eigenen Intereſſe der Großherzoglichen Regierung baldthunlichſt werde eingeleitet werden.

Großherzogthum Heſſen und Herzogthum Naſſau: adhäriren der Großherzoglich-Badiſchen Erklärung.

Baiern: behält ſich hierüber das Protokoll offen.

§. 42.

Vollziehung des 14. Artikels der Deutſchen Bundesacte.

(20. Sitz. §. 85 v. J. 1825.)

Baden. Unter Beziehung auf frühere ähnliche Erklärungen, bringt die Großherzogliche Geſandtſchaft die Uebereinkunft zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung, welche dieſſeits unterm 18. und 23. December vorigen Jahres mit den Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau über die endliche Feſtſetzung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe abgeſchloſſen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigſt genehmigt worden iſt.

Die vorgelegte Uebereinkunft wurde in das Bundesarchiv abgegeben.

§. 43.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 36, eingereicht am 6. d. M., von den Wittwen und Kindern der verstorbenen ehemaligen Reichskammergerichtsboten, Geck, Raab, Lipp, Schäfer und Götz, erneuertes Gesuch um gnädige Bewilligung der Rückstände von 1806 bis 1817 mit 1605 Fl. 5 Kr.

Num. 37, einger. am 6. d. M., von den Boten des vormaligen Reichskammergerichts, erneuertes Gesuch um Ergänzung des Rückstandes.

Num. 38, einger. am 6. d. M., von Joh. Friedr. von Mettingh dahier, in eigenem und Vollmachts-Namen der Interessenten eines Kurrheinischen Kreiscapitals, erneuertes Gesuch, um Vermittlung wegen baldiger Erledigung dieser Darlehnssache

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

In dieser Sitzung wurden noch zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 14.

Schreiben.

des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalinstanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

An

die hohe Deutsche Bundesversammlung.

Da in der Austrägalsache des Großherzogthums Baden wider die Krone Baiern, die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, durch die Abgabe eines Definitiv-Erkenntnisses unser Auftrag beendigt war, so haben wir auf die nachmals von dem Anwalte der Krone Baiern eingereichten Schriften, wodurch wider unser Erkenntniß de publ. den 28. October a. pr. das remedium restitutionis hat eingelegt und gerechtfertigt werden sollen, unterm 7. November vorigen Jahres und unterm heutigen dato die in beglaubter Abschrift angelegten Bescheide abgegeben, welches pflichtschuldigst anzuzeigen wir uns beehren.

Celle den 9. März 1826.

Königlich-Großbritannisch-Hannöverische, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vice-Präsidenten und Ober-Appellationsräthe.

C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

Beilage 15.

Bescheid des Ober-Appellationsgerichts zu Celle.

Hiemit wird dem Anwalte des Großherzogthums Baden, Kläger, die von dem Anwalte der Krone Baiern, Beklagten, am 31. vorigen Monats übergebene Einwendung des remedii restitutionis in integrum, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen lit. D betreffend, abschriftlich mitgetheilt, und zum Bescheide gegeben:

Da nach der durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817 festgesetzten Austrägalordnung, Num. 9, so wie ferner nach dem, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffenden Bundesschlusse vom 3. August 1820, Art. 6, die Austrägalerkenntnisse sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und für die streitenden Theile verbindlich sind; das ebendaselbst wider dergleichen Erkenntnisse, wiewohl absque effectu suspensivo, ex capite novorum zugelassene und binnen vier Jahren von dem Zeitpuncte deren Auffindung anzubringende Rechtsmittel der Restitution aber, nach Vorschrift der erwähnten Austrägalordnung, Num. 10, nicht bei dem Austrägalgerichte, sondern bei der Deutschen Bundesversammlung angemeldet werden muß; so steht von hieraus dem eingelegten Rechtsmittel nicht zu deferiren.

Decretum Celle im Königlichen Ober-Appellationsgerichte am 7. November 1825.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

(LS)

J. C. Blauel, Protonotarius.

Beilage 16.

Bescheid des Ober-Appellationsgerichts zu Celle.

Hiemit wird dem Anwalte des Großherzogthums Baden, Kläger, die von dem Anwalte der Krone Baiern, Beklagten, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehns lit. D wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffende, am 19. Januar dieses Jahres producirte Ueberreichung und Restitutionsgesuch abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und zum Bescheide gegeben:

Da die in der Austrägalordnung vom 16. Junius 1817, §. 6, gegebene Vorschrift ausdrücklich nur auf die Instruction des Processes sich bezieht, hingegen über die wider ein austrägalgerichtliches Erkenntniß stattnehmigen Rechtsmittel, in eben dieser Ordnung §. 9 und folgenden, besondere Bestimmungen enthalten sind; auch diese Erkenntnisse, nach dem Bundesschlusse über das Austrägalverfahren vom 3. August 1820, Art. 6, sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig angesehen werden sollen, hieraus aber von selbst folgt, daß bei denselben von gewöhnlichen, gegen andere Erkenntnisse zulässigen Suspensiv-Rechtsmitteln nicht die Rede seyn könne; so steht dem angebrachten Suchen nicht zu deferiren.

Decretum Celle im Königlichen Ober-Appellationsgerichte am 9. März 1826.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

(LS)

J. C. Blauel, Protonotarius.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. April 1826.

In Gegenwart

aller in der achten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Sachsens: der Königliche Geheime Rath, Herr von Carlowiz.

§. 44.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein, für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, wegen Braunschweig und Nassau in der heutigen Sitzung fortwähre.

§. 45.

Schriften.

(7. Sitz. §. 26 u. 9. Sitz. §. 44 v. J. 1825.)

Präsidium legt die Fortsetzung der Kleinischen Militärkarte von Deutschland, desgleichen Hermann's Adreßhandbuch der Rheinschifffahrtsverwaltung für das Jahr 1826 vor, worauf

beschlossen

wurde, beide Werke, unter Dankerstattung an die Uebersender, in die Bibliothek der hohen Bundesversammlung abzugeben.

§. 46.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(7. Sitz. §. 37 d. J.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte zeigt an, daß, da bei der Militärcommission

die Stimmführung für das neunte Armeecorps am 19. vorigen Monats von der ersten Division auf die zweite übergegangen sey, der bisherige Stimmführer, der Königlich-Sächsische Oberstlieutenant und Flügeladjutant Seiner Königlichen Majestät, Herr von Fabrice, ferner als Bevollmächtigter der ersten Division hier verbleiben werde.

Beschluß.

Der Militärcommission wäre hiervon Nachricht zu geben.

§. 47.

Den Anspruch der Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg, auf Ersatz für Bretter und Bohlen, welche angeblich im Jahre 1813 auf der Elbe zu einer Schiffbrücke verwendet worden, so wie auf Entschädigung für ein angeblich zu gleichem Zwecke benutztes Schiff, betreffend.

(2. Sitz. §. 26. v. J. 1822.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In der 2. Bundestagssitzung 1822 (§. 26 des Protokolls) kam ein Antrag der Holzhändler Stöhlke und Bruns, in vorstehendem Betreffe, zum Vortrage, worauf nach dem Antrage des Herrn Referenten der Beschluß gefaßt wurde:

daß diesseitiger Gesandter um nähere Erläuterung über die Forderungssache der Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg ersucht werde.

Inzwischen, und zwar im Jahre 1824, ward diese erwähnte Forderungssache der vorgenannten Reclamanten dadurch völlig erledigt, daß denselben Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſcher Seits eine Vergütungssumme bewilligt und ausbezahlt ward, daher denn auch eine besondere Anzeige hiervon nicht weiter erforderlich schien.

Wenn nun in dem von einer verehrlichen Reclamationscommission der hohen Bundesversammlung in der dießjährigen 2. Bundestagssitzung berichtlich vorgelegten Vortragsverzeichnisse ein Erinnerungsgesuch der Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg, als Num. 72 des Einr. Prot. vom Jahre 1823, unter den Vortragsrückständen noch aufgeführt worden, so findet Gesandter sich dadurch veranlaßt, hiermit zur Anzeige zu bringen:

daß die Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg, modo des Letztern die Vormundschaft des nachgebliebenen minorennen Sohnes desselben, wegen oben gedachter ihrer Entschädigungsforderung durch die denselben von Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſcher Seite bewilligte und schon unterm 4. Juni 1824 ausgezahlte Vergütungssumme von 124 Thaler 7 Schilling 4 Pfennige in Neuen ⅔tel-

Stücken gänzlich befriedigt worden sind, und daß die genannten Empfänger allen weitern Ansprüchen aus dem Grunde jener Entschädigungsforderung in der von ihnen vor Bürgermeister und Rath der Stadt Lauenburg unterm dato des 4. Juni 1824 vollzogenen Quittung ganz ausdrücklich entsagt haben.

Beschluß.

Den Bittstellern, unter Bezug auf vorstehende Anzeige, die der hohen Bundesversammlung überreichten Urkunden zurückstellen zu lassen.

§. 48.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 39, eingereicht am 10. d. M., vom Dr. Böhmer dahier, als Anwalt des Fürsten zu Solms-Braunfels und der Fürstin zu Solms-Lich, Beförderungsgesuch, die Beschwerden bei Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse von der Großherzoglich Hessischen Regierung betr.

Num. 40, einger. am 10. d. M., vom Dr. Harnier dahier, Anzeige und Bitte von Seiten des Bevollmächtigten der Stände des Fürstenthums Lippe von Ritterschaft und Städten, Verfassungsangelegenheiten betr.

Num. 41, einger. am 10. d. M., von J. W. Remy dahier, Beförderungsgesuch in Betreff seiner Forderung an Preussen und Nassau, wegen Lieferung in die Festung Ehrenbreitstein.

Num. 42, einger. am 13. d. M., vom Dr. Brack dahier, Nachtrag zu der Bittschrift vom 18. August vorigen Jahres, Forderung der Herren Grafen Clemens und Detlef Ernst Alban von Einsiedel an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 8,664 Fl. betreffend.

wurden den betreffenden Commissionen übergeben

Zu diesem wurden noch zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. April 1826.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme

des gegenwärtigen Stimmführers der freien Städte, Herrn Gesandten Gries, für welchen der Herr Gesandte Danz substituirt war.

§. 49.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß in der heutigen Sitzung die Substitution des Herrn Gesandten von Hammerstein für den Herrn Gesandten Freiherrn von Marschall fortwähre, und daß der Herr Gesandte Danz den gegenwärtigen Stimmführer der freien Städte, Herrn Gesandten Gries, vertrete.

§. 50.

Des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesen betreffend.

(25. Sitz. §. 182 v. J. 1823. — 6. Sitz. §. 22 u. 15. Sitz. §. 74 v. J. 1825.)

Baden. Der Gesandte sieht sich auf besondern Auftrag seines höchsten Hofes veranlaßt, die Erstattung des unterm 30. Juni 1825 von Seiten der subdelegirten Herren Commissäre wiederholt zugesicherten Berichts über das Kur- und Oberrheinische Schuldenwesen in gefällige Erinnerung der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Der Königlich-Baierische Herr Herr Bundestagsgesandte bemerkte, daß die Commission wirklich mit Abfassung ihres Hauptberichts beschäftigt sey.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß die hohe Bundesversammlung, mit Beziehung auf ihren Beschluß vom 30. Juni 1825, erwarte, es werde die subdelegirte Commission nunmehr der in der gemeinschaftlichen Erklärung der Königlich-Baierischen und Kurhessischen Bundestagsgesandtschaft von erwähntem Tage ausgesprochenen Versicherung baldmöglichst Folge geben.

§. 51.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(11. Sitz. §. 73 v. 1824. — 6. Sitz. §. 29 v. 1825.)

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Herr Gesandte übergiebt die Fortsetzung der Braunschweigischen Gesetze und Verordnungen für die Jahre 1824 und 1825, welche in die Bibliothek abgegeben wurde.

§. 52.

Vortrag der Eingabencommission über ihre Geschäftsführung.

(4. Sitz. §. 20 v. 1826.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, erstattet Vortrag der Eingabencommission über ihre Geschäftsführung vom 16. Februar bis Ostern dieses Jahres, und legt das hierüber verfaßte Verzeichniß vor.

Die Bundesversammlung erkannte die Bemühungen der bisherigen Commission mit Danke an, verordnete, daß der Bericht sammt Verzeichnisse unter Ziffer 17 loco dictaturae drucken zu lassen sey, und schritt zur Wahl einer neuen Commission.

Der Herr Gesandte vom Königreiche Sachsen vereinigte die meisten Stimmen für sich; die Herren Gesandten von Baiern, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, Sächsischen Häusern und der freien Stadt Frankfurt hatten gleiche Stimmen.

Nachdem Präsidium den eben erwähnten fünf Herren Gesandten anheim gab, sich unter sich zu vereinigen, wer bei der Commission verbleiben wolle, äusserte der Königlich-Baierische Herr Gesandte, daß er in Beziehung auf den Herrn Gesandten der freien Stadt Frankfurt zurücktrete.

Demnach wurde die neue Eingabencommission aus den Herren Gesandten von

Königreich Sachsen,
Großherzogthum Hessen,
Holstein und Lauenburg, der
Großherzoglich-Herzoglich-Sächsischen Häuser, und der freien
Stadt Frankfurt

constituirt.

§. 53.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 43, eingereicht am 14. d. M., von Schubert zu Bühl, wiederholtes Gesuch um Auszahlung des Carenz- und Restbesoldungs-Rückstandes von 203 Fl. 55 Kr. seines verstorbenen Vaters, des vormal. Reichskammergerichts-Canzlisten.

Num. 44, einger. am 16. d. M., vom Dr. v. Wehrkamp dahier, als Anwalt des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda, wiederholte Vorstellung und Bitte, rückständige Gefälle betreffend.

Num. 45, einger. am 20. d. M., vom Dr. Bingo dahier, als substituirten Anwalt der privileg. Gläubiger des Oberjägermeisters von Moltke, Beförderungsgesuch in Betreff der Beschwerde wegen Justizverweigerung.

Num. 46, einger. am 20. d. M., von dem vormaligen Reichskammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar, Danksagung für die erhaltenen 150 Fl., und Bitte wegen Entscheidung seines Pensionsgesuchs

wurden den betreffenden Commissionen zugefertigt.

Hierzu noch zwei Separat-Protokolle.

Folgen die Unterschriften.

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. April 1826.

In Gegenwart.

aller in der zehnten Sitzung Anwesenden.

§. 54.

Präsidium zeigt an, daß die in der 10. dießjährigen Sitzung bestandenen Substitutionen auch heute fortwähren.

§. 55.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse.

(6. Sitz. §. 31 v. J. 1826.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnete der hohen Bundesversammlung von Seite des Ausschusses für die Reichsoperations-Casse-Angelegenheit, daß diejenige Commission, welche sich in Folge des in der 6. Sitzung vom 19. Februar 1824 gefaßten Beschlusses mit der Liquidation der Forderungen von Privatgläubigern an die ehemalige Reichsoperations-Casse zu beschäftigen hat, sich constituirt habe.

Ihre Aufgabe sey nun, die Liquidation der eingebrachten Privatforderungen, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit als ihres Betrags, zu bewirken. Zu diesem Zwecke seyen dieser Commission sämmtliche bisher eingelangte Eingaben der reclamirenden Privatpersonen übergeben, und dieselbe angewiesen worden, sich bei Behandlung dieses Geschäfts im Allgemeinen an diejenigen Grundsätze zu halten, welche von dem Bundestags-Ausschusse in dem am 12. April 1821 erstatteten Gutachten vorgeschlagen worden seyen, dabei auf diejenigen Aufklärungen geeignete Rücksicht zu nehmen, welche das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Commissionsmitglied als Kundiger der Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reichs zu ertheilen in den Fall kommen dürfte; in Fällen jedoch, in Ansehung derer das gedachte Gutachten keine bestimmte oder keine zureichende Anweisung enthalte, oder wenn über die Anwendung der vorgeschlagenen Grundsätze unter den Commissionsmitgliedern eine Mei-

nungsverschiedenheit entstehen sollte, die Anfrage hierüber an den Bundestags-Ausschuß zu machen, dessen Leitung die Liquidationscommission untergeben sey.

Dem Bundestags-Ausschusse erschien es übrigens der Stellung dieser Liquidationscommission angemessen, zu bestimmen, daß dieselbe ausser aller Berührung mit den Privatpartheien zu bleiben habe. Es stelle sich vielmehr als der angemessenere Weg dar, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Liquidationscommission über die eingebrachten Privatreclamationen Aufklärung oder nachträgliche Belege zu erhalten wünsche, dieß nicht durch unmittelbare Verhandlung mit den Privatreclamanten selbst geschehe, sondern daß diese Wünsche dem Präsidio oder dem Bundestags-Ausschusse vorgetragen und durch diesen sodann an den Bundestagsgesandten derjenigen Regierung gebracht würden, unter welche der Privatreclamant gehöre.

Der Kaiserlich-Königliche Präsidirende schloß diese Eröffnung mit der Erklärung, daß von demselben dieser Liquidationscommission zu ihren amtlichen Arbeiten ein angemessenes Locale eingeräumt worden sey.

Die Bundesversammlung genehmigte diese Verfügungen.

§. 56.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 47, eingereicht am 24. d. M., vom Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt der vormaligen Rheinzollbeamten, nachträgliche Ueberreichung einer Vollmacht in ihrer Pensionsangelegenheit. Mit Anl. 5.

Num. 48, einger. am 25. d. M., vom Dr. Jassoy, als Bevollmächtigten der Prinzessin Berkeley, Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, drittes Erinnerungsgesuch, die zwischen den Königlich-Preussischen und Königlich-Baierischen Regierungen streitige Entrichtung ihres Witthums betr.

Num. 49, einger. am 26. d. M., von dem Grafen von Wackerbarth, Vorstellung in Betreff einer Forderung desselben an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, Hannover und Dänemark, um dießfallsige schleunige Bezahlung

wurden den betreffenden Commissionen übergeben.

Hierzu noch zwei Separat-Protokolle.

Folgen die Unterschriften.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. Mai 1826.

In Gegenwart

aller in der eilften Sitzung Anwesenden.

§. 57.

Substitutionen.

Die in der vorigen Sitzung angezeigten Substitutionen währten auch in der heutigen fort.

§. 58.

Neue Beglaubigung des Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Anstett, als Kaiserlich-Russischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Durchlauchtigsten Deutschen Bunde.

Präsidium legt das von dem Kaiserlich-Russischen Herrn Geheimen Rathe, Freiherrn von Anstett, erhaltene neue Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, dann in der Uebersetzung — ersteres verschlossen, beide letztern aber offen — vor. Die Abschrift der Französischen Uebersetzung des Kaiserlichen Schreibens wurde verlesen, wonach auf das am 1. December vorigen Jahres erfolgte Ableben Seiner Majestät des Kaisers Alexander, der Herr Geheime Rath Freiherr von Anstett von des jetzt regierenden Kaisers, Nicolaus I., Majestät als ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde bestätigt wird.

Das hiernächst eröffnete Original wurde in der demselben angefügten Uebersetzung mit der Abschrift gleichlautend befunden; daher

Beschluß:

1) daß der Herr Geheime Rath Freiherr von Anstett als Seiner Russisch-Kaiserlichen Majestät ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde anerkannt, und das Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen;

2) Abschriften des Beglaubigungsschreibens aber, gegeben zu St. Petersburg den $\frac{12}{31}$ December 1825, den allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen zu unterlegen und die Urschrift in das Bundesarchiv abzugeben seyen.

§. 59.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 50, eingereicht am 1. dieses Monats, von dem vormaligen Präbendar bei dem Domcapitel zu Straßburg, Abbé Gustenhoffer, dermalen zu Offenburg, erneuertes Gesuch um Verwendung wegen Verleihung einer lebenslänglichen Pension.

Num. 51, einger. am 1. d. M. von den Gebrüdern Gröff und Zimmermann zu Coblenz, wiederholtes Gesuch in Betreff einer Forderung von 402 Fl. an die ehemalige Reichsoperations-Casse.

Num. 52, einger. am 5. d. M. von den Kindern des verstorbenen R. K. G. Advocaten Dr. Gombel zu Wetzlar, Gesuch wegen Auszahlung der Rückstände ihres Vaters.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

In dieser Sitzung wurden noch drei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11. Mai 1826.

In Gegenwart

aller in der zwölften Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme:

des K. Sächsischen Herrn Gesandten von Carlowiz, welcher den K. Hannöv. Herrn Gesandten von Hammerstein substituirt hatte.

§. 60.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, so wie für den gegenwärtigen Herrn Stimmführer der Braunschweig-Nassauischen Stimme, Freiherrn von Marschall, auch daß der Herr Gesandte Danz noch für den Herrn Gesandten Gries substituirt sey.

Auf Antrag des Präsidii, wurden nachfolgende in der heutigen Sitzung gefaßten Beschlüsse über die in den Separat-Protokollen verhandelten Gegenstände in das gegenwärtige Protokoll aufgenommen.

§. 61.

Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile.

Beschluß.

I. Da die, von dem aufgelösten Kurstaate Mainz herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten, bei der ältern Auseinandersetzung des Mainzer Schulden-

wesens auf die linke Rheinseite verwiesenen Schuldforderungen, von dem nachmaligen Großherzoge von Frankfurt in einem mit Frankreich im Februar 1810 geschlossenen Vertrage als auf die rechte Rheinseite gehörige Schulden erklärt worden sind, und auch von ihm, in unterstellter Concurrenz der übrigen Theilhaber des aufgelösten Mainzer Kurstaats, nach der ältern Vertheilungsbasis die Berichtigung derselben übernommen worden ist, die Verpflichtung zu einer solchen Concurrenz aber von Seiten des Königreichs Würtemberg, Kurhessens und Herzogthums Nassau, als Besitzern oder Vertretern diesseitiger Kurmainzischer Landestheile, welche jenen Vertrag nicht anerkannt haben, an sich nicht zugegeben, sondern widersprochen wird; so ist, in Mangel einer gütlichen Vereinigung, zwischen dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen, als jetzigen Besitzern des auf der linken Rheinseite gelegenen Theils des ehemaligen Kurstaats Mainz, einer Seits, und dem Königreiche Würtemberg, Kurhessen und Herzogthume Nassau, als Besitzern diesseitiger Kurmainzischer Landestheile, anderer Seits, auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage: ob die Staaten der rechten oder der linken Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie diese Schulden, inclusive der auf den Zoll Bilzbach versicherten Schuldforderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Fl., zu vertreten und zu übernehmen haben? durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Es werden daher die eben genannten Regierungen ersucht, binnen sechs Wochen zu erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines Bundesgliedes sie als Austrägalinstanz gewählt haben, damit sodann das Weitere bundesgesetzlich verfügt werden könne.

Die Krone Preussen wird sich hinsichtlich der besitzenden Mainzischen Parcellen auf dem linken Rheinufer bei dem einzuleitenden Austrägalverfahren von dem Großherzogthume Hessen vertreten lassen.

Die Bundesversammlung begründet übrigens auf die vorliegenden Erklärungen die Erwartung, daß diejenigen Regierungen, welche jenen Vertrag des Großherzogs von Frankfurt mit Frankreich anerkannt haben, die ihnen nach diesem Staatsvertrage von den vorhin genannten Schulden zufallenden Raten, so weit dieß noch nicht geschehen ist, sofort vertreten und übernehmen werden.

II. Anlangend die Forderungen des Mainzer Pfandhauses mit Specialhypothek auf Rüdesheim und Krautheim, wird es der Liquidationscommission des Pfandhauses überlassen, ihren Anspruch auf Verzinsung des von dem Herzogthume Nassau zu vertretenden alten Zinsrückstandes von 9,848 Fl. 34 2/3tel Kr. bei den Herzoglich-Nassauischen Gerichten geltend zu machen.

III. Was diejenigen 20,972 Fl. 57 Kr. nebst rückständigen Zinsen betrifft, welche an der vorgenannten auf Krautheim und Rüdesheim hypothecirten Schuld noch unberichtigt sind, und für welche das Herzogthum Nassau dem Pfandhause Steuerschulden auf Abrechnung wegen Castell und Kostheim überweisen will; so wird die Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandtschaft ersucht, zu bewirken, daß ihre Regierung diejenige Steuerrate, welche wegen der auf Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Schuld wirklich auf Castell und Kostheim entfällt, nämlich den Betrag von 1836 Fl. 14 Kr. nebst rückständigen Zinsen, auf Abrechnung an das Pfandhaus entrichte; den nach Abschlag dieser 1836 Fl. 14 Kr. von den aufgerechnet werden wollenden 20,972 Fl. 57 Kr. alsdann noch übrigen Rest, im Betrage von 19,136 Fl. 43 Kr. nebst Zinsen, hat die Liquidationscommission des Pfandhauses bei den Herzoglich-Nassauischen Gerichten einzuklagen.

IV. Die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Regierungen werden, unter Mitwirkung der für die Reclamationen der Mainzer Staatsgläubiger bisher bestandenen Bundestags-Commission, zum Behuf einer definitiven Auseinandersetzung der auf Castell und Kostheim haftenden Steuer- und Kammer-Schulden und Pensionen, sofort Verhandlungen einleiten und zu diesem Ende Commissarien ernennen, welche vor allem die factischen Verhältnisse zu eruiren, und die einzelnen Puncte, worüber verschiedene Ansichten obwalten, zu bemerken, nach Beendigung dieser Vorarbeit aber selbige der Bundestags-Commission vorzulegen haben, um auf diesem Wege zu einer gütlichen Vereinbarung über die fragliche Auseinandersetzung zu gelangen.

V. Der gegenwärtige Beschluß ist den Bevollmächtigten der Gläubiger und des Pfandhauses, dem Dr. Goldschmidt und Dr. Marschall, mitzutheilen.

§. 62.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

Beschluß:

1) Daß, nach der in der heutigen Bundestagssitzung angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Preussen, Krone Baiern, dem Großherzogthume Baden, Kurfürstenthume Hessen, Großherzogthume Hessen, Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, das Königlich-Hannöverische Oberappellationsgericht zu Celle als erwählte Austrägalinstanz, nach dem Wortlaute des in der Bundestagssitzung vom 4. August 1825 gefaßten Beschlusses, in Activität zu setzen sey, sonach der Königlich-Hannö-

verische Herr Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz in der Reclamationssache des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen betr., nach eben angezogenem Beschlusse eintrete, in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823 verfahre, und im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne; auch daß

2) zu diesem Ende die bisher bei der hohen Bundesversammlung und bei der Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen, mit Anschlusse der angeführten Beschlüsse, dem Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen und

3) die Reclamanten hievon in Kenntniß zu setzen sind.

Der oben angezogene Beschluß vom 4. August 1825 lautet folgendermaßen:

Da in der Reclamationssache des Hofgerichtsraths Beisler und Consorten, wegen geforderter Bezahlung rückständiger Rheinzollpensionen, der auf den Grund des 30. Artikels der Wiener Schlußacte von der Bundesversammlung am 13. Mai 1822 beschlossene Versuch der Güte zu einem Einverständnisse nicht geführt hat, mithin nunmehr zwischen den, theils von den Reclamanten, theils von andern Staaten als betheiligt bezeichneten Bundesstaaten, namentlich

Nassau, als Territorialherr,

Preussen, Baiern, Kurhessen, Weimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt, und

Preussen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten,

die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage, wen von ihnen die Forderung angehe, und gegen wen also die Reclamanten ihren Anspruch zu richten haben? durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen ist, in so fern nicht die höchsten und hohen Regierungen obiger Bundesstaaten sich noch über ein Compromiß vereinigen; so sind diese höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, daß sie binnen zwei Monaten der Bundesversammlung erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines Bundesgliedes sie als Austrägalinstanz gewählt haben, damit sodann diesseits das Weitere, den Bundesgesetzen gemäß, verfügt werden könne.

§. 63.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben

Num. 53, eingereicht am 6. dieses Monats, von Dr. Ehrmann dahier, als Bevollmächtigten des ehemals Fürstlich-Isenburgischen Adjutanten und Obersten, Nicolaus Viriodt, Beschwerde gegen die Großherzoglich-Hessische Regierung wegen Justizverweigerung. Mit Anl. 1 bis 4.

Num. 54, einger. am 6. d. M., von dem Bevollmächtigten beider Fürstlichen Häuser Löwenstein-Wertheim, von Jagemann dahier, wiederholtes Gesuch, die Festsetzung der standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogthume Baden betr.

Num. 55, einger. am 6. d. M., von Demselben, erneuerte Bitte, die Erfüllung des 14. Art. der Deutschen Bundesacte betreffend, und insbesondere wegen Restitution der Wasser- und Landzölle auf der linken Mainseite.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

In dieser Sitzung wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Juni 1826.

In Gegenwart.

aller in der dreizehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,
von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall; dann
von Seiten der freien Städte, Herr Bürgermeister Schmidt.

§. 64.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, substituirt sey.

§. 65.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(10. Sitz. §. 54 v. J. 1825. — 10. Sitz. §. 51 d. J.)

Der Gesandte der freien Stadt Bremen, Herr Smidt, übergiebt die für genannte Stadt im Jahre 1825 erschienenen Gesetze und Verordnungen, welche in die Bibliothek aufgenommen wurden.

§. 66.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 56, eingereicht am 26. Mai, von Dr. Neuburg dahier, als Bevollmächtigten der Kaufleute Joh. Gottfried und Carl Wilhelm Müller zu Kronenberg, im Königlich-Preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Gesuch, eine Forderung an die vormalige Reichsoperations-Casse von 5,848 Fl. 27 Kr. betreffend. Mit 5 Anl.

Num. 57, einger. am 26. Mai, von dem Königlich-Würtembergischen quiescirenden Kammerassessor Scheffold, dermalen hier, als Bevollmächtigten der vormaligen Reichsstadt Biberach, der Landschaften Buchau, Gundelfingen und Neufra, der Gemeinde Egloff, der Wernerischen Erben zu Riedlingen und des Schutzjuden Amschel Hessel, Vorstellung, verschiedene Forderungen an die vormalige Reichsoperations-Casse im Gesammtbetrage von 160,744 Fl. 29 Kr. betreffend. Mit 178 Anl.

Num. 58, einger. am 26. Mai, von Demselben, als Bevollmächtigten der vormaligen Reichsstadt Buchau und der Landschaften Waldburg-Wurzach, Waldburg-Zeil-Zeil und Weingarten, Gesuch, verschiedene Forderungen an die vormalige Reichsoperations-Casse im Betrage von 215,008 Fl. 49 Kr. betreffend. Mit 153 Anl.

Num. 59, einger. am 30. Mai, von den Boten des vormal. Reichskammergerichts zu Wetzlar, wiederholte Bitte um Erledigung ihrer Pensionsrückstands-Angelegenheit.

Num. 60, einger. am 30. Mai, von Schubert zu Bühl, Erinnerungsgesuch in Betreff des Guthabens seines zu Wetzlar verstorbenen Vaters von 203 Fl. 55½ Kr.

Num. 61, einger. am 31. Mai, von Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten der Kaufleute Joh. Gottfried Arnoldi zu Gotha, dann Julius und Alexander Elkan zu Weimar, Vorstellung in Betreff einer Forderung von 13,077 Rthlr. 17 Gr. nebst rückständigen Zinsen vom Jahre 1814 für geleistete Lieferungen in die Länder des im Jahre 1814 gebildet gewesenen Thüringischen Rayonverbands. Mit 2 Anl.

Num. 62, einger. am 31. Mai, von Dr. Goll dahier, als Anwalt der ehemal. Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer und Hemshöfe, Beförderungsgesuch, Entschädigung betreffend.

Num. 63, einger. am 31. Mai, von Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt der Prinzessin von Isenburg-Birstein und der Fürstlich-Isenburgischen Fideicommiß-Administration zu Mannheim, Erinnerungsgesuch, Rückstände auf die Additionalrente des Rheinoctroi betr.

Num. 64, einger. am 1. Juni, von Dr. Zeitmann dahier, in Auftrag des Ludwig Daniel Philipp Rumpf dahier, Vorstellung, eine Forderung an die ehemal. Reichsoperations-Casse im Betrage von 45,841 Fl. betr. Mit 2 Anl. wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Zu diesem wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1826.

In Gegenwart aller in der vierzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 67.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, noch fortwährend für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, substituirt sey.

§. 68.

Führung des Bundestags-Protokolls.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte eröffnet ferner, daß er wegen Unpäßlichkeit des K. K. Canzleidirectors, Freiherrn von Handel, die Führung des Protokolls in der heutigen Sitzung dem K. K. Legationsrathe Weissenberg übertragen habe.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dieser Verfügung einverstanden.

§. 69.

Bitte der Testamentsexecutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 Fl. 19 Kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier, bestehenden Differenzen.

(2. Sitz. §. 11 v. J. 1826.)

Präsidium verliest ein an die hohe Deutsche Bundesversammlung gerichtetes Schreiben des Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom 30. Mai dieses Jahres, worin dasselbe als erwählter Austrägalgerichtshof das in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt gefaßte und den Anwalten der Betheiligten publicirte Erkenntniß, die Forderung der Testamentsexecutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend, der hohen Deutschen Bundesversammlung vorlegt.

Dieses Schreiben, so wie das Urtheil und die Entscheidungsgründe, welche demselben beiliegen, wurden diesem Protokolle unter Ziffer 18 und 19 angefügt und hierauf

beschlossen:

daß das Schreiben des Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom 30. Mai laufenden Jahres nebst dessen Anlagen der Bundesversammlung zur Kenntniß diene.

Ueber die in der heutigen Sitzung noch weiter vorgekommenen Verhandlungen wurden zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 18.

Schreiben

des Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, vom 30. Mai 1826, als Austrägalgerichtshofs in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, Königreiche Baiern, Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, die Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend.

Hohe Deutsche Bundesversammlung!

Das von uns, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, die Forderung der Testamentsexecutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend, gefaßte und unterm heutigen den Anwalten der sämmtlichen Betheiligten publicirte Erkenntniß legen wir hierdurch einer hohen Deutschen Bundesversammlung mit dem gehorsamsten Bemerken ehrerbietigst vor, daß wir die vorgeschriebene Einsendung der Acten um deßwillen, weil das Erkenntniß nicht definitiv ist, da es hinsichtlich der Klagen sowohl als der Einreden Beweise auferlegt und resp. vorbehält, mithin der gesetzlich ausgesprochene Zweck der Acteneinsendung, daß nämlich die hohe Deutsche Bundesversammlung auf Befolgung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses halten könne, noch zur Zeit nicht eintritt, einstweilen noch unterlassen zu müssen geglaubt haben.

In tiefster Ehrerbietung verharren wir

der hohen Deutschen Bundesversammlung

Darmstadt den 30. Mai 1826.

unterthänigst gehorsamstes Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen, als erwählter Austrägalgerichtshof.

Arndts, Präsident.

vdt. Busch.

Beilage 19.

Urtheil.

Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, wird von dem Oberappellationsgerichte des Großherzogthums Hessen, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, eine Forderung der Testamentsexecutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend, nach gesetzmäsiger Verhandlung der Sache und auf erstattete Vorträge hiermit durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

A) Hinsichtlich der von den Kronen Preussen und Baiern angestellten Klagen und deren Begründung:

daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der fraglichen Sustentationsrückstände des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, in der Summe von fünf und zwanzig tausend acht hundert und vier Gulden neunzehn Kreuzer, für eine, auf dem Gesammtumfange des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in dem Zeitpunct seiner Auflösung geruht habende, allgemeine Staatsschuld, oder so genannte Centrallast, zu erklären, dieselbe daher von denjenigen Bundesgliedern, welche an dem gegenwärtigen Austrägalverfahren Theil genommen haben, nach dem Verhältnisse der auf sie übergegangenen Bestandtheile dieses Großherzogthums, namentlich von der Krone Preussen wegen Wetzlar und seines durch die Wiener Congreßacte an es gelangten Antheils an Fulda, von der Krone Baiern wegen Aschaffenburg und des auf sie übergegangenen Theils von Fulda, von dem Kurfürstenthume Hessen wegen Hanau, und von der freien Stadt Frankfurt wegen ihrer selbst und ihres Gebiets, mit Anwendung des für die Vertheilung der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt übereingekommenen, oder, wenn deßfalls Contestationen entstehen sollten, austrägalrichterlich zu bestimmenden Maaßstabs, durch Bezahlung der fraglichen Rückstandssumme zur Erfüllung zu bringen;

es wollten und könnten denn die Krone Baiern und die freie Stadt Frankfurt, binnen zwei Monaten peremtorischer Frist, mit Vorbehalt des Gegenbeweises für die Krone Preussen und das Kurfürstenthum Hessen, besser als geschehen rechtsgenüglich erweisen, daß die von dem verstorbenen Großherzoge von Frankfurt in seiner frühern Eigenschaft als Kurerzkanzler übernommene Verbindlichkeit, zu der Sustentation des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier jährlich zehn tausend Gulden beizutragen, von ihm durch einen rechtsgültigen Act auf seinen Antheil an den Rheinschifffahrtsoctroi-Gefällen dinglich radicirt worden sey.

B) In Absicht auf die von Kurhessen eventualiter entgegengesetzten Einreden, und zwar

a) der Bestimmung des Art. 1 des Staatsvertrags d. d. Cassel den 14. März 1814,

b) der Zahlung:

daß zwar die letztere Einrede für ungegründet zu halten, dagegen der erstern, wenn vorerst noch das Kurfürstenthum Hessen, binnen zwei Monaten peremtorischer Frist, die jenem Staatsvertrage zu Theil gewordene Ratification der hohen verbündeten Mächte nachgewiesen haben wird, in so weit statt zu geben, daß besagtes Kurfürstenthum bei Berichtigung der befragten Sustentationsrückstände nur für denjenigen Theil derselben, welcher vom 16. Februar 1810 bis zu dem 27. Juli 1812 fällig wurde, zu concurriren für verbunden zu halten sey, wobei zugleich allen übrigen Partien, in so fern sie sich durch ihr Interesse dazu aufgefordert finden sollten, der Gegenbeweis nicht nur hinsichtlich der Ratification des genannten Staatsvertrags durch die hohen verbündeten Mächte, sondern auch der in actis vorgekommenen Behauptung, daß der Art. 1 dieses Vertrags, nach der Absicht der beiderseitigen Contrahenten, nur von solchen Schulden zu verstehen sey, welche auf gewissen Landestheilen des Großherzogthums Frankfurt vor dessen Bildung im strengeren Sinne des Worts radicirt waren, vorbehalten bleibt.

C) In Betreff der Anträge der Kronen Preussen und Baiern auf Beiladung des Kaiserthums Oesterreich, resp. des Großherzogthums Sachsen-Weimar, und eventualiter auf Vorbehaltung des Regresses gegen diese Bundesglieder:

daß der gedachte Principalantrag als durch die Verfügung dieses Austrägalgerichtshofs vom 14. Jan. 1825 beseitigt zu betrachten, den Kronen Preussen und Baiern jedoch ihre behaupteten regressorischen Ansprüche gegen das Kaiserthum Oesterreich, resp. das Großherzogthum Sachsen-Weimar, vorzubehalten, und ihnen zu überlassen sey, dieselbe auf dem Wege, welchen sie für geeignet halten werden, geltend zu machen.

Endlich werden die durch gegenwärtiges Austrägalverfahren entstandenen Kosten unter den sämmtlichen Betheiligten gegen einander aufgehoben und verglichen.

Entscheidungsgründe.

In dem ersten, dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 23. Nov. 1802 einverleibten Deputations-Hauptschlusse, war §. 69 bestimmt, daß die Sustentation des Kurfürsten von Trier für dessen verlorene Besitzungen auf der linken Rheinseite auf 100,000 Fl. festzusetzen, diese Summe auf das ganze Reich zu nehmen und im Wege der Römermonate zu erheben sey.

Da man aber in der Folge diesen Modus, die Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation zu sichern, für unangemessen hielt, so wurde in der 36. Sitzung beschlossen, daß, um wo möglich die beschlossenen Römermonate zu umgehen, die Minister der vermittelnden Mächte zu ersuchen seyen, ihre deßfallsige Ansicht an die Reichsdeputation gelangen zu lassen.

Die gedachten Minister schlugen hierauf in einer Note vom 18. Januar vor, daß das Kurfürstliche Collegium, die neu einzuführenden Kurfürsten mit eingeschlossen und mit alleiniger Ausnahme des Kurerzkanzlers, die Verbindlichkeit zu Entrichtung jener Sustentation übernehmen möge.

Dieser Vorschlag wurde genehmigt und dem zufolge der §. 69 des Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 dahin abgefaßt:

«Wird der Unterhalt Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht auf 100,000 Fl. bestimmt.
«Das Kurfürstliche Collegium, einschließlich der neueinzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier «solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zu Berichtigung «dieses Gegenstandes einen eignen Schluß in dem Kurfürstlichen Collegium zu fassen».

Am 18. April 1803 ließ hierauf der Kurerzkanzler bei dem gedachten Collegio die Anzeige machen:

«Seine Kurfürstliche Gnaden hätten bereits zum Deputationsprotokolle erklären «lassen, daß Höchstsie, sobald Sie sich in dem Genusse Ihres eignen Dotations-«complements befinden würden, zu dem Unterhalte des Herrn Kurfürsten von Trier «mit Vergnügen ihre Rate beizutragen bereit seyen; Höchstdieselben hofften nun bald «die Ihnen auf das Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen 3,500,000 Fl. einstweilen «aus den Einkünften der Rheinzölle vom 1. December an beziehen zu können. Sie «würden sodann in der nämlichen Maaße und in dem nämlichen Ver-

«hältnisse, wie Ihnen diese 350,000 Fl. eingehen werden, auch Seiner «Kurfürstlichen Durchlaucht von Trier vom 1. December an die 10,000 Fl. quarta- «liter mit 2,500 Fl. in Frankfurt abführen lassen».

Es wurde hierauf an demselben Tage in dem Kurfürstlichen Collegio folgender Abschluß gefaßt:

«Daß, zufolge der von sämmtlichen ꝛc. Herren Kurfürsten eingekommenen willfäh- «rigen Erklärungen, künftig, und zwar vom 1. December ai. pr. an, von jedem «der zehn Herren Kurfürsten 10,000 Fl., nämlich quartaliter 2,500 Fl., an Seine «Kurfürstliche Durchlaucht von Trier lebenslänglich zu entrichten seyen; daß zu dem «Ende jeder der gedachten Herren Kurfürsten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht be- «kannt zu machen habe, wo und von wem Hochdieselbe quartaliter diese Gelder «dergestalten sicher und unfehlbar beziehen möge; daß hierauf kein Arrest oder irgend «ein anderer Anspruch statt haben solle; daß dagegen Höchstdieselben jeden Herrn «Kurfürsten unterrichten möchten, an wen und gegen wessen Quittung die Auszah- «lung geschehen könne».

Zur Dotation des Kurerzkanzlers wurde im §. 25 des Reichsdeputations-Hauptschlusses bestimmt:

a) das Fürstenthum Aschaffenburg, das Würzburgische Amt Aurach in sich begreifend;

b) das Fürstenthum Regensburg;

c) die Reichsstadt Wetzlar, in der Eigenschaft einer Grafschaft;

d) das Haus Compostell zu Frankfurt, nebst verschiedenen Besitzungen des Mainzer Domcapitels.

Der Ertrag aller dieser Gegenstände war zu 650,000 Fl. angeschlagen.

Die Ergänzung der dem Kurerzkanzler bestimmten Dotation von 1 Million Gulden wurde durch Anweisung auf das §. 39 erwähnte Rheinschifffahrtsoctroi in der Summe von 350,000 Fl. bewirkt.

Durch Schreiben des Ministers Freiherrn von Albini vom 28. Mai 1803 ließ der Kurerzkanzler das Banquierhaus Gebrüder Bethmann zu Frankfurt, das er zur Erhebung und Verrechnung seines Antheils an den von dem Rheinoctroi und einstweilen von den alten Zollstätten der rechten Rheinseite eingehenden Geldern beauftragt hatte, dahin instruiren:

«daß, da Seine Kurfürstliche Gnaden sich verbindlich gemacht hätten, des Herrn «Kurfürsten von Trier Durchlaucht in dem nämlichen Verhältnisse jährlich 10,000 Fl.

« lebenslänglich auszuzahlen, als Seiner Kurfürstlichen Gnaden ihr Dotationscomple-
« ment von 350,000 Fl. wirklich eingehen werde, und 10,000 Fl. gerade den 35.
« Theil von 350,000 Fl. ausmachten, Seiner Kurfürstlichen Gnaden dem Herrn
« Kurfürsten von Trier nicht besser Wort zu halten wüßten, als wenn für letztern
« der 35. Theil aller Zollgelder, worüber Seine Kurfürstliche Gnaden zu disponi-
« ren hatten, von den Gebrüdern von Bethmann sogleich zurückzubehalten und dem
« Hofcassier des Herrn Kurfürsten von Trier auf dessen Anmelden in grössern oder
« kleinern Summen ꝛc. verabfolgt würden. Hierzu würden die Gebrüder von Beth-
« mann hierdurch autorisirt.

Durch die Rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806 wurde der Kurerzkanzlerische Staat in den Fürst-Primatischen verwandelt und dieser mit der Stadt Frankfurt nebst Gebiet vermehrt.

Der Fürst Primas, der durch diese politische Veränderung die volle Souverainetät über seinen neuen Staat erlangt hatte, erkannte die Fortdauer seiner durch die Bundesacte garantirten Verbindlichkeit, zur Sustentation des Kurfürsten von Trier beizutragen, an, und bethätigte sie durch darauf geleistete Zahlungen, welche, wie früherhin, aus den Rheinoctroirevenüen in Gefolg der darauf geschehenen Anweisung bewirkt wurden.

Einem am 16. Februar 1810 zwischen dem Fürsten Primas und dem Französischen Kaiser abgeschlossenen Staatsvertrage verdankte das Großherzogthum Frankfurt seine Entstehung.

In diesem Vertrage war wörtlich bestimmt:

« Les possessions actuelles de Son Altesse Em. le Prince Primat (à l'excep-
« tion de la principauté de Ratisbonne), les principautés de Fulde et de Ha-
« nau sont réunis en un seul et même état sous le titre de grand Duché
« de Francfort, lequel fera partie de la confédération du Rhin; le Prince
« Primat cède à Sa Majesté l'Empereur et Roi en toute souveraineté et pro-
« priété la principauté de Ratisbonne. Son Altesse Em. cède à Sa Majesté
« l'Empereur et Roi la moitié de l'octroi du Rhin, non possédée par la France
« et telle qu'elle à été fixée par le recès de l'empire du 25 Fév. 1803. Son
« Altesse Em. est et demeure chargée d'acquitter conformement au recès les
« rentes, qui par les §§. 7, 9, 14, 17, 19, 20 et 27 du dit recès ont été assignées
« sur la dite moitié de l'octroi du Rhin. L'hypothêque spéciale, que les pro-
« priétaires de ces rentes y avoient sur cette moitié de l'octroi étant pleine
« ment et à perpétuité transférée sur les biens domaniaux des principautés
« de Fulde et de Hanau cédées à Son Altesse Em. par le présent traité ».

Einen Theil der Hanau-Fuldaischen Domänen behielt sich Napoleon vor, und trat sie erst durch einen weitern Vertrag an den Großherzog, unter sehr lästigen Bedingungen für diesen, namentlich gegen Zahlung einer Summe von 5,927,994 Franken ab.

Der Kurtrierischen Sustentation war in keinem dieser Verträge Erwähnung geschehen, und das Fürstenthum Regensburg, so wie die an Frankreich abgetretene Rheinschifffahrts-octroi, giengen frei von allen Lasten auf ihre neuen Besitzer über.

Der Fürst Primas und nunmehrige Großherzog von Frankfurt erkannte auch in der letztern Eigenschaft seine fortdauernde Verbindlichkeit zur Entrichtung jener Sustentations-quote ausdrücklich sowohl, als factisch durch theils aus seiner Civilliste, theils aus der Hanauer Domänen-Octroicasse darauf geleisteten Zahlungen an.

Am 27. Juli 1812 starb der Kurfürst von Trier, nachdem er seine Dienerschaft zum Universalerben eingesetzt hatte.

Am Tage seines Ablebens hatte sich an dem fraglichen Sustentationsbeitrage ein Rückstand von 33,804 Fl. 19 Kr. ergeben, wovon der Großherzog vermittelst Verfügung vom 5. Januar 1813 aus der Hanauer Domänen-Octroicasse 8000 Fl. abführen ließ, so daß der Rückstand nach dieser letzten darauf geleistete Zahlung noch 25,804 Fl. 19 Kr. betrug.

Nachdem, in Gefolg der Resultate des in den Jahren 1813 und 1814 zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten geführten Kriegs, das Großherzogthum Frankfurt aufgelößt worden war, wurde über dieses in nachstehender Weise verfügt:

Das Fürstenthum Hanau wurde gleich nach der im November 1813 statt gefundenen militärischen Besitznahme des Großherzogthums an seinen frühern Besitzer, den Herrn Kurfürsten von Hessen, zurückgegeben.

Das Fürstenthum Aschaffenburg wurde durch den Pariser Frieden der Krone Baiern zugetheilt.

Der größte Theil von Fulda gieng vermöge Bestimmung der Wiener Congreßacte an die Krone Preussen über, und die Besitzüberlieferung wurde an die Bedingung geknüpft, daß Preussen, nach Verhältniß der an dasselbe übergehenden Landestheile, seinen Antheil an den Verpflichtungen, welche alle neuen Besitzer des vorherigen Großherzogthums Frankfurt nach den Bestimmungen des Wiener Congresses zu erfüllen hätten, übernehme, auch sich verbindlich mache, diese Verpflichtungen auf jene Fürsten zu übertragen, an welche Austauschungen oder Abtretungen von den angegebenen Fuldaischen Theilen gemacht würden.

Der Rest von Fulda wurde Oesterreich zur Verfügung gestellt, und, in Gemäßheit eines zwischen dem besagten Kaiserreiche und der Krone Baiern abgeschlossenen Vertrags

vom 19. April 1816 und eines Territorialreceſſes vom 20. Juli 1819, an den letztern Staat cedirt.

Die Krone Preuſſen trat ihren Antheil an Fulda durch Vertrag d. d. Paris den 22. September 1815 zum Theil an Weimar, und durch Vertrag d. d. Caſſel den 16. October des nämlichen Jahres zum Theil an Kurheſſen ab.

Wetzlar kam am 27. Juli 1815 an Preuſſen, und die

Stadt Frankfurt nebſt ihrem Gebiete wurde als freie Stadt anerkannt.

Zur Auseinanderſetzung der Centrallaſten des Großherzogthums Frankfurt wurde zu Frankfurt am Main eine Commiſſion niedergeſetzt, welche aus den Bevollmächtigten von Oeſterreich, Preuſſen, Baiern, Kurheſſen und der freien Stadt Frankfurt conſtituirt war.

Bei dieſer Commiſſion meldeten ſich die Teſtamentsexecutoren des verſtorbenen Kurfürſten von Trier mit der oben erwähnten Penſionsrückſtände-Forderung von 25,804 Fl. 19 Kr. an, deren Liquidität durch Commiſſionsbeſchluß vom 1. März 1817 anerkannt wurde.

Ueber die Frage, ob und in welcher Weiſe bei der Berichtigung derſelben diejenigen Staaten, unter welche das Großherzogthum Frankfurt vertheilt worden war, zu concurriren hätten, fand indeſſen keine Vereinigung ſtatt, und nachdem der Beſchluß, einen gemeinſchaftlichen Bericht an die reſpectiven Regierungen zu erſtatten, damit die Commiſſion ermächtigt werde, auf die oberſte Juſtizbehörde eines nicht betheiligten Staates zu compromittiren, ohne Erfolg geblieben war, ſo wendeten ſich nunmehr die Kurtrieriſchen Teſtamentsexecutoren an die hohe Bundesverſammlung, indem ſie die Bitte ſtellten, nach Maaßgabe des Artikels 11 der Bundesacte und des Artikels 30 der Wiener Schlußacte eine definitive Entſcheidung der obwaltenden Differenzen herbeizuführen, worauf die Bundesverſammlung am 15. Juli 1822 beſchloß, daß die beſtehende Vermittlungscommiſſion beauftragt werde, den Vergleich unter ſämmtlichen, an dem ehemaligen Erzkanzleriſchen Kurſtaate und dem nachmaligen Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen über die Forderung der Teſtamentsexecutoren des letztverſtorbenen Kurfürſten von Trier zu Stande zu bringen, daß aber im Entſtehungsfalle das Austrägalverfahren einzuleiten wäre.

Dieſem Auftrage zufolge forderte die Vermittlungscommiſſion unterm 19. December 1822 die Bundestagsgeſandten von Preuſſen, Baiern, Kurheſſen und der freien Stadt Frankfurt auf, ihr binnen 6 Wochen jene Darſtellung der hierbei obwaltenden Verhältniſſe zukommen zu laſſen, welche es ihr möglich machen dürfte, ihr Vermittlungsgeſchäft mit Hoffnung eines günſtigen Erfolgs anzutreten. Eben ſo erſuchte ſie die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Bundestags-Präſidialgeſandtſchaft, ihr die Aufklärungen mitzuthei-

len, die sich von der Theilnahme Oesterreichs an den Verhandlungen der Ausgleichungscommission für die Centrallasten des Großherzogthums erwarten liessen.

Alle diese Erklärungen langten ein. Es fand aber die beabsichtigte gütliche Uebereinkunft nicht statt, und als Austrägalgerichtshof wurde das Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen in Vorschlag gebracht.

Am 28. Mai 1824 wurde hierauf von der hohen Bundesversammlung beschlossen, daß, nach der getroffenen Uebereinkunft, das Großherzoglich-Hessische Oberappellationsgericht als Austrägalinstanz in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testamentsexecutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, einzutreten, und demnächst in der Sache im Auftrage und im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen habe.

Nachdem durch Verfügung dieses Austrägalgerichtshofs vom 6. Juli 1824 bestimmt worden war, daß die Krone Baiern in Absicht auf die Krone Preussen, das Kurfürstenthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt, — die Krone Preussen aber bezüglich der zwei letztgenannten Bundesglieder die Rolle des Klägers zu übernehmen habe, und die Anwalte der Kronen Preussen und Baiern ihre Klagschriften eingereicht hatten, so wurde die Sache im ordentlichen Schriftwechsel bis zum Schlusse verhandelt.

Die Krone Preussen stellte in ihrer Klage den Satz auf, daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der fraglichen Sustentationsrückstände als eine auf dem Complexus des Großherzogthums Frankfurt geruht habende Last angesehen werden müsse.

Das Königreich Baiern war dagegen principaliter der Ansicht, daß diese Verbindlichkeit ursprünglich auf dem Dotationscomplement des Kurerzkanzlers, oder dessen Antheil an den Rheinschiffahrtsoctroi-Revenüen, dinglich radicirt gewesen, mithin in der Folge auf die dem gedachten Dotationscomplement surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda in gleicher Weise übergegangen sey, worauf es den Schluß stützte, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der befragten Schuld allein auf den hier genannten Bestandtheilen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt hafte.

Das Kurfürstenthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt stellten ihrer Seits eine jede Beitragspflicht durchaus in Abrede.

Bevor in die Prüfung der Materialien dieser Sache eingegangen werden konnte, war es erforderlich, die Grenzen zu bestimmen, die der richterlichen Thätigkeit dieses Austrägalgerichtshofs hinsichtlich des Gegenstandes der von ihm zu ertheilenden Entscheidung vor-

gezeichnet sind. Die nähere Veranlassung hierzu gab die Behauptung der freien Stadt Frankfurt, daß die Entscheidung, nach Maaßgabe des Artikels 30 der Wiener Schlußacte, nur die Vorfrage betreffen könne, welcher von den streitenden Theilen wegen der Forderung der Kurtrierischen Testamentsexecutoren anzugehen sey, daß es sich daher von der Zahlungsverbindlichkeit der Partien noch zur Zeit nicht handle, vielmehr demnächst den Testamentsexecutoren des Kurfürsten von Trier vor den einschlägigen Landesgerichten alle Einreden, mit bloßer Ausnahme der des unrecht gewählten Beklagten, entgegengesetzt werden könnten.

Diese Ansicht vermag jedoch mit den deutlichen Worten des Artikels 30 der Wiener Schlußacte nicht vereinigt zu werden. Es ist hier bestimmt:

«daß, wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden könnten, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten werde, die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder in einer zu bestimmenden Frist sich nicht über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen habe».

Wenn hier gleich Anfangs gesagt, und als Bedingung der hiernächst folgenden Verfügung vorausgesetzt wird, daß die Befriedigung, das heißt, die Zahlung einer Forderung von Privatpersonen, bloß aus dem Grunde nicht geschehen könne, weil die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern bestritten sey, so wird unläugbar angenommen, daß hinsichtlich der Liquidität der Forderung, oder der Frage, daß diese bezahlt werden müsse, kein Zweifel mehr obwalte, und nur die, wer zu bezahlen habe, streitig sey. Ist nun jenes der Fall, und wird dieses austrägalrichterlich bestimmt, so fließt hieraus die Folge, daß demjenigen Bundesgliede die Verbindlichkeit zur Zahlung obliege, welchem sie von dem Gerichte zuerkannt worden ist, und es ergiebt sich daraus zugleich, daß die Vorfrage, welche den Gegenstand der austrägalrichterlichen Entscheidung abgiebt, keine andere ist, als eben die, wer die in Rede stehende Forderung der Privatpersonen durch Zahlung zu befriedigen verpflichtet sey.

Wäre die Aufgabe, welche der Austrägalgerichtshof zu lösen hat, bloß die Bestimmung derjenigen Territorialgerichtsbehörde, vor welchem die Privatpersonen ihre Klage anzubringen haben, und wäre die Verfügung des Artikels 30 der Wiener Schlußacte auch auf solche Forderungen zu beziehen, deren Liquidität von den möglicherweise Betheiligten

noch nicht anerkannt ist, so würde nicht nur die Fassung des genannten Artikels in hohem Grade unangemessen erscheinen, was überall nicht vermuthet werden darf, sondern es würde auch der Fall eintreten können, daß ein weitläufiges und kostspieliges Austrägalverfahren statt fände, das sich in der Folge als ganz vergeblich und wirkungslos darstellte.

Da nun in substrato die Liquidität der Forderung der Kurtrierischen Testamentsexecutoren von der wegen der Vertheilung der Centrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt niedergesetzten Commission anerkannt, und durch das Conclusum vom 1. März 1817 ausgesprochen worden ist, auch die einzige Differenz in den Ansichten der respectiven Bevollmächtigten bloß die Frage betraf, wem die Zahlungsverbindlichkeit obliege, so konnte es aus diesem Grunde kein Bedenken haben, daß der Austrägalgerichtshof seine Entscheidung dahin richtete, welches oder welche derjenigen Bundesglieder, welche an dem vorliegenden Verfahren Theil genommen haben, zur Zahlung der befragten Forderung für verbunden zu halten seyen.

In Absicht auf die Sache selbst entsteht zuvörderst die Frage: ob und welchen Einfluß die wechselseitigen Verhältnisse der Partieen in ihrer Eigenschaft als Kläger und Beklagte auf die Entscheidung zu äussern vermögen? — Von dem Anwalte des Königreichs Baiern ist in dieser Hinsicht behauptet worden, daß die Begünstigung, deren sich der Beklagte nach Vorschrift der Rechte in seinem Verhältnisse zu dem Kläger im Allgemeinen zu erfreuen habe, hier nicht statt finde, weil die Verhältnisse der sämmtlichen Betheiligten, da sie alle eine ihnen angesonnene Verbindlichkeit von sich abzuwenden suchten, in welcher Hinsicht sie sich in einer Passivcommunion befänden, einander gleich seyen.

Diese Ansicht ist allerdings der Sachlage entsprechend. Es handelt sich hier von keiner gewöhnlichen Klagsache, sondern von einem eigentlichen judicio divisorio, — der actione de commune dividundo. Der Grund dieser Klage ist die verweigerte Theilung einer jeden gemeinschaftlichen Sache, oder (sollte sie als gemeinschaftlich nicht mehr existiren) anderer in Ansehung derselben zu leistenden persönlichen Verbindlichkeiten, zwischen Personen, die sich einander als Mittheilhaber erkennen. Dieser Fall tritt hier ein. Es handelt sich zwischen den Betheiligten von der Auflösung oder Auseinandersetzung einer Passivcommunion, von der Theilung — zwar nicht mehr des vormaligen Großherzogthums Frankfurt selbst, jedoch — solcher Verpflichtungen, welche in Ansehung desselben und dessen früherer Vertheilung zu erfüllen sind. Die Theilungsklagen sind nach den Gesetzen judicia duplicia, das heißt, auf etwas gerichtet, was jeder der streitenden Theile, mithin der Beklagte eben so vom Kläger, als dieser von jenem, hätte fordern können, woraus folgt, daß, wenn gleich die Form und die Ordnung des Verfahrens es mit sich bringt, daß nur Einer als Kläger und der Andere als Beklagter den Proceß führe, doch die Begünstigung,

welche sonst der Beklagte im Processe genießt, wegfallen muß. So sind denn auch von diesem Austrägalgerichtshofe durch die Verfügung vom 6. Juli 1824 die Rollen des Klägers und des Beklagten ausgetheilt worden, weil es zu Einleitung der rechtlichen Verhandlung unter den Betheiligten erforderlich war, daß Einer derselben die Initiative ergreife, oder, im allgemeinsten Sinne des Worts, klage. Ausser dem Einflusse, welchen die geschehene Constituirung der Partieen auf die Form der Verhandlung äussern mußte, wurden hieran keine weitern Folgen geknüpft, weßhalb es kein Bedenken haben konnte, bei Beurtheilung der Materialien die obigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, und dem zufolge bei Bestimmung der Verbindlichkeit zur Beweisführung, in welcher Hinsicht die Frage, ob der beklagte Theil die Rechtsbegünstigung, deren er sich sonst erfreut, auch hier ansprechen dürfe, allein von Interesse seyn konnte, sich an den allgemeinen Satz zu halten, daß jedesmal demjenigen Theile die Beweislast obliege, welcher von factischen, ihm durch den Gegner bestrittenen Verhältnissen Rechte abhängig macht.

Dieß vorausgesetzt, war hinsichtlich der in substrato zu lösenden Streitfrage zu untersuchen, von welcher Natur die dem Großherzog von Frankfurt obgelegene Verbindlichkeit, zur Sustentation des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier beizutragen, nach der Art und Weise, wie sie für ihn in seiner frühern Eigenschaft als Kurerzkanzler des Reichs begründet wurde, gewesen ist, und hiernächst zu prüfen, ob und in wie weit spätere Ereignisse diese ihre ursprüngliche Natur verändert haben? —

Der Austrägalgerichtshof wurde hierbei von folgenden Betrachtungen geleitet:

Nachdem die ausserordentliche Reichsfriedensdeputation zu Regensburg die früher im Wege der Römermonate bestimmte Weise, die Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation zu sichern, für unangemessen erkannt und die Minister der vermittelnden Mächte ersucht hatte, Vorschläge zu machen, um wo möglich die Römermonate zu umgehen, auch die in der Note der gedachten Minister vom 18. Januar 1803 geschehene Proposition, daß das Kurfürstliche Collegium mit Ausnahme des Kurerzkanzlers die befragte Sustentation allein übernehmen möge, im Ganzen genehmigt, und in dem §. 69 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 das Kurfürstliche Collegium hiernach ersucht worden war, sich mit der Kurtrierischen Sustentation ausschließlich zu chargiren, so wurde von dem genannten Collegio am 15. April 1803 der in facto erwähnte Beschluß gefaßt, durch welchen sich die Kurfürsten lediglich als solche, oder als Regenten ihrer respectiven Kurstaaten, zur Entrichtung jener Sustentation für verbindlich erklärten, und zwar ohne auf ihre Staaten entweder im Ganzen, oder im Einzelnen, eine Hypothek zu constituiren.

Da die von den Kurfürsten übernommene Verpflichtung bloß einer freien Uebereinkunft unter denselben ihre Entstehung verdankte, wie denn aus dem Gesichtspuncte des

Rechts sich kein Grund auffinden ließ, das Kurfürstliche Colleg ausschließlich zur Berichtigung der Kurtrierischen Sustentation für verbunden zu halten, so mußte es bei der Art und Weise, wie sich die Kurfürsten verpflichtet hatten, nothwendig sein Bewenden behalten, und es rechtfertigt sich hieraus der Schluß, daß die Kurfürsten bloß als Regenten ihrer Kurstaaten das Subject der Verbindlichkeit waren, und diese zwar nach bekannten, hier keiner nähern Entwicklung bedürfenden, publicistischen Grundsätzen ihre Staaten afficirte, oder von ihnen anerkannt werden mußte, aber mit keinerlei Realnexus verknüpft war.

Zwar glaubt die freie Stadt Frankfurt, daß die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses hinsichtlich der in den §§. 7, 9, 14, 17, 20 ꝛc. ꝛc. auf die Rheinoctroi ausdrücklich radicirten Renten, so wie derjenigen Sustentationsgelder, welchen der §. 66 das privilegirteste Unterpfand auf den Landesrevenüen der zahlungspflichtigen Reichsstände ertheile, hier um so mehr analog zur Anwendung gebracht werden müßten, als sich nicht absehen lasse, warum die Reichsdeputation nicht auch den Unterhalt des Kurfürsten von Trier auf gleiche Weise zu begünstigen beabsichtigt habe. Es ist aber diese vermeintliche Analogie um deßwillen ganz unerfindlich, weil jene erst genannten Renten und Pensionen auf keiner freien Uebereinkunft der dazu verpflichteten Stände beruhten, sondern von der Reichsdeputation in Gefolge des von ihr gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses gesetzlich bestimmt wurden, wobei es von ihr abhing, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur Sicherstellung der respectiven Renteninhaber und Pensionisten für erforderlich hielt. Das entgegengesetzte Verhältniß trat bei der Kurtrierischen Sustentation ein. Hier wurde nur der gute Wille der Kurfürsten in Anspruch genommen, und so wie diese daher unstreitig befugt gewesen seyn würden, die Uebernahme der Verbindlichkeit ganz abzulehnen, so mußte es auch ihrem Gutdünken überlassen bleiben, die Art und Weise zu bestimmen, wie sie für die Schuld verhaftet seyn wollten.

Der Kurerzkanzler, welcher nach dem Vorschlage der Minister der vermittelnden Mächte von der Verbindlichkeit, zur Kurtrierischen Sustentation beizutragen, exemt seyn sollte, wünschte aber selbst nicht davon ausgenommen zu werden. Deßhalb ließ er bei dem Kurfürstlichen Collegio die Anzeige machen, daß er, sobald er sich in dem Genusse seines eignen Dotationscomplements befinden werde, zu der Trierischen Sustentation zu concurriren bereit sey, daß er die ihm auf das Rheinoctroi angewiesenen 350,000 Fl. einstweilen aus den Einkünften der Rheinzölle beziehen zu können hoffe, und daß er alsdann in der nämlichen Maaße und in dem nämlichen Verhältnisse, wie ihm diese 350,000 Fl. eingehen würden, seine Rate von der Kurtrierischen Sustentation quartaliter mit 25,000 Fl. abführen lassen werde.

Daß in dieser Erklärung eine Bedingung lag, kann nicht geläugnet werden, und ist

auch in den vorliegenden Verhandlungen allerseits anerkannt worden. Eben so gewiß ist es, daß das Conclusum des Kurfürstlichen Collegiums, ob es gleich unbedingt abgefaßt ist, hieran nichts geändert hat, da das gedachte Collegium in Beziehung auf den Kurerzkanzler, der sich der fraglichen Beitragspflicht ganz zu entziehen berechtigt gewesen seyn würde, nicht mehr zu acceptiren vermochte, als ihm von jenem offerirt worden war.

Der Anwalt des Königreichs Baiern hat nun in seiner Klage den Satz aufgestellt, daß, weil jene Bedingung an ein gewisses Object, an gewisse bestimmte Einkünfte geknüpft gewesen sey, eben dieses Object als ausschließlich verpflichtet, oder, was er für gleichbedeutend hält, mit der Verbindlichkeit realiter behaftet angesehen werden müsse.

Es konnte ihm aber hierunter nicht beigepflichtet werden. Bedingungen, einer vertragsmäßigen Verpflichtung adjicirt, und hypothekarische Rechte, zur Sicherheit einer solchen ertheilt, sind an sich durchaus verschiedenartige Begriffe, und wenn namentlich jemand unter der Bedingung sich zu einer Leistung anheischig macht, daß er zu dem Besitze eines gewissen Objects gelangen werde, so knüpft er zwar die übernommene Verbindlichkeit dergestalt an dieses Object, daß erstere ohne letzteres nicht gedacht werden kann, und es würde sich in so weit sagen lassen, daß die Verbindlichkeit auf dem Objecte beruht. Allein dieses Beruhen bezieht sich einzig auf die Existenz der Verbindlichkeit selbst, und begründet ein Verhältniß, das in jedem Falle eintritt, mag nun der Verpflichtete dem Berechtigten ein Realrecht auf den nämlichen Gegenstand eingeräumt haben, oder nicht. Daß daher dasselbe nicht nothwendig mit einer Hypothek verbunden ist, vielmehr um eine solche zu constituiren, es einer speciellen Vertragsbestimmung bedarf, leuchtet von selbst ein.

Das Resultat dieser Betrachtungen concentrirt sich in dem Satze, daß, nach dem Deputations-Hauptschlusse und den dabei stattgefundenen Verhandlungen, der Kurerzkanzler sich zur Concurrenz hinsichtlich der Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation in seiner Eigenschaft als Kurfürst des Reichs, oder als Regent seines Kurstaats, verpflichtete, jedoch diese Verbindlichkeit an den Besitz seines Antheils an der Rheinschiffahrtsoctroi bedingungsweise knüpfte, ohne dem Kurfürsten von Trier ein Realrecht zur Sicherheit seiner Forderung auf irgend einen Theil seines Staats oder der davon fallenden Revenüen zu ertheilen.

Es ist auch späterhin, und während des Bestehens des Erzkanzlerischen Kurstaats, kein Ereigniß eingetreten, welches in diesem ursprünglich begründeten Verhältnisse eine Veränderung hervorgebracht hat. Vergeblich wird sich von dem Anwalte des Königreichs Baiern auf das von dem Kurerzkanzlerischen Minister Freiherrn von Albini, d. d. Regensburg

den 28. Mai 1803, an das Banquierhaus Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main erlassene, bereits in facto erwähnte, Schreiben bezogen. Dasselbe enthält überall nichts von einer auf die Rheinoctroigefälle bestellten Hypothek, und giebt nur über die Art und Weise Aufschluß, wie der Kurerzkanzler sich seiner Verbindlichkeit gegen den Kurfürsten von Trier mit Berücksichtigung ihrer bedingten Natur zu entledigen gedachte.

Zwar wird von dem Königreiche Baiern mit diesem Schreiben der, von gewichtvollen Doctoren vorgetragene, gemeinrechtliche Satz, daß der Schuldner, welcher aus einem gewissen bestimmten Object Zahlung zu leisten verspreche, auf diesen Gegenstand seinem Gläubiger ein stillschweigendes Pfandrecht verleihe, in Verbindung gesetzt.

Wenn man aber auch zugiebt, daß der in den Worten der C. 9. cod. quae res pignor., aus welchem Gesetze jenes Princip analogisch abgeleitet wird, bezeichnete Fall mit dem, wo jemand aus einer gewissen Sache Zahlung zu leisten verspricht, analog sey, was bei den Worten des Gesetzes:

«Fide et periculo rerum ad me pertinentium vel per earum exactionem «satisfieri tibi promitto»

sehr problematisch erscheint, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Lehre von dem stillschweigenden Conventionalpfandrechte, namentlich die Frage, wie dasselbe errichtet werde, auf den allgemeinen Regeln über den vermutheten Consens beruht, weßhalb in jedem speciellen Falle untersucht werden muß, ob das Factum, aus welchem der stillschweigende Consens hergeleitet wird, concludent sey, das heißt, ob sich nach der Individualität desselben keine andere Absicht, als die, dem Gläubiger ein Pfandrecht zu bestellen, als möglich denken lasse. So kam es denn auch in substrato darauf an, ob die Verfügung des Kurerzkanzlers, wodurch er die Receptur der Rheinoctroigefälle als diejenige Casse namhaft machte und bestimmte, aus welcher die fragliche Sustentationsquote in Zukunft bezahlt werden solle, mit Nothwendigkeit die Absicht voraussetzte, dem Kurfürsten von Trier auf die nämlichen Gefälle ein Pfandrecht zu ertheilen, und in dieser Weise die Schuld mit Entlastung aller übrigen Landestheile zu radiciren. Dieß läßt sich nicht behaupten. Zum Zwecke der Erfüllung der von dem Kurerzkanzler gegen den Kurfürsten von Trier übernommenen Verbindlichkeit war es in jedem Falle nicht zu umgehen, daß derselbe irgend eine Casse seines Landes namhaft machte, aus welcher die Zahlung geschehen solle, und daß er hierzu gerade die Receptur der Rheinoctroigefälle ausersah, hatte einen sehr natürlichen Grund in der Beschaffenheit der Bedingung, an welche die Verbindlichkeit geknüpft war. Diese Bedingung gieng dahin, daß er seine Sustentationsquote bezahlen wolle, in so fern und in wie weit er zu dem Besitze seines Dotationscomplements aus der Rheinoctroi gelan-

gen werde. Der Kurerzkanzler glaubte, daß er die auf solche Weise qualificirte Verbindlichkeit nicht besser und einfacher erfüllen könne, als wenn er die Anordnung treffe, daß jedesmal der 35. Theil der wirklich eingehenden Rheinoctroigefälle zurückbehalten, und an den Kurfürsten von Trier ausgezahlt werde, indem das Quantum seiner Sustentationsrate gerade den 35. Theil seines Dotationscomplements ausmachte. Er ließ sich demnach bei dieser Bestimmung theils durch Verwaltungsrücksichten, theils durch den Wunsch leiten, seinem Gläubiger die Ueberzeugung und volle Beruhigung zu verschaffen, daß die Verbindlichkeit in der bedingten Weise, wie sie gegen ihn eingegangen war, pünctlich erfüllt werden würde. Es ist daher klar, daß bei solcher Vorliegenheit des Sachverhältnisses es der Schlußfolge, als habe der Kurerzkanzler durch die mehrerwähnte Verfügung stillschweigend eine Hypothek errichtet, an aller Nothwendigkeit der Consequenz gebricht.

Eine zweite Epoche hinsichtlich der befragten Sustentationsbeitragspflicht beginnt mit der Errichtung des rheinischen Bundes durch den am 12. Juli 1806 zwischen Frankreich und verschiedenen Ständen des vormaligen Deutschen Reichs abgeschlossenen Staatsvertrag. In diesem war bestimmt, daß der Kurerzkanzler den Titel: Fürst Primas annehmen und die Stadt Frankfurt nebst Gebiet in voller Souverainetät und vollem Eigenthum mit seinen Staaten vereinigen werde. Zugleich war festgesetzt, daß die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erlangt hätten, sodann die Anordnungen des 39. §. in Betreff der Rheinschifffahrtsoctroi auch in Zukunft nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollten. Da der Kurfürst von Trier hinsichtlich seiner Sustentation zu denjenigen Pensionisten gehörte, für welche der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 prospicirt hatte, so folgt daraus, daß der Fürst Primas zur Entrichtung seines Beitrags zu der gedachten Sustentation in derselben Weise verbunden blieb, als er diese Verbindlichkeit nach Form und Inhalt übernommen hatte.

Es fragt sich daher bloß, ob von dem neuen Regenten späterhin Handlungen vorgenommen wurden, welche eine Veränderung in dem ursprünglichen Verpflichtungsverhältnisse bewirkten. Auch dieß ist von dem Königreiche Baiern unter Bezugnahme auf einige Urkunden behauptet worden. Hierhin gehören:

a) ein Bericht des Kurtrierischen Domdechanten Grafen von Kesselstadt an den Kurfürsten von Trier, d. d. Frankfurt den 21. Januar 1809;

b) ein Schreiben des Fürsten Primas an den gedachten Grafen von Kesselstadt, d. d. Frankfurt den 22. Januar 1809;

c) ein Promemoria des Freiherrn von Albini an den Kurfürsten von Trier, d. d. Regensburg den 11. Februar 1809;

d) ein Schreiben des Fürsten Primas an den Grafen von Kesselstadt, d. d. Frankfurt den 12. Februar 1809.

Da aber in der Urkunde sub a) der Berichtsteller bloß erzählt, der Fürst Primas habe ihm auf seinen Vortrag wegen der befragten Sustentationsrückstände geantwortet, die Uebernahme der jährlichen 10,000 Fl. sey seiner Seits auf die Einnahme der Octroigefälle gegründet, und er habe, das Jahr 1807 ausgenommen, noch keine solche Einnahme gehabt; da

ad b) der Fürst Primas nur den eingetretenen Zahlungsverzug damit entschuldigte, daß er seine Octroieinnahme nicht vollständig bezogen, mit dem Zusatze, daß er den fraglichen Beitrag freiwillig und mit der ausdrücklichen Erklärung übernommen habe, daß er die Zahlung nach dem Verhältniß der Octroieinkünfte leisten werde; da also von dem Fürsten Primas bloß auf die bedingte Natur der Verpflichtung sich bezogen wurde, und aus dieser die Bestellung einer Hypothek nicht gefolgert werden kann; da ganz das nämliche von dem Schreiben ad c) und d) gilt: so ist es klar, daß alle diese Urkunden den damit beabsichtigten Beweis nicht zu erbringen vermögen.

Was nun insbesondere die rechtlichen Folgen betrifft, welche sich an die Vereinigung der Stadt Frankfurt mit dem Primatialstaate für die zu entscheidende Streitfrage knüpfen, so fragt es sich vorerst, ob eine solche Vereinigung realiter statt gefunden hat, was in den vorliegenden Verhandlungen von dem Anwalte der freien Stadt Frankfurt geläugnet worden ist. Es hat letzterer diese Ansicht hauptsächlich auf das von dem Fürsten Primas am 10. Nov. 1806 über die Organisation der Stadt erlassene Patent gegründet.

Wenn jedoch in diesem Patente, und zwar gleich im 1. §., gesagt ist, daß der Inhalt der Bundesacte das Verhältniß der Stadt zu ihrem neuen Regenten bestimme, sodann der Art. 22 dieses Staatsvertrags, nach welchem die volle Souverainetät und das volle Eigenthum der Stadt Frankfurt nebst Gebiet dem Fürsten Primas zugewiesen war, ausgehoben wird, sonach der 3. §., welcher der Stadt die Rechte der mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen ertheilt, um so weniger hiergegen etwas entscheidet, als die Standesherren bekanntlich nur die privilegirteste Classe der Staatsbürger bilden und hinsichtlich des Subjectionsverhältnisses zu dem Souverain vor den übrigen Unterthanen nichts voraus haben, — wenn endlich in den folgenden §§. des Patents ausgesprochen ist, daß eine Ausscheidung der, der gemeinen Stadt zu belassenden, von den zu allgemeinen Staatsausgaben zu verwendenden Einkünften geschehen, und ein bedeutender Theil der städtischen Intraden an das Rentamt, um demnächst zu Staatsausgaben verwendet zu werden, abgeliefert werden solle; so ergiebt sich aus allen diesen Bestimmungen, daß die Stadt mit dem Primatialstaate allerdings realiter vereinigt war.

Steht dieser Satz fest, und ist es eben so gewiß, daß die Verpflichtungen, welche der Souverain als solcher eingeht, seinen ganzen Staat afficiren, so muß es in Beziehung auf die vorliegende Streitfrage für gleichgültig gehalten werden, daß die fragliche Sustentationsbeitragspflicht des Fürsten Primas schon vor Errichtung des Primatialstaats existirte, und von jenem in seiner frühern Eigenschaft als Kurerzkanzler übernommen worden war, da ihre Fortdauer nach Form und Inhalt durch die Rheinische Bundesacte garantirt wurde und sie daher den durch den Reichsdeputations-Hauptschluß für sie begründeten Charakter einer allgemeinen Staatsschuld mit den daraus fliessenden Folgen auch jetzt beibehielt.

Als Resultat dieser weitern Betrachtungen ergiebt sich der Satz: die Verbindlichkeit, welche der Kurerzkanzler nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 als Regent seines Kurstaates übernommen, und hinsichtlich ihrer Existenz in quali et quanto durch den ihm zu Theil werdenden Genuß seines Dotationscomplements bedingt hatte, jedoch ohne zu deren Sicherung dem Kurfürsten von Trier ein Realrecht auf seine Staaten im Ganzen oder im Einzelnen zu verleihen, dauerte in gleicher Weise auch nach Errichtung des Primatialstaats, und zwar für alle Theile desselben fort.

In dem am 16. Februar 1810 zwischen dem Fürsten Primas und dem Französischen Kaiser abgeschlossenen Staatsvertrage wurde bestimmt, daß die Fürstenthümer Hanau und Fulda mit den gegenwärtigen Besitzungen des Fürsten Primas (ausschließlich des Fürstenthums Regensburg) in Einen Staat (en un seul et meme état) unter der Benennung des Großherzogthums Frankfurt vereinigt werden sollten, worüber dem Fürsten Primas auf Lebenszeit die volle Souverainetät nach den Grundsätzen des Rheinischen Bundes zustehe. Die auf die Rheinschifffahrtsoctroi nach Maaßgabe des Deputations-Hauptschlusses von 1803 radicirten Renten wurden auf die Domänen von Fulda und Hanau transferirt. Der Kurtrierischen Sustentationsbeitragspflicht geschah keine Erwähnung, und die Rheinschifffahrtsoctroi, so wie das Fürstenthum Regensburg, giengen frei von allen Lasten auf die neuen Besitzer über.

Wäre jene Verbindlichkeit des Fürsten Primas auf dessen Antheil an der Rheinoctroi hypothekarisch radicirt gewesen, so würde sie ohne eine deßfallsige besondere Bestimmung an Frankreich übergegangen seyn. Da dieß aber nicht der Fall war, und der Französische Kaiser die Rheinoctroi frei von allen Lasten erhielt, so dient dieß zum augenscheinlichen Beweis, daß beide Contrahenten die fragliche Sustentationsquote als nicht auf die cedirte Rheinoctroi hypothekarisch radicirt betrachteten, indem sie sonst, eben so wie bei den Renten, aufgefordert gewesen seyn würden, dem Vertrage die Bestimmung zu inseriren, daß jene Schuld dem Fürsten Primas zur Last bleiben und die dafür constituirte Hypothek auf die Hanau-Fuldaischen Domänen transferirt werden solle.

Wirklich erkannte der nunmehrige Großherzog von Frankfurt die Fortdauer der Verbindlichkeit ausdrücklich sowohl als factisch durch ihre Erfüllung an, indem er einmal aus seiner Civilliste, und ein andersmal aus der Hanauer Domänen-Octroicasse Zahlungen darauf leisten ließ, ob sie gleich, hätte sie auf seinen Rheinschifffahrtsoctroi-Revenüen mit Ausschluß seiner übrigen Besitzungen dinglich gehaftet, mit dem Verluste jener Einkünfte, und bei Ermangelung einer besondern vertragsmäßigen Bestimmung für ihn extinguirt gewesen seyn würde. Es blieb daher dieselbe, was sie ursprünglich war, Verpflichtung des Souverains in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, weßhalb sie, wie früherhin den Kurerzkanzlerischen und nachher den Primatialstaat, nunmehr das Großherzogthum Frankfurt seinem ganzen Umfange nach afficirte.

Die in diese Epoche fallenden Urkunden, welche von dem Königreiche Baiern zum Beweise seiner Behauptung, daß jene Verbindlichkeit auf den Rheinoctroigefällen des Kurerzkanzlers, nachherigen Fürsten Primas, hypothekarisch radicirt gewesen und auf die denselben surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda in gleicher Weise übergegangen seyen, producirt worden sind, können nicht für erheblich gehalten werden. Sie sind

a) das von einem gewissen Osius in Auftrag des Großherzogs an den Hofcassier des Kurfürsten von Trier erlassene Schreiben, d. d. Aschaffenburg den 8. August 1810;

b) ein Schreiben des Großherzogs vom 27. Juni 1811 an den Kurfürsten von Trier;

c) ein Schreiben desselben an den nämlichen, d. d. Aschaffenburg den 26. August 1811;

d) ein solches, d. d. Aschaffenburg den 29. Januar 1812, und endlich

e) ein Schreiben des Großherzogs an den Grafen von Kesselstadt, d. d. Fulda den 31. Juli 1812.

Allen diesen Urkunden steht im allgemeinen die Betrachtung entgegen, daß der Großherzog von Frankfurt nicht die Absicht haben konnte, im Wege einer gewöhnlichen Correspondenz rechtliche Verhältnisse, die nicht bereits vorlagen, zu begründen, sondern daß er nur seine Ansicht über das Verhältniß der Sache, wie es früherhin beschaffen gewesen, und wie es sich dermalen gestalte, zu dem Zwecke zu eröffnen gedachte, um sich hinsichtlich des eingetretenen Zahlungsverzugs zu entschuldigen. Wenn daher seine Ansichten, in der Art, wie er sie äusserte, dem durch den Reichsfriedens-Deputationsschluß von 1803, so wie nachher die Rheinische Bundesacte und den Staatsvertrag vom 16. Februar 1810 begründeten Rechtsverhältnisse nicht entsprachen, so folgt daraus nur, daß er sich irrte oder sich allenfalls unangemessen ausdrückte. Daß er in der That sehr wesentliche Irrthümer in seinen brieflichen Darstellungen nicht immer zu vermeiden wußte, ersieht man unter anderm aus seinem

Schreiben vom 26. August 1811, deßgleichen aus dem vom 29. Januar 1812, in welchen er von der Unterstellung ausgieng, daß die von ihm verschuldet werdende Sustentationsquote gerade so wie die in den §§. 7, 9, 14, 17 ꝛc. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 bestimmten Renten, auf seinen Antheil an der Rheinschifffahrtsoctroi gesetzlich radicirt und durch den mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag auf die Domänen von Fulda und Hanau transferirt worden sey. Auf dieser irrigen Ansicht beruhte das Raisonnement, wodurch er dem Kurfürsten von Trier die Ueberzeugung zu verschaffen suchte, daß ihm, dem Großherzoge, noch zur Zeit und so lange er nicht zu dem Besitze der Hanau-Fuldaischen Domänen gelangt sey, keine Verbindlichkeit obliege, die befragte Sustentationsrate fortzubezahlen.

Die übrigen Schreiben lassen sich füglich auf die Bedingung beziehen, welche der Großherzog, nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 und den dabei stattgefundenen Verhandlungen, seinem Versprechen, bei Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation zu concurriren, adjicirt hatte, und welche, wie er annahm, auch in Beziehung auf die seinem Dotationscomplement surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda eintreten mußte. Ueberhaupt ist hier in Betrachtung zu ziehen, daß es mit Darstellungen, deren Zweck nur ist, sich wegen Zahlungsverzugs zu entschuldigen, in Absicht auf die Entwickelung der Motive und die Wahl der Ausdrücke so genau nicht genommen werden kann, als dieß bei Urkunden der Fall ist, wodurch Rechte erst bestellt, oder bereits begründete modificirt werden sollen, da sich, bei Veranlassungen der erstgenannten Art, der Darstellende der Regel nach hauptsächlich durch die Rücksicht des Nützlichen und dem Zwecke Entsprechenden leiten läßt, wozu in substrato das Schreiben des Großherzogs vom 31. Juli 1812 einen weitern Beleg liefert, da in demselben gesagt ist, daß für die Bezahlung der Kurfürstlichen Pension gesorgt werden solle, sobald der Großherzog die Domänen von Fulda und Hanau wieder erhalte, da doch der Vertrag mit Frankreich, wodurch der Großherzog diese Domänen retrocedirt erhielt, schon am 28. December 1811 abgeschlossen worden war.

Vermögen die von dem Königreiche Baiern producirten Urkunden den damit beabsichtigten Beweis nicht zu erbringen, so fragt es sich nur, ob die Stadt Frankfurt und das Fürstenthum Hanau mit dem Großherzogthume Frankfurt der That nach vereinigt gewesen sind, was von dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt entweder ganz, oder doch in Absicht auf die Verbindlichkeit, zu den Staatsschulden beizutragen, in Abrede gestellt worden ist.

Was die Stadt Frankfurt anbelangt, so ist es klar, daß, wenn sie schon einen integrirenden Bestandtheil des Primatischen Staates bildete, das nämliche Verhältniß auch

hinsichtlich des Großherzogthums Frankfurt eintreten müßte. Es geht dieß ausserdem, in Ansehung ihrer sowohl als des Fürstenthums Hanau, aus mehreren organischen Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt mit unzweifelhafter Gewißheit hervor. In dem Organisationspatente vom 16. August 1810 ist bestimmt, daß die Bestandtheile des Großherzogthums Ein Ganzes bildeten, daß die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen aufgehoben seyen, und ein Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums gelten solle, daß dieses in vier Departemente, nämlich Frankfurt, Aschaffenburg, Hanau und Fulda, eingetheilt werde ꝛc. ꝛc.

Sodann wird in dem Budjet der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1811 gesagt, die sämmtlichen Einnahmen der vier Departemente betrügen 2,575,529 Fl. Zu dieser Summe hätten die gedachten Departemente nach dem Verhältnisse beizutragen, welches die dem gegenwärtigen Gesetz beigefügte Tabelle angebe. Die ganze obige Einnahme solle zur Disposition des Großherzoglichen Gouvernements gestellt und zur Bestreitung der Erfordernisse für die verschiedenen Verwaltungszweige während des Jahres 1811 verwendet werden. Die Staatseinnahme solle vorderſamst zur Bezahlung der öffentlichen Schuld und zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben dienen, nämlich zu Deckung der Schuld 300,000 Fl., für die Civilliste 350,000 Fl. ꝛc. ꝛc.

Die spätere Verordnung des Großherzogs in Betreff der Staatsschuldentilgung steht hiermit nicht im Widerspruche. Vielmehr wird darin auf den Beschluß des Landtags und das erwähnte Budjet, nach welchem aus den Staatseinnahmen 300,000 Fl. zur Bezahlung der Schulden des Großherzogthums verwendet werden sollten, Bezug genommen, und wenn gleich für jedes Departement eine besondere Schuldentilgungscommission niedergesetzt werden sollte, so entscheidet dieß doch aus dem Grunde nichts, weil jene 300,000 Fl. aus den Einnahmen des ganzen Großherzogthums, hauptsächlich den Fond zur Tilgung der Schulden zu bilden, bestimmt waren.

Der Anwalt des Kurfürstenthums Hessen hat insbesondere noch eingewendet, daß es eine exorbitante Folgerung seyn würde, wenn man annehmen wollte, daß eine Provinz, oder ein Landestheil, der früher mit einem Staate vereinigt gewesen, welcher gar keine Centralschulden gehabt habe, der durch einen Act der Gewalt von diesem abgerissen und mit einem andern mit dergleichen Schulden im Uebermaaß behafteten vereinigt worden sey, nunmehr durch diese Vereinigung selbst ohne sein Zuthun einer unerträglichen Bürde unterworfen seyn würde.

Daß in einem Falle, wie der hier bezeichnete, das Schicksal des mit dem andern Staate vereinigten Landestheils hart genannt und bedauert werden müßte, kann unbedenklich ein-

geräumt werden; doch dergleichen Härten, die durch die politischen Veränderungen der neuern Zeit so häufig herbeigeführt wurden, vermögen, wie sich von selbst versteht, gegen positive Rechtsgrundsätze nichts zu entscheiden, und so werden sie denn auch gegen das Princip, wonach zu den allgemeinen Staatslasten alle diejenigen beizutragen haben, die sich in dem Staatsverbande befinden, in keine Betrachtung kommen können.

Die Resultate aller obigen geschichtlichen und rechtlichen Momente in Beziehung auf die Natur der befragten Verbindlichkeit während der drei verschiedenen Zeitperioden, in welchen sie bestand, vereinigen sich in nachstehenden Sätzen. Der Großherzog von Frankfurt hatte sie in seiner frühern Eigenschaft als Regent des Erzkanzlerischen Kurstaats übernommen und an den Genuß seines Dotationscomplements bedingungsweise geknüpft, jedoch ohne Belastung seines Staats im Ganzen, oder im Einzelnen, mit einem Realnexus. Sie gieng in gleicher Qualität, als Verpflichtung des Souverains nämlich, auf den Primatialstaat, späterhin auf das Großherzogthum Frankfurt über, und afficirte letzteres seinem ganzen Umfange nach, woraus sich als unmittelbare Folge ergiebt, daß die befragten Rückstände, da sie die nämliche Natur haben müssen, wie die Verbindlichkeit selbst, als eine auf dem Complexus des genannten Großherzogthums in dem Zeitpuncte seiner Auflösung geruht habende allgemeine Staatsschuld, oder so genannte Centrallast, anzusehen und zu behandeln, sonach unter die gegenwärtigen Besitzer seiner einzelnen Bestandtheile, oder ihre Vertreter, nach dem Verhältnisse ihres Erwerbs zu vertheilen sind.

Das Großherzogthum war zusammengesetzt aus der Stadt Frankfurt nebst Gebiet, dem Fürstenthume Aschaffenburg, der Grafschaft Wetzlar, und den Fürstenthümern Hanau und Fulda.

Daß die freie Stadt Frankfurt sich selbst und ihr Gebiet, die Krone Baiern das Fürstenthum Aschaffenburg und den auf sie übergegangenen Theil von Fulda, und Kurhessen das Fürstenthum Hanau zu vertreten habe, leidet keinen Zweifel und ist allerseits anerkannt.

Was den Antheil der Krone Preussen an Fulda betrifft, so befindet sich derselbe gegenwärtig nicht mehr in ihrem Besitze, sondern ist von ihr an Kurhessen und resp. das Großherzogthum Sachsen-Weimar abgetreten worden. Sie hat sich jedoch in den vorliegenden Verhandlungen hinsichtlich des an das Kurfürstenthum Hessen cedirten Theils als zu dessen Vertretung verpflichtet anerkannt, wobei es sein Bewenden behalten muß. Hinsichtlich desjenigen Theils aber, welcher gegenwärtig von Sachsen-Weimar besessen wird, war dieß nicht der Fall. Vielmehr ist von der Krone Preussen behauptet worden, daß Weimar alle Schulden, die nicht als laufende Verwaltungsausgaben aus den Einkünften von Fulda

vor seiner Besitzzeit hätten getilgt werden können, übernommen habe, aus welchem Grunde von ihr der Antrag gestellt wurde, Weimar zu dem vorliegenden Austrägalverfahren zu adcitiren, eventualiter ihr den Regreß gegen dasselbe vorzubehalten. Da der Austrägalgerichtshof wegen der Natur seiner Competenz nicht in dem Falle war, jenem Principalantrage entsprechen zu können, sonach nur noch eine Verfügung auf den eventuellen, wegen des vorzubehaltenden Regresses, plazgreiflich ist, so mußte das Königreich Preussen wenigstens zur einstweiligen Vertretung des an Weimar cedirten Antheils von Fulda für verbunden betrachtet werden.

Auf den obigen Gründen beruhte das Erkenntniß des Austrägalgerichtshofs hinsichtlich der ad A ausgesprochenen These.

Da jedoch das Königreich Baiern, so wie die freie Stadt Frankfurt, die Behauptung aufgestellt hatten, daß die fragliche Schuld ursprünglich auf das Dotationscomplement des Kurerzkanzlers, mit Ausschluß aller übrigen Landestheile desselben, dinglich radicirt gewesen sey, und dieses Factum in so fern erheblich erscheint, als aus den Acten nirgends ein Grund hervorgeht, aus welchem die auf solche Weise qualificirte Verbindlichkeit auf andere Landestheile als die dem Dotationscomplement surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda übergegangen seyn könnte, so mußte, nach den Regeln des anticipirten Beweises, dem Königreiche Baiern und der freien Stadt Frankfurt in Beziehung auf jene factische, von der Krone Preussen und dem Kurfürstenthume Hessen in Abrede gestellte, Behauptung, besserer Beweis vorbehalten werden.

Die von Kurhessen in eventum entgegengesetzten Einreden waren

a) die der Zahlung
b) des Staatsvertrags d. d. Cassel den 14. März 1814 in specie des ersten Artikels desselben.

Jene erscheint um deßwillen als ungegründet, weil die fragliche Abschlagszahlung aus irgend einer Casse geschehen mußte, und wenn hierzu der Großherzog von Frankfurt die Hanauische Domänen-Octroicasse ausersah, in dieser Verfügung nur eine Verwaltungsmaaßregel erblickt werden kann, die bei der Beurtheilung dieser Sache um so weniger von Interesse war, als eines Theils die zu jener Zahlung verwendete Summe von 8000 Fl. in jedem Falle ihre Bestimmung, zu irgend einem Staatszwecke ausgegeben zu werden, nicht verfehlt haben würde, und andern Theils nicht zu bezweifeln ist, daß auch die übrigen Cassen zu Berichtigung allgemeiner Verbindlichkeiten Beiträge leisten mußten, eine deßfallsige Ausgleichung zwischen den einzelnen Cassen aber, wie schon in den bei der Vermittlungscommission zu Frankfurt stattgefundenen Verhandlungen sehr richtig bemerkt wurde,

weder dem Sachverhältnisse entsprechen, noch auch ausführbar seyn, sondern zu unendlichen Verwickelungen führen würde.

Was dagegen die Einrede ad b) betrifft, so muß sie zwar, in so weit es sich von demjenigen Theile des fraglichen Sustentationsrückstandes handelt, welcher während des Bestehens des Großherzogthums Frankfurt, und bis zum Todestage des Kurfürsten von Trier, oder vom 16. Februar 1810 an bis zum 27. Juli 1812, aufgewachsen ist, ebenfalls für ungegründet gehalten werden, da der Artikel 1 jenes Staatsvertrags verfügt,

> daß alle ältern vor der Stiftung des Großherzogthums Frankfurt vorhanden gewesenen Schulden demjenigen Theile desselben zur Last fielen, auf welchem sie früherhin geruht hätten,

der Theil des Rückstands aber, welcher während des Bestehens des Großherzogthums fällig wurde, als eine neue Schuld erscheint, indem die in dieser Periode darauf geleisteten Zahlungen vor allem auf die ältern Rückstände abgerechnet werden mußten.

Es fällt inzwischen ein, wenn schon nur geringer, Theil des unbezahlt gebliebenen Rückstands in die Zeit des Primatialstaats und in so weit handelt es sich hier von einer ältern, schon vor Errichtung des Großherzogthums vorhanden gewesenen Schuld.

Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Einrede hinsichtlich dieses Theils der Schuld hängt von der Beantwortung der Frage ab, wie der Art. 1 jenes Staatsvertrags zu verstehen sey, — ob er von allen ältern Staatsschulden ohne Ausnahme, oder nur von solchen spricht, welche auf gewissen Landestheilen des Großherzogthums vor dessen Errichtung im strengern Sinne des Worts radicirt waren?

Ersteres muß, den Worten des genannten Artikels und den übrigen Bestimmungen des Vertrags zufolge, für die richtige Auslegung gehalten werden.

Jener drückt sich generell aus, da er alle, vor der Stiftung des Großherzogthums vorhanden gewesenen Schulden demjenigen Theile zuweist, auf welchem sie früher ruhten. Der Ausdruck: «Ruhten» schließt den Charakter einer allgemeinen Staatsschuld um deßwillen nicht aus, weil er die Concurrenz eines dinglichen Nexus nicht mit Nothwendigkeit voraussetzt.

Beachtet man das hinsichtlich des fraglichen Sustentationsbeitrags ursprünglich vorgelegene Verhältniß, wonach der Kurerzkanzlerische und später der Primatialstaat von dieser Schuld afficirt wurden, weil sie Verpflichtung ihres Regenten als solchen war, so wird im Allgemeinen wohl gesagt werden können, daß sie auf den nämlichen Staaten, wenn schon nicht realiter, geruht habe, gerade so wie die Centrallasten des Großherzogthums

Frankfurt auf diesem Staate hafteten, und, weil dieses der Fall ist, von den dermaligen Besitzern desselben nach dem Verhältnisse der Revenüen unter sich vertheilt werden.

Aus dem ganzen Vertrage leuchtet deutlich die Absicht hervor, daß das Fürstenthum Hanau nur zu denjenigen Schulden beitragen solle, die entweder schon früher, das heißt, vor seiner Vereinigung mit dem Großherzogthume Frankfurt, auf ihm hafteten, oder die während der Dauer dieses Staats entweder zu seinem Vortheil, oder für einen allgemeinen das ganze Großherzogthum betreffenden Zweck contrahirt worden waren.

Deßwegen wird ein Unterschied zwischen alten und neuen Schulden gemacht, und hinsichtlich der letztern weiter, zwischen solchen, die den Vortheil Eines Landestheils, und denjenigen, die den Nutzen des ganzen Staats bezweckt hätten, distinguirt. Die alten werden, in so weit es nicht Hanauische waren, ohne Unterschied den übrigen betreffenden Landestheilen zugewiesen, und dieß aus dem Grunde, welcher aus der Uebereinkunft selbst (den Artikeln 2, 3 und 4) erhellet, weil sie nämlich weder zum Nutzen von Hanau, noch auch zu Erreichung eines allgemeinen Staatszwecks, da damals das gedachte Fürstenthum noch keinen Theil des Staats ausmachte, eingegangen worden waren.

Deßwegen konnte nach dem Wortsinne des Vertrags das Kurfürstenthum Hessen für denjenigen Theil der fraglichen Rückstände, deren Entstehung in die Periode des Primatischen Staats fällt, nicht für betheiligt gehalten werden.

Da jedoch die Kronen Preussen und Baiern behauptet haben, daß der Artikel 1 des Vertrags nach der Absicht der beiderseitigen Contrahenten nur von solchen Schulden zu verstehen sey, welche auf gewissen Landesheilen des Großherzogthums Frankfurt vor dessen Bildung, im strengern Sinne des Worts, radicirt waren, so müßte den genannten Betheiligten die Begründung dieser Behauptung im Wege des Gegenbeweises vorbehalten bleiben, so wie es denn auch rücksichtlich des Thatumstandes, ob der fraglichen Uebereinkunft die Ratification der hohen verbündeten Mächte zu Theil geworden ist, da dieses, weder von den übrigen Betheiligten eingeräumt wird, noch sonsten ex actis hervorgeht, kein Bedenken haben konnte, das Kurfürstenthum Hessen zum Beweise für verpflichtet zu erklären.

Ad C) des Erkenntnisses hatte der Principalantrag der Kronen Preussen und Baiern, das Kaiserthum Oesterreich und resp. das Großherzogthum Sachsen-Weimar zu dem vorliegenden Austrägalverfahren zu adcitiren, durch die Verfügung des Austrägalgerichtshofs vom 14. Januar 1825, in Folge deren die Klagen den Bundestagsgesandten von Oesterreich und Sachsen-Weimar auf diplomatischem Wege und bloß zu dem Zwecke, um Namens ihrer respectiven Gouvernements Kenntniß davon zu nehmen, mitgetheilt wurden, seine

Erledigung gefunden. Dem eventuellen, auf Vorbehaltung des Regresses gegen Oesterreich und Sachsen-Weimar gerichteten, Antrage zu entsprechen, konnte um so weniger Bedenken haben, als dieser Regreß auch ohne richterlichen Vorbehalt den Kronen Preussen und Baiern jederzeit freisteht, so wie es ihnen überlassen ist, denselben auf jedem Wege, den sie für geeignet halten, geltend zu machen.

Was schließlich die Kosten anlangt, so mußte deren Compensation, da hier keinem der Betheiligten eine temeritas in litigando zur Last liegt, um so mehr eintreten, als sie selbst nach der strengern Theorie einiger neuern Rechtslehrer, da die Entscheidung zum Theil von fremden factis abhieng, und den Anträgen von keiner der Partien unbedingt entspricht, nicht zu umgehen gewesen seyn würde.

Darmstadt den 19. Mai 1826.

Das Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen als Austrägalgerichtshof.

LS

Arndts, Präsident.

vdt. Busch.

Publ. Darmstadt den 30. Mai 1826.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Juni 1826.

In Gegenwart

aller in der funfzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

der K. K. Oesterreichische wirkliche Hofrath und Canzleidirector, Freiherr von Handel, als Protokollführer.

§. 70.

Substitution.

Die Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, währte in heutiger Sitzung fort.

§. 71.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 65, eingereicht am 13. d. M., von dem Dr. Goll dahier, als Anwalt der Babette Bieck zu Ellwangen als Cessionarin ihres Vaters, des quiescirten Regierungssecretärs Andreas Bieck, Reclamation an die Krone Würtemberg aus dem ehemal. Dienstverhältnisse zu der mediatisirten Reichsabtei Schönthal. Mit Anl. A, B und Nebenanl. Ziff. 1 bis 51.

Num. 66, einger. am 15. d. M., von dem Dr. Schreiber dahier, für sich und im Namen und Auftrage seiner Committenten, nochmal. Gesuch um hohe Verwendung bei den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig, die Er-

ledigung der verschiedenen Forderungen an den ehemaligen Westphälischen Staat betreffend.

Num. 67, einger. am 15. d. M., von dem Hofgerichtsrath Beisler, Dankerstattung in Betreff des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 11. Mai l. J.

Num. 68, einger. am 15. d. M., von dem Dr. Jassoy dahier, als Bevollmächtigten der Prinzessin Berkeley, Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, Erinnerungsgesuch, die zwischen Preussen und Baiern streitige Entrichtung ihres Witthums betreffend.

wurden, mit Ausnahme Num. 67 (welche ad acta kam), den betreffenden Commissionen übergeben.

Hierzu noch ein Separat-Protokoll.

Folgen die Unterschriften.

Siebzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Juni 1826.

In Gegenwart

aller in der sechzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 72.

Substitution.

Die Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, währte in heutiger Sitzung fort.

§. 73.

Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile, insbesondere die von dem aufgelösten Kurstaate Mainz herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten, bei der ältern Auseinandersetzung des Mainzer Schuldenwesens auf die linke Rheinseite verwiesenen Schuldforderungen betreffend.

(13. Sitz. §. 61 d. J.)

In Folge des in der 13. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses (§. 61), in Betreff der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile, erklärten

die Gesandtschaften von Kur- und Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, daß sie sich vereinigt hätten, die Krone Sachsen als Bundesglied zu bezeichnen, dessen oberstem Justizhofe als Austrägalinstanz von Seiten der hohen Bundesversammlung die Entscheidung der Sache zu übertragen wäre.

Bei dieser Gelegenheit gab die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft die Erklärung ab:

Die Gesandtschaft hat zu erklären, daß, in Folge einer zwischen der Königlich-Würtembergischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung getroffenen Vereinbarung, diese in dem, vermöge des Beschlusses vom 11. Mai d. J. bevorstehenden, austrägalgerichtlichen Verfahren die Vertretung der Krone Würtemberg hinsichtlich der Frage übernommen habe: in wie fern die gegenwärtigen Besitzer diesseits-rheinischer Landestheile des ehemaligen Kurstaats Mainz, welche an dem Vertrage des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt mit der Krone Frankreich vom Jahre 1810 weder direct, noch durch nachträgliche Anerkennung, Theil genommen haben, zur Mitleidenschaft bei Uebernahme derjenigen Schulden gezogen werden können, welche auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck speciell radicirt sind.

Hierauf wurde

beschlossen:

Nachdem die Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau die Königlich-Sächsische oberste Justizstelle als Austrägalgericht in Betreff der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile gewählt haben, so wird

1) der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der Königlich-Sächsische oberste Justizhof als Austrägalinstanz über die streitige Vorfrage: ob die Staaten der rechten oder der linken Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie diese Schulden — einschliessend der auf den Zoll Vilzbach versicherten Schuldforderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Fl. — zu vertreten und zu übernehmen haben? in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schluß-Acte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

2) werden die bei der Bundesversammlung und der Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen, mit Anfügung der erwähnten Beschlüsse, dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt, und hievon

3) den Reclamanten Nachricht ertheilt.

§. 74.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

(13. Sitz. §. 62 l. J.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, zeigte an, daß von dem Königlichen Cabinetsministerium in Hannover die die Reclamation des ehemaligen Rheinzollschreibers Beisler betreffenden Acten dem zum Austrägalgerichte erwählten Königlichen Oberappellationsgerichte in Celle zugefertigt seyen.

In der heutigen Sitzung wurden noch zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 1826.

In Gegenwart

aller in der siebzehnten Sitzung Anwesenden

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Sachsens: der Königliche Geheime Rath, Herr von Carlowiz.

§. 75.

Der Barbara Bieck zu Ellwangen, Tochter des quiescirten Regierungssecretärs Andreas Bieck, Reclamation gegen die Krone Würtemberg aus dem ehemaligen Dienstverhältnisse ihres Vaters zu der Reichsabtei Schönthal betr.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, erstattet Vortrag der Eingabencommission über die Num. 65 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls erwähnte Reclamation der Barbara Bieck zu Ellwangen, Tochter des quiescirten Regierungssecretärs Andreas Bieck, gegen die Krone Würtemberg aus dem ehemaligen Dienstverhältnisse ihres Vaters zu der Reichsabtei Schönthal, worin dieselbe um Entscheidung ihres Anspruches, oder Bewirkung dessen rechtlicher Erörterung bei der Königlich-Würtembergischen Regierung bittet.

Nachdem der Herr Gesandte einen vollständigen Auszug der Eingabe und der zu ihrer Rechtfertigung angefügten Actenstücke mitgetheilt hatte, äusserte derselbe folgendes Gutachten:

Es entsteht zunächst die Frage: ob die hohe Bundesversammlung zuständig sey, die von Barbara Bieck, Tochter des quiescirten Regierungssecretärs Bieck zu Ellwangen, angebrachte Beschwerde anzunehmen oder nicht? Im letztern Falle ergäbe sich die Abweisung von selbst, während im erstern sich weiter fragen würde, was von hoher Bundesversammlung zu beschliessen wäre?

Der Secretär Bieck hat rechtliches Gehör gegen den Königlich-Würtembergischen Fiscus begehrt, weil er in gewissen, weiter unten zu erwähnenden, Pensionsverhältnissen rechtswidrig verletzt worden sey, und es ist ihm verweigert worden, weil gesetzliche Einrichtungen im Königreiche Würtemberg dergleichen Angelegenheiten von der richterlichen Thätigkeit ausnehmen, und, mit Ausschluß der Gerichte, auf den so genannten Administrativ-Justizweg weisen. Es wird darum die Hülfe hoher Bundesversammlung von des Secretärs Bieck Tochter gesucht, der ihr Vater seinen Anspruch übereignet hat.

Abgesehen von besondern Verhältnissen, auf welche man später kommen wird, und die vorliegende Beschwerde nur aus dem Gesichtspuncte der verweigerten Justiz betrachtet, würde hohe Bundesversammlung sich deren nicht anzunehmen und die Reclamantin lediglich abzuweisen haben. Zwar scheinen alle Stadien durchlaufen zu seyn, die es, nach dem 29. Artikel der Wiener Schlußacte, seyn müssen, damit eine Beschwerde über verweigerte Justiz an diese hohe Versammlung erwachsen könne. Allein, da nach demselben Artikel dergleichen Beschwerden nur nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilen sind, und durch den 25. und 53. Artikel der Wiener Schlußacte jede Einwirkung des Bundes in die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Deutschen Bundesstaaten ausgeschlossen wird; so ist für die hohe Bundesversammlung keine Justizverweigerung, gegen die sie wirksam werden könnte, vorhanden, wo Verfassung und Gesetze des Staates, von welchem sie angeklagt wird, den Rechtsweg für den berührten Fall verschliessen.

Hingegen dürfte hohe Bundesversammlung aus einem andern Grunde so berechtigt, als verpflichtet seyn, die Bieckische Beschwerde anzunehmen und einer nähern Prüfung zu würdigen. — Der Secretär Bieck war nämlich in Diensten des Abts zu Schönthal. Durch den Reichsdeputationsreceß vom 25. Februar 1803 erhielt das damalige Herzogthum, jetzt Königreich Würtemberg die Abtei Schönthal mit zur Entschädigung für anderwärtigen Verlust, und es waren die bei der Abtei Schönthal angestellten Diener nach dem §. 59 des gedachten Recesses zu behandeln. Es wird behauptet, daß dieses in Ansehung des Secretärs Bieck nicht vollständig geschehen, und die Hülfe hoher Bundesversammlung, des Organs des Durchlauchtigsten Bundes, in Anspruch genommen, von welchem, nach Art. 15 der Deutschen Bundesacte, die Garantie der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, übernommen worden ist. So wenig nun auch der Bund an sich in dem Falle sich befindet, auf die innern Einrichtungen der zu ihm gehörigen Staaten Einfluß zu nehmen, so wenig dürfte er doch durch selbige gehindert werden können, dafür zu sorgen, daß Jedem werde, was ihm nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 gebührt und in Ansehung dessen von dem Durchlauchtigsten Deutschen

Bunde die Garantie übernommen wurde, — es werde nun diese Fürsorge auf dem vollziehenden Wege, oder durch Bewirkung rechtlichen Gehörs für den Betheiligten thätig, je nachdem, ohne höhere Rechtserörterung, alles im Klaren ruht oder dahin gebracht werden kann, oder jene, wegen möglicher Einreden des Fiscus, die auf solcher höhern Erörterung beruhten, sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt. Dieses zu prüfen, konnte man sich indeß so lange nicht erlauben, so lange nur das Anbringen der Reclamantin vorlag und von der Königlich-Würtembergischen Regierung noch keine Eröffnungen vernommen waren; und man sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt:

die Königliche Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft um allerhöchstihre Erklärung zu ersuchen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage der Commission einverstanden; daher

Beschluß:

daß die Königlich-Würtembergische Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft um Aufklärung über die vorgetragene Reclamation der Barbara Bieck, aus dem ehemaligen Dienstverhältnisse ihres Vaters, des Regierungssecretärs Bieck, zu der Reichsabtei Schönthal, ersucht werde.

§. 76.

Forderung des Grafen von Wackerbarth an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, Hannover und Dänemark betreffend.

Nachdem in der heutigen Sitzung über die so eben bezeichnete Reclamation Vortrag erstattet und dieser in das 2. Separat-Protokoll aufgenommen worden, so ist beliebt worden, den hierauf gefaßten Beschluß auch in das heutige offene Protokoll niederzulegen.

Beschluß:

Dem Grafen Wackerbarth zu eröffnen, daß seinem bei der hohen Bundesversammlung eingereichten Gesuche, wegen Mangel der Competenz, keine Folge gegeben werden könne.

§. 77.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig.

Braunschweig und Nassau. Der Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, zeigt an, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau, vom 1. künftigen Monats an, auf Braunschweig übergehe.

§. 78.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, als:

Num. 69, eingereicht am 27. d. M., von dem pensionirten K. K. Militärverpflegs-Verwalter Krassy in Wien, Gesuch, die Liquidirung der an ihn cedirten Forderung des Ruef, Heinrich u. Cons. aus Heilbronn an die ehemal. Reichsoperations-Casse von 772 Fl. 48 Kr. R. W. betreffend. Mit 19 Anl.

Num. 70, einger. eodem, von dem Handelsmann Simon Abraham in Preßburg, Gesuch, die Liquidirung der durch Cession an ihn übergegangenen Forderung des Barthol. Esch daselbst an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 4118 Fl. 14½ Kr. R. W. betr. Mit 3 Anl.

Num. 71, einger. eodem, von dem Dr. Zeitmann dahier, als Bevollmächtigten des Franz Anton v. Heidt zu Wien, Gesuch wegen einer gleichfalls durch Cession erlangten Forderung an die vormalige Reichsoperations-Casse. Mit 3 Anlagen.

Num. 72, einger. am 28. d. M., von Caroline und Laurette von Mogen, zu Gedern, Gesuch als Erben des am 3. Mai l. J. verstorbenen Obersten von Mogen, dessen rückständige Gageforderung an das Großherzogthum Baden, dann Rückzahlung eines Capitals nebst Zinsen an den vormal. Oberrheinischen Kreis betr.

wurden den betreffenden Commissionen übergeben.

In dieser Sitzung wurden noch zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Neunzehnte Sitzung,

am 6. Juli 1826.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Juli 1826.

In Gegenwart

aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme

der Herren Gesandten, Freiherrn von Marschall, Freiherrn von Leonhardi und Bügermeisters Smidt.

§. 79.

Substitutionen.

In der heutigen Sitzung waren der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi — und der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, für den stimmführenden Gesandten der freien Städte, Herrn Bürgermeister Smidt, substituirt.

§. 80.

Vertheilung einer Schuld des Deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(9. Sitz. §. 61 v. J. 1824.)

Baiern. An die Stelle des vormaligen Residenten, Freiherrn von Hertling, haben Se. Majestät der König von Baiern den Legationsrath und Geschäftsträger bei der hiesigen freien Stadt, von Oberkamp, beauftragt, den Verhandlungen wegen Vertheilung der Schuld des Deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus

Lindenkampf und Olfers beizuwohnen; welches die diesseitige Gesandtschaft der hohen Bundesversammlung anzuzeigen die Ehre hat.

Zugleich eröffnete

der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Trott: daß Se. Majestät der König ihm, nach Abgange des Königlichen Minister-Residenten, Freiherrn von Blomberg, Allerhöchstihre Vollmacht zu dieser Commission ertheilt hätten.

§. 81.

Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen.

(25. Sitz. §. 179 v. J. 1823.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, bewirkt im Namen der Eingabencommission folgenden Vortrag:

Unter Num. 72 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls sey, ein Schreiben Carolinen von Mogen und Lauretten von Zanthier, gebornen von Mogen, Töchter des verstorbenen vormaligen Oberrheinischen Kreisobersten von Mogen, worin hohe Bundesversammlung gebeten werde, ihnen zu gewissen, ihrem verstorbenen Vater zuständig gewesenen Forderungen zu verhelfen, deren Inhalt dieser hohen Versammlung aus vielfältigen Vorträgen hinlänglich bekannt sey, weßwegen auch dieser gegenwärtige sehr kurz gefaßt werden könne.

Friedrich August von Mogen, Oberst bei dem vormaligen Oberrheinischen Kreis-Infanterieregimente Prinz Carl Theodor von Baiern, habe dreierlei Forderungen an die ehemalige Oberrheinische Kreiscasse gemacht:

1) Rückstände seines in 459 Fl. jährlich bestandenen Oberstengehalts. Diese wären nach einem in der 13. Sitzung v. J. 1820, §. 27, gefaßten Beschlusse bezahlt und dadurch der Anspruch erledigt worden.

2) Die Fortdauer besagten Gehalts, als Pension, in Gemäßheit des 59. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803. Auch diese Forderung habe durch die Bereitwilligkeit der allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen von Preussen, Baiern, Kur- und Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, bis auf jährlich 60 Fl. ihre Erledigung erhalten. Jene 60 Fl. wären der Großherzoglich-Badischen Regierung angesonnen, von dieser aber, wegen bedeutender Ueberhinleistungen, die provisorische Bezahlung abgelehnt worden.

Jahr 1820. 13. Sitz. §. 29, u. 23. Sitz. §. 132.
Jahr 1822. 9. Sitz. §. 74, u. 20. Sitz. §. 169.

Die deßfallsige Großherzoglich-Badische Erklärung sey an die Reclamationscommission, und nachdem diese darüber Vortrag erstattet gehabt hätte, an die für das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen bestellte Subdelegationscommission abgegeben worden.

Jahr 1822. 24. Sitz. §. 185.
Jahr 1823. 25. Sitz. §. 179.

3) Ein von dem Obersten Mogen dem Oberrheinischen Kreise gemachtes Darlehen von 1000 Fl. nebst den davon rückständigen und laufenden Zinsen.

Es wäre dieserwegen in der 13. Sitzung v. J. 1820, §. 29, daß der Oberst von Mogen sich bis zur gänzlichen Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens zu gedulden habe, beschlossen, diesem Beschlusse auch in der 18. Sitz. v. 27. Juli 1820, §. 87, der 9. v. 7. März 1822, §. 74, der 25. v. 18. December 1823, §. 179, inhärirt worden.

Die von Mogenschen Töchter thäten nun, wegen des unter 2 bemerkten Ausfalls von Baden, und wegen des Anspruchs unter 3, dringende Instanz.

Gutachten.

Da nächstens der Bericht der Subdelegationscommission zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Deutschen Reichskreise Kur- und Oberrhein zu erwarten sey, so dürften sich die Reclamantinnen bis dahin zu gedulden haben, die den gegenwärtigen Vortrag veranlassende Eingabe derselben aber nurgedachter Commission zuzustellen seyn. Uebrigens würden künftig, und wenn es besonders zur Befriedigung der in Frage begriffenen Ansprüche kommen sollte, die Reclamantinnen sich noch als Töchter und Erbinnen des Obersten von Mogen zu rechtfertigen, auch ihres Vaters Ableben nachzuweisen haben, und man würde schon jetzt darauf angetragen haben, sie dazu aufzufordern, wäre in der Hauptsache der Antrag auf einen wesentlichern Beschluß gerichtet worden.

Endlich dürften den Reclamantinnen von dem gefaßten Beschlusse, auch vorläufig von dem, was die Sachlegitimation derselben betrifft, auf dem gewöhnlichen Wege Kenntniß zu geben seyn.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Gutachten der Commission,

beschlossen:

die Eingabe Num. 72 an die Commission zur Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens abzugeben und derselben Bericht abzuwarten.

§. 82.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 73, eingereicht am 6. d. M., von den Erben der verstorbenen Witwe Barbara Artz aus Mainz, dem Großherzoglich-Badischen Oberamtmann Weber zu Ettenheim und Valentin Harich zu Durlach, Gesuch, die Forderung eines Capitals von 8,000 Fl. nebst Zinsen an das ehemalige St. Victorstift in Mainz betr. Mit 1 Anl.

Num. 74, einger. am 10. d. M., von Daniel Dúmont und Mechtildis Warburg zu Mainz, Gesuch wegen eines Pensionsrückstandes von 2410 Franken 41 Cent. für die Periode vom 1. Juni 1815 bis 1. Juli 1816 von Seiten der Rheinschifffahrts-Centralcommission. Mit 1 Anl.

Num. 75, einger. am 12. d. M., von J. W. Remy dahier, Anzeige und Bitte, die Vollziehung des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 1. Juni d. J. rücksichtlich seiner Forderung an die Krone Preussen und Herzogthum Nassau betr. Mit Beil. A, B, C, D.

Num. 76, einger. am 12. d. M., von dem Dr. v. Wehrkamp dahier, als Anwalt des Nonnenconvents ad Sᵗᵘᵐ Mariam zu Fulda, erneuertes Gesuch, rückständige Gefälle betr.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

In dieser Sitzung sind noch zwei Separat-Protokolle aufgenommen worden.

Folgen die Unterschriften.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. Juli 1826.

In Gegenwart.

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg, Lippe, Lippe und Waldeck: der Herr Großherzoglich-Hessische Herr Geheime Rath, Freiherr von Leonhardi.

Abwesend:

von Seiten der freien Städte, Herr Bürgermeister Smidt, welchen Herr Gesandte Grafen von Beust substituirt hatte.

§. 83.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, zur Führung der Stimme für die freien Städte substituirt sey.

§. 84.

Ersatzforderung für Approvisionirung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1815.

(30. Sitz. §. 189 v. J. 1819. — 11. Sitz. §. 76 v. J. 1824.)

Präsidium. Die Ergänzung der Commission, welche im Jahre 1819 (30. Sitz. §. 189) ernannt worden sey, alle zur Liquidation und zur Ausgleichungsangelegenheit wegen Approvisionirung der Festung Mainz im Jahre 1815 gehörigen Nachweisungen zu sammeln und hierüber ihr Gutachten zu erstatten, sey in Erinnerung gebracht worden, — Präsidium schlage also vor, die Stelle des Herrn Grafen von Eyben durch Wahl eines neuen Mitgliedes zu ersetzen.

Nach erfolgter Zustimmung wurde die Wahl vorgenommen, und diese fiel auf den Herrn Gesandten von Holstein und Lauenburg.

§. 85.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 77, eingereicht am 14. d. M., von dem Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten der Administratoren der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg, Vorstellung in Betreff mehrerer der vormals Deutschordens-Ballei Sachsen, unter Verpfändung ihres sämmtlichen Vermögens, von der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung gemachten Darleihen von 11,350 Rthlr. in Gold. Mit 4 Anlagen.

Num. 78, einger. am 15. d. M., von dem Dr. Kemmeter dahier, als substituirten Bevollmächtigten des Dr. Marschner zu Dresden, Vorstellung und Bitte um hohe Verwendung bei des Herrn Herzogs von Anhalt-Bernburg Durchlaucht, in Betreff des gegen den Justizamtmann Ernst Päßler eingeleiteten Criminalverfahrens. Mit Anl. A, B u. C. nebst Unteranl. a u. b.

Num. 79, einger. am 18. d. M., von dem Dr. Souchay dahier, Legitimation als Bevollmächtigter der Stände des Fürstenthums Lippe von Ritterschaft und Städten, mit erneuerter Bitte, die Verfassungsangelegenheiten betreffend. Mit Anl.

Num. 80, einger. am 19. d. M., von dem Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten der Kaufleute Joh. Gottfr. Arnoldi u. Sohn zu Gotha, so wie Julius und Alex. Elkan zu Weimar, nochmaliges Gesuch in Beziehung auf die Vorstellung vom 31. Mai d. J. (Num. 61), eine Forderung von 13,077 Rthlr. 17 Gr. betr. Mit Abschriften der früheren Eingaben

wurden der Eingabencommission zugestellt.

In der heutigen Sitzung wurden zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. Juli 1826.

In Gegenwart

aller in der ein und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Abwesend war:

der Königlich-Preussische Herr Gesandte von Nagler, und der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte von Hammerstein, welch' Ersterer den K. K. Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, und Letzterer den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Carlowiz substituirt hatte.

Wieder hinzugekommen war:

der Herr Burgermeister Smidt für die freien Städte.

§. 86.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß er sich geehrt finde, aus Substitution des Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn von Nagler, die Stimme für Preussen zu führen — und daß der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, von dem Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein, für Hannover, auch Braunschweig und Nassau substituirt sey.

§. 87.

Mittheilung des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett, die Untersuchung gegen geheime Verbindungen in Rußland betreffend.

(5. Sitz. §. 23 d. J.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnet:

Er habe am 15. d. M. eine Note des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett, erhalten, womit derselbe den Bericht der Untersuchungscommission zu St.

Petersburg vom $\frac{30. \text{Mai}}{11. \text{Juni}}$ d. J., über die in Rußland entdeckten geheimen Gesellschaften und hochverrätherischen Verbindungen, dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde mittheilte.

Diesen Bericht habe der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte in Umlauf gesetzt, und, in der Unterstellung, daß sämmtliche Gesandtschaften bereits Kenntniß davon genommen hätten, wolle er nunmehr die erwähnte Note sammt Anlage zugleich mit dem Entwurfe Antwortsnote an den Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett, vorlegen.

Sämmtliche Gesandtschaften äusserten ihre ungetheilte Zustimmung zu dem Entwurfe der Antwortsnote, und es wurde hierauf

beschlossen:

1) daß derselbe auszufertigen, und

2) der Bericht der Untersuchungscommission zu St. Petersburg vom $\frac{30. \text{Mai}}{11. \text{Juni}}$ d. J. der Mainzer Central-Untersuchungscommission durch den Bundestags-Ausschuß mitzutheilen sey.

Die Note des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett, vom 15. d. M., und die hierauf zu erlassende Antwort des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, wurden diesem Protokolle unter Zahl 20 und 21 angefügt.

§. 88.

Einreichungs-Protokoll.

Die Vorstellung resp. Erinnerungsgesuch unter

Num. 81 (einger. am 27. Jul.) von dem Dr. Schreiber dahier, für sich und in Auftrag seiner Committenten, um hohe Verwendung bei den betreffenden Regierungen, wegen baldiger Erledigung der verschiedenen Forderungen an den ehemaligen Westphälischen Staat —

wurde der Eingabencommission zugefertigt.

Hierzu noch zwei Separat-Protokolle.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 20.

Note

*de S. E. Mr. le Baron d'*ANSTETT *etc. etc., à S. E. Mr. le Baron de* MÜNCH-BELLINGHAUSEN, *Ministre présidant la haute Diète de la Sérénissime Confédération Germanique, etc. etc.*

Par suite des principes adoptés par Sa Majesté Impériale de donner une entière publicité aux résultats des enquêtes motivées par les coupables entreprises et les projets plus coupables encore d'associations secrètes découvertes en Russie, le soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, a été dans le cas à diverses reprises, de faire à cet égard à la Sérénissime Confédération Germanique des communications, qui ont pu Lui prouver que l'on ne se départirait pas de ce systême de publicité qui montre la justice dans tout l'éclat de son indépendance. Le soussigné est chargé en conséquence de communiquer aujourd'hui d'office à la dite Confédération par la haute Diète, son organe, le rapport final présenté par la Commission d'enquête à Sa Majesté l'Empereur.

C'est sur les chefs d'accusations indiqués dans cette pièce, que vont être jugés les individus traduits devant la haute Cour nationale, dont l'établissement et la composition ont été annoncés dans le manifeste Impérial du $^{1}/_{13}$ Juin.

Le soussigné prie Son Excellence Monsieur le Baron de Münch-Bellinghausen de recevoir les assurances renouvelées de sa haute considération.

Francfort s. M. le $^{3}/_{15}$ Juillet 1826.

(signée) d'Anstett.

Beilage 21.

Antwortsnote

Sr. Excellenz des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, an Se. Excellenz den Kaiserlich-Russischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Durchl. Deutschen Bunde, Herrn Freiherrn von Anstett.

Der unterzeichnete Kaiserlich-Oesterreichische Präsidialgesandte hat die Note vom 15. dieses zu empfangen die Ehre gehabt, mittelst welcher Se. des Kaiserlich-Russischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Deutschen Bunde, Freiherrn von Anstett Excellenz, einen Abdruck des Schlußvortrags der in St. Petersburg aufgestellten Untersuchungscommission für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund anher übermittelt hat.

Wenn eine Regierung, glorreich und väterlich, wie jene Seiner Majestät des Kaisers Alexander höchstseligen Andenkens war, Gegenstand solcher verbrecherischen Anschläge werden konnte, wie selbe die Untersuchungscommission zu St. Petersburg in ihrem mit Ruhe und Klarheit abgefaßten Berichte schildert, dann ist die Gefahr nicht mehr zweifelhaft, mit welcher die falschen und verkehrten Grundsätze weniger Menschen die Ruhe und die Wohlfahrt mächtiger Reiche zu bedrohen vermögen.

Gewiß ist nichts mehr geeignet, die Aufmerksamkeit sämmtlicher Regierungen in Anspruch zu nehmen; und die Bundesversammlung erfüllt eine heilige Verpflichtung, indem sie von der Mittheilung, welche sie Sr. des Freiherrn von Anstett Excellenz verdankt, ihre hohen Committenten sogleich in die umfassende Kenntniß setzt.

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, Sr. des Freiherrn von Anstett Excellenz den Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1826.

(unterz.) Frhr. v. Münch-Bellinghausen.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3. August 1826.

In Gegenwart

aller in der zwei und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Preussens: der Königliche General-Postmeister, Herr von Nagler.

§. 89.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, für Hannover sowohl, als für Braunschweig und Nassau noch fortwähre.

§. 90.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(12. Sitz. §. 62 v. J. 1825. — 14. Sitz. §. 65 v. J. 1826.)

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg überreicht die Fortsetzung der Herzoglich-Oldenburgischen Gesetzsammlung, und zwar für das Jahr 1825, welche in die Bibliothek abgegeben wurde.

§. 91.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 82, einger. am 28. Juli, von dem Rechtsanwalt Mahut zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigten der Erben des Handelsmanns Berta daselbst, nachträgliche Anzeige wegen einer Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse.

wurde an die betreffende Commission abgegeben.

In dieser Sitzung wurden noch zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. August 1826.

In Gegenwart

aller in der drei und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 92.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Königlich Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, für Hannover, dann Braunschweig und Nassau auch in heutiger Sitzung fortwähre.

§. 93.

Reclamationen wegen Privatansprüchen in Beziehung auf das aufgelöste Königreich Westphalen.

(26. Sitz. §. 192 v. J. 1823. — 2. Sitz. §. 19 v. J. 1824.)

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, erstattet Vortrag und Gutachten der Eingabencommission über die bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Reclamationen (s. Einr. Prot. v. J. 1825, Num. 3, 18, 54, 61; und v. J. 1826, Num. 17, 66 u. 81) wegen Privatansprüchen in Bezug auf das aufgelöste Königreich Westphalen.

Nach reiflicher und vollständiger Erörterung wurde hierauf

beschlossen:

1) Die Reclamationen, welche wegen Privatansprüchen in Bezug auf das aufgelöste Königreich Westphalen an die hohe Bundesversammlung gebracht worden sind, werden von

selbiger wegen Mangel an Competenz abgewiesen, indem sie bundesgesetzlich einen besondern Auftrag nicht erhalten hat, über eine diesen vormaligen Staat betreffende Angelegenheit zu cognosciren und der Fall des 29. oder 30. Artikels der Wiener Schlußacte hier nicht eintritt.

2) Den bei dem aufgelösten Königreiche Westphalen betheiligten Regierungen wird fernerweit vertrauensvoll empfohlen, dahin zu wirken, daß die Regulirung der Westphälischen Centralangelegenheiten, von welcher die endliche Feststellung des Rechtsverhältnisses der Reclamanten zunächst abhängt, durch die, zu diesem Zweck in Berlin bestehende, gemeinschaftliche Commission bald möglichst bewirkt werde.

Der Vortrag der Eingabencommission und eine von der Kurfürstlich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft hierauf abgegebene Erklärung, wurden (unter Ziffer 22 u. 23) loco dictaturae gedruckt.

§. 94.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 83, eingereicht am 10. d. M., von den Boten des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, erneuertes Gesuch um Erledigung ihrer Pensionsrückstandsforderung.

wurde der betreffenden Commission zugestellt.

Hierzu noch ein Separat-Protokoll.

Folgen die Unterschriften.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. August 1826.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 95.
Substitution.

Präsidium zeigt an, die Substitution des Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, währe für Hannover, ingleichen für Braunschweig und Nasau, auch in der heutigen Sitzung fort.

§. 96.
Mittheilung des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett, die Untersuchung gegen geheime Verbindungen in Rußland betreffend.

(22. Sitz. §. 87 v. J. 1826.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, übergiebt ein Schreiben, welches der Kaiserlich-Russische Herr Gesandte, Freiherr von Anstett, unterm 9. August l. J. an ihn erlassen hat, und womit derselbe dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde durch die hohe Bundesversammlung, als dessen Organ, den Schluß sämmtlicher Acten mittheilt, welche den nun abgeurtheilten Untersuchungsproceß zu St. Petersburg gegen die der hochverrätherischen Verbindung und Verschwörung angeschuldigten Individuen betreffen; deßgleichen eine Abschrift der diese Actenstücke begleitenden Ministerialdepesche des Kaiserlich-Russischen Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Nesselrode, vom 6. Juli d. J.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte äusserte die Meinung, und sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit einverstanden, daß dem Kaiserlich-Russischen Herrn

Gesandten, Freiherrn von Anstett, durch ein Schreiben des Kaiserlich-Königlichen Präsidirenden für diese Mittheilung der Dank der Versammlung auszudrücken sey.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte machte sodann den Antrag, von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland in einem Glückwünschungsschreiben die Theilnahme des Deutschen Bundes wegen der eben so weise als glücklich abgewandten Gefahr, womit Se. Majestät der Kaiser, die allerhöchste Kaiserliche Familie, der Thron und das Russische Reich bedroht waren, auszudrücken.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage einhellig bei, und es wurde hierauf das von dem Präsidirenden entworfene Schreiben verlesen, einhellig genehmigt und dessen Druck unter Ziffer 24 loco dictaturae, so wie dessen Uebermittlung an die Kaiserlich-Russische beim Deutschen Bund accreditirte Gesandtschaft beschlossen.

§. 97.

Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile, insbesondere die von dem aufgelösten Kurstaate Mainz herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten, bei der ältern Auseinandersetzung des Mainzer Schuldenwesens auf die linke Rheinseite verwiesenen Schuldforderungen betreffend.

(17. Sitz. §. 73 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, zeigt an, daß zufolge des Bundestagsbeschlusses vom 22. Juni l. J. die Acten über die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die Besitzer Kurmainzischer Landestheile von dem Königlichen Cabinetsministerio zu Dresden dem zum Austrägalgerichte gewählten Königlichen Appellationsgerichte daselbst zugefertigt worden seyen.

§. 98.

Schrift des Königlich-Preussischen geheimen Raths v. Willemer: «Von den Vorzügen des christlichen Moralprincips und seinem Einflusse auf Erziehung».

Preussen. Die, unter dem Titel:

«Von den Vorzügen des christlichen Moralprincips und seinem Einflusse auf Erziehung ꝛc. ꝛc. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung 1826. 8.»

neuerlich herausgekommene Schrift des Königlich-Preussischen geheimen Raths von Willemer hieselbst, wird auf den Wunsch des Verfassers der hohen Bundesversammlung zur Aufnahme in ihre Bibliothek von dem Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten hiermit übergeben.

Die Bundesversammlung nahm dieses Werk in ihre Büchersammlung auf und beschloß, dem Verfasser ihren Dank dafür zu erkennen zu geben.

§. 99.

Vertagung der hohen Bundesversammlung.

Auf Präsidialantrag wurde die viermonatliche Vertagung der hohen Bundesversammlung, vom 1. September d. J. anfangend, und die Wiedereröffnung der Sitzungen im Monat Januar 1827 beschlossen.

In der heutigen Sitzung wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Alphabetisches Register

über

die Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,

mit Inbegriff

der Eingaben bei derselben,

vom Jahre 1826.

Band XVIII.

(Die Ziffer zeigt auf die Blattseite; wo ein N. davor steht, ist es die Nummer der Eingabe im Einreichungs-Protokolle gemeint.)

A.

Abberufung des Königl. Baier. Ges. v. Pfeffel, 3.

Abele, Witwe, und deren Sohn, zu Mannheim, Entschädigungsforder. an die ehemal. Festung Mannheim, N. 13. (Bev. Ehrmann.)

Ableben des Königs Max. Josephs v. Baiern, 2.

— — des Herzogl. Holstein- u. Lauenburg. Ges., Gr. v. Eyben, 4.

— — des Kaisers Alexander I. v. Rußland, 116.

Abraham, Simon, zu Preßburg, Liquidationsgesuch wegen einer ihm von Barthol. Esch das. cedirten Forderung an die ehemal. R. O. Casse, N. 70.

Accreditirung, neue, des Kaiserl. Ruß. Ges. Frhrn. v. Anstett bei dem D. Bunde, 116.

Ackermann, zu Coblenz, zweites Gesuch wegen eines Besoldungsrückstandes, als ehemal. Kurtrier. Hofkammercanzlist, N. 9. (übergeben v. Souchay.)

Acte, s. Elbeschifffahrtsacte.

Adam u. Kühn, ehemal. R. K. G. Protokollisten, Gesuch der Erben derselben um Bewilligung des Besoldungsrückstandes, N. 36.

Ansbach u. Baireuth, Witwe des letzten Markgrafen v., s. Berkeley.

Anstett, v., Kaiserl. Ruß. Ges. bei dem D. Bunde, neue Beglaubigung desselben, und Anzeige über das Ableben des K. Alexander und die Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I., 116. — Dessen Noten v. 24. Febr., 15. Jul. u. 9. Aug., betreffend das Ergebniß der bisherigen Untersuchung über die Vorfälle zu St. Petersburg am 26. Dec. 1825, die Empörung des Regiments Tschernigoff zu Kiew am 15. Jan. 1826, dann die in Rußland entdeckte Verschwörung, Untersuchung und Beendigung derselben, 61. 169. 171. 172. 176. Siehe auch Rußland.

Approvisionirung der B. Festung Mainz im Jahre 1815. Wahl des Ges. Frhrn. v. Pechlin, an die Stelle des Ges. Gr. v. Eyben, zur Commission wegen Liquidation der in besagte Festung gemachten Lieferungen, 167.

Arnoldi u. Elkan, Forderung aus dem Thüringischen Rayonverband, für geleistete Lieferungen zur Verpflegung Kaiserl. Ruß. Truppen im Jahre 1814, N. 61. (Bev. Ohlenschlager.) S. auch Rayonverband.

Artz, Witwe, zu Mainz, s. Harich.

Aßmann, R. K. G. Pedell, zu Wetzlar, achte Vorstellung um Regulir. seiner Pensionsangelegenheit, N. 16. Vortrag des Ges. von Hammerstein und Bewilligung eines abermal. Vorschusses von 150 Fl., 96. Neunte Vorstell. nebst Danksagung für die erhaltenen 150 Fl., N. 46.

Ausgleichungscommission, für die Forderungen an die ehemal. R. O. Casse. Anzeige von deren Constituirung, 114.
— — für die Schuldforderung des Hauses Lindenkampf und Olfers, s. Johanniterordensschuld.
— — für die auf Castell u. Kostheim haftenden Steuer- u. Kammerschulden u. Pensionen, 120. Siehe auch Commission.
Ausschuß, s. Commission.
Austrägalgericht, in der Streitsache zw. Preussen und G. Hessen, dann Würtemberg, Kurhessen u. Nassau, in Betreff der Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger, s. Dresden.
— — in der Streitsache zw. Preussen, Baiern, Baden, Kurhessen, G. Hessen, S. Weimar, Nassau u. Frankfurt, wegen der Pensionsangelegenheit des Rheinzollschreibers Beisler u. Cons., s. Celle.
— — in der Beschwerdesache der Rheinpfälz. Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D. s. Celle.
— — in der Streitsache zw. S. Weimar u. Schwarzb. Rudolstadt, dann S. Meiningen, Coburg, Hildburghausen u. Schwarzb. Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverband herrührenden Forderungen, s. Celle.
— — in der Streitsache zw. Preussen, Baiern, Kurhessen u. Frankfurt, wegen der Forder. der Testaments-Executoren des Kurfürsten von Trier, s. Darmstadt. Siehe auch Streitigkeit.

B.

Baden, Großherzogthum, erklärt sich wegen der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, unter Vorlage zweier Bekanntmachungen des Finanzministerii, 7. 37. 39. 103; bevollmächtigt den Oberst v. Freydorf zur Stimmführ. für das 8. A. C. in der M. C., 97; äussert sich wegen Feststell. der staatsrechtl. Verhältnisse der Gr. v. Leiningen-Billigheim u. Neudenau, 103; trägt wiederholt auf baldige Erstatt. des Berichts über das Kur- u. Oberrhein. Kreisschuldenwesen an, 111. S. auch Streitigkeit.
Baiern, Königreich, ernennt den Staatsminister Frhrn. v. Lerchenfeld zum Ges. am B. T., 2; bestätigt den Obersten Gr. v. Seiboltsdorf als Bevollmächt. bei der M. C., 5; äussert sich wegen der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, 7; ernennt den Legationsr. v. Oberkamp zum Bevollmächtigten bei der Commission zur Ausgleichung einer Schuldforder. des Hauses Lindenkampf u. Olfers zu Münster an den Joh. Orden, 163. Siehe auch v. Lerchenfeld u. Streitigkeit.
Baireuth u. Ansbach, Witwe des letzten Markgrafen v., s. Berkeley.
Beglaubigung, s. Accreditirung, Legitimation, Vollmacht.
Beisler, Hofgerichtsrath, Vorstellung (fünfte u. sechste) für sich u. die übrigen Rheinzollbeamten, um Auszahl. ihrer reichsschlußmäs. Pension, N. 34. 47. (Bev. Ehrmann.) Beschluß u. Ersuchen an die Regier. v. Preussen, Baiern, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, S. Weimar, Nassau u. Frankfurt zur Ernennung eines Austrägalgerichts, 120; weiterer Beschluß u. Wahl des Oberappellationsgerichts zu Celle hiezu, 121. Dankerstattung des Hofgerichtsr. Beisler für den mitgetheilten Beschluß, N. 67. Anzeige des Hannöv. Ges. wegen erfolgter Uebersendung der Acten nach Celle, 158. Siehe auch Hellermann.
Bentinck, J. C. Gr. v., K. Großbrit. Generalmajor, Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, bezüglich der zwischen Oldenburg u seinem ältern Bruder, dem Gr. W. G. F. v. Bentinck geschlossenen Uebereinkunft wegen der staatsrechtl. Verhältnisse dieser Herrschaft, N. 27. Vortrag des Ges. v. Carlowiz, Präsidialäusserung u. Beschluß, 73. Siehe auch Kniphausen.
Berkeley, Prinzessin, Witwe des letzten Markgrafen v. Ansbach u. Baireuth, dritte, vierte u. fünfte Vorstellung wegen einer jährl. Witthumsforder. an Preussen u. Baiern, N. 19. 48. 68.
Berlichingen, Frhr. v., Vormund der Prinzessin Carolina von Isenburg-Birstein, N. 11.
Berta, zu Aschaffenburg, Forder. an die ehemal. R. O. Casse, N. 82. (Anw. Mahut.)
Beust, Gr. v., Gesandter der 12. Gesammtstimme, wird als Mitglied der (20.) Commiß. zur Prüfung der Privateingaben gewählt, 113; erstattet Vortrag über das Gesuch des ehemal. Syndicus Roell zu Gmünd, 75; über die Reclamat. der Barbara Bieck zu Ellwangen, 159; über die Eingabe der beiden Töchter des verstorb. Kreisobersten v. Mogen, 164. S. auch Sachsen-Weimar u. Substitution.
Biberach, ehemal. Reichsstadt, s. Scheffold.
Bibliothek der B. V. Ueberreichung der Oesterreich. Gesetze u. Verordnungen in dieselbe, 73; der Braunschweig. v. 1824 u. 1825, 112; der Bremischen von 1825, 123; der Oldenburgischen für 1825, 173.
Abgabe folgender Werke in dieselbe: J. N. Isfordink's militär. Gesundheitspolizei, 63. Hermann's Adreßhandbuch für 1826; u. Klein's Fortsetzung seiner Militärkarte, 108. v. Willemer's Schrift, von den Vorzügen des christl. Moralprincips ꝛc., 177.
Bieck, Barbara, zu Ellwangen, Reclamation an die Krone Würtemberg aus dem ehemal. Dienstverhältnisse ihres Vaters zu der mediat. Reichsabtei Schönthal, N. 65. (Bev. Goll.) Vortrag des Ges. Gr. v. Beust u. Beschluß, Ersuchen an den K. Würtemb. Ges. 159.
Bingo, zu Frankfurt, substit. Bevollmächt. der Gläubiger des Oberjägermeisters v. Moltke, N. 14. 45.
Bittlinger, ehemal. R. K. G. Bote, Gesuch um Pensionsergänzung, N. 23.
Blittersdorff, Frhr. v., Großherzoglich-Badischer Gesandte, s. Baden.
Blomberg, Frhr. v., dessen Rücktritt als Königl. Würtemb. Bevollmächt. bei der Commiß. zur Vertheil. e. Schuld des D. Großprior. des Joh. Ordens an das Haus Lindenkampf u. Olfers, 164.
Böhmer, zu Frankfurt, Anwalt des Fürsten zu Solms-Braunfels u. der Fürstin zu Solms-Lich, N. 39.
Boos, Frhr. v., vierte Vorstellung in Betreff rückständiger Forderungen des ehemal Mainzer Domcapitels an die bei dem aufgelösten Großherzogth. Frankfurt betheiligten Staaten, N. 35.
Boten (zwölf reitende) des ehemal R. K. Gerichts,

Danksagung für die Auszahl. der Hälfte ihrer Rückstände, N. 18. Gesuch um Ergänzung des Rückstandes, N. 37. 59. 83. Siehe auch Bittlinger.
Both, v., Herzogl. Oldenburg-, Anhalt- u. Fürstlich-Schwarzburgischer Gesandte, derselbe wird zum Mitglied des B. T. Ausschusses in Militärsachen gewählt, tritt aber wegen der Stimmengleichheit gegen den Holstein-Lauenb. Ges. zurück, 95. Siehe auch Oldenburg.
Brack, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Grafen v. Einsiedel, N. 42.
Brasilien, Kaiserthum, Verträge mit Großbritannien, s. Handelsverträge.
Braunschweig, Herzogthum, dessen Verordnungen v. 1824 u. 1825, 112; übernimmt die Führung der 13. Stimme, 161. Siehe auch Stimme (dreiz.).
Breidbach-Bürresheim, Frhr. v., zu Biebrich, Gesuch in Betreff der Forderungen der Kurmainzer Staatsgläubiger wegen ihrer auf dem Zoll Bilzbach u. die Rente Lohneck hypothecirten Capitalien, N. 28.
Bremen, freie Hansestadt, übernimmt die Führ. der 17. Stimme, 53; deren Verordnungen u. Proclama v. 1825, 123.
Bruns, s. Stöhlke.
Buchau, ehemal. Reichsstadt, s. Scheffold.
Buchau, ehemal. Landschaft, s. Scheffold.
Buckisch v. Löwenfels, zu Wiesbaden, Gesuch um Anstellung bei der B. Canzlei, N. 4.
Bund, Deutscher. Antwortsnote desselben an Se. Maj. den Kaiser Nicolaus I. bei beendigter Untersuchung gegen die hochverrätherischen Verbindungen in Rußland, 176. — Derselbe übernimmt die Garantie der zwischen Oldenb. u. dem Grafen v. Bentinck wegen der Herrschaft Kniphausen geschlossenen Uebereinkunft, 73 — Neue Accredit. des Ruß. Ges. Frhrn. v. Anstett bei demselben, 116.
Bundescanzlei. Gesuch um Anstellung bei derselben, siehe v. Buckisch.
Bundescanzlei-Director, s. v. Handel.
Bundescanzlei-Casse. Commissionsvortrag über die Rechnungen dieser Casse vom 1. Nov. 1820 bis 1824, verlesen v. Ges. v. Carlowiz, Beschluß an den provis. Cassier Horrack, unter Ertheilung der Decharge u. mehrerer Bemerkungen zur Berücksichtigung bei künftigen Rechnungen, 53.
Siehe auch Sustentationscasse.
Bundesfestung Mainz, s. Mainz.
Bundestags-Ausschuß, s. Commission.
Bundestags-Commission, s. Commission.
Bundesversammlung, Ferien derselben, s. Ferien.

C.

Carlowiz, v., K. Sächsischer Gesandte, Mitglied der Commiß. zur Regulir. der Pensionsangelegenheit der Deutsch- u. Johanniter-Ordensritter u. Beamte, 95; der (20.) Commiß. zur Begutachtung der Privateingaben, 113. — Erstattet Vortrag über die Rechnungen der Bundescanzlei-Casse v. 1820 — 1824, 53; über die Geschäftsführung der Eingabencommiß., 59. 112; über das Gesuch des Generalmajors Gr. v. Bentinck, 73; über sämmtl. Reclam. wegen Privatansprüchen in Beziehung auf das aufgelöste Königreich Westphalen, 174. Siehe auch Sachsen u. Substitution.
Casse, s. Bundescanzlei-Casse, Reichsoperations-Casse, Sustentations-Casse.
Castell u. Kostheim, Gemeinden, Gesuch um Entschädigung für die zum Mainzer Festungsbau genommenen Felder u. Bäume, N. 5.
Wegen definitiver Auseinandersetzung der auf diesen Orten haftenden Steuer- u. Kammerschulden u. Pensionen werden Gr. Hessen u. Herzogth. Nassau ersucht eine Commission zu ernennen, 120. Siehe auch Exjesuitenfond.
Cathcart, K. Großbritan. Gesandte bei dem D. Bunde, dessen Note wegen nicht erfolgter Genehmigung zweier zw. Großbritannien u. Brasilien abgeschlossenen Verträge, 56. 58.
Cautionäre, ehemal K. Westphäl.; deßfallsiger Beschluß, 174.
Celle, K. Hannöv. O. A. Gericht, dessen Schreiben, Urtheil u. Entscheidungsgründe in der Austrägalsache der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, 6. 12. 14. 37. 39 ff. Weiteres Schreiben deßfalls nebst 2 Bescheiden, 102 105 ff. — Schreiben über den Stand der Austrägalsache in Betreff der Streitigkeit wegen des Thüringer Rayonverbands, 96. — Wahl dieses Gerichts als Austrägalinstanz in der Reclamationssache des ehemal. Rheinzollschreibers Beisler für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, Auszahl. rückständiger Pensionen betr., 120. Anzeige von erfolgter Ausfertigung der Acten dahin, 158.
Central-Untersuchungs-Commission, zu Mainz; derselben wird der Bericht der Untersuchungscommission zu St. Petersburg v. 11. Juni d. J. über die in Rußland entdeckten geheimen Gesellschaften u. hochverrätherischen Verbindungen mitgetheilt, 170.
Commission v. 29. Jul. 1819, zur Vermittlung der Schuldforderungssache von Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Nagler, Gr. v. Eyben). Wahl des Ges. Frhrn. v. Pechlin an die Stelle des Ges. Gr. v. Eyben, 64.
— — v. 13. Apr. 1818, zur Erörterung der Forderungen an die ehemal. Reichsoperations-Casse (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Nagler, v. Pfeffel, v. Carlowiz, v. Hammerstein). Wahl des Ges. Frhrn. v. Lerchenfeld an die Stelle des Ges. v. Pfeffel, 75.
— — v. 17. Juli 1817, um über die Pensionsangelegenheit der Deutsch- u. Johanniter-Ordensritter u. Beamte Bericht zu erstatten (Mitgl. Ges. v. Nagler, v. Hammerstein, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust, Both). Wahl des Ges. v. Carlowiz an die Stelle des Ges. Gr. v. Eyben, 95.
— — v. 13. Apr. 1818, zur weitern Erörterung der Militärverhältnisse (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Nagler, v. Pfeffel, v. Carlowiz, v. Hammerstein, Frhr. v. Gruben, Gr. v. Eyben). Wahl zwei neuer Mitglieder, der Ges. Frhrn. v. Lerchenfeld u. Frhrn. v. Pechlin (welch Letzterer mit dem Ges. v. Both gleiche Stimmen hatte) an die Stelle der Ges. v. Pfeffel u. Gr. v. Eyben, 95.
— — (zwanzigste), zur Prüfung der Privateinga-

ben. Mitgl. Geſ. v. Carlowiz, Frhr. v. Gruben, Frhr. v. Pechlin, Gr. v. Beuſt, Danz, 112.
Commiſſion v. 15. Aug. 1819, zur Ausgleichung der Approviſionirung der B. Feſtung Mainz im J. 1815 (Mitgl. Geſ. Frhr. v. Blittersdorff, Gr. v. Eyben, Gr. v. Grünne). Wahl des Geſ. Frhrn. v. Pechlin, an die Stelle des Geſ. Gr. v. Eyben, 167.
Contingentſtellung der mindermächtigen Bundesſtaaten. Deßfallſige Erklär. v. K. Sachſen, bei Gelegenheit der Abſtimmung über den Bentinck'ſchen Vertrag (insbeſondere den IV. Art. deſſelben) wegen Kniphauſen, 50.
Curiatſtimmführung; Uebergang der der 13. auf Naſſau, 6; derſelben auf Braunſchweig, 161; und der von der 17. auf Bremen, 53.

D.

Dänemark, ſ. Holſtein.
Dalberg, Frhr. v., Geſuch um Rückgabe des ihm gehörigen v. Oſteiniſchen Hofes zu Mainz oder Entſchädigung dafür, N. 29.
Dalwigk, v., Kurfürſtl. Heß. Generalmajor, deſſen Legitimation als Stimmführer für das 9. Armeecorps in der Militärcommiſſion, 97.
Danz, Geſandte der freien Stadt Frankfurt, wird zum Mitglied der (20.) Commiſſion zur Begutachtung der Privateingaben erwählt, 112. Siehe auch Subſtitution.
Darmſtadt, Großh. Heß. O. A. Gericht, Schreiben deſſelben, als Austrägalinſtanz in der Streitſache zw. Preuſſen, Baiern, Kurheſſen u. der fr. Stadt Frankfurt, wegen der Forder. der Teſtaments-Executoren des Kurfürſten v. Trier, den Stand dieſer Angelegenheit betr., 51. 55. Deßfallſiges weiteres Schreiben nebſt Urtheil u. Entſcheidungsgründen, 127 ff.
Anzeige des Geſ. Frhrn. v. Leonhardi, wegen Beendigung der Functionen dieſes oberſten Gerichtshofes für die beiden Fürſtenthümer Hohenzollern, u. Uebertragung derſelben auf das Obertribunal zu Stuttgart, 52.
Deutſcher Bund, ſ. Bund.
Deutſchordens-Ballei Sachſen, ſiehe v. Loſſow, v. Wöllwarth.
Deutſchordens-Ritter u. Beamte. Präſidialantrag u. Wahl des Geſ. v. Carlowiz zum Mitgliede der Commiſſion zur Regulir. der Penſionsforderungen derſelben, an die Stelle des Geſ. Gr. v. Eyben, 95. Siehe auch v. Wöllwarth.
Domcapitel zu Mainz, ſ. v. Boos.
— — zu Straßburg, ſ. Guſtenhoffer.
Domänenkäufer in Kurheſſen; deßfallſiger Beſchluß, 174.
Dreizehnte Stimme, ſ. Stimme.
Dresden, K. Sächſiſches oberſtes Gericht daſelbſt, wird als Austrägalgericht in Betreff der Forderungen verſchiedener Staatsgläubiger an den ehemal. Kurſtaat Mainz u. die jetzigen Beſitzer ehemal. Kurmainz. Landestheile gewählt, 156. Anzeige des K. Sächſ. Geſ. von dem Eintreffen der Acten daſelbſt, 177.
Dümont u. Warburg, zu Mainz, Geſuch wegen eines Rheinſchifffahrts-Penſionsrückſtandes für die Zeit v. 1. Jun. 1815 bis 1. Jul. 1816, N. 74.

E.

Egloff, Gemeinde, ſ. Scheffold.
Ehrmann, Dr., zu Frankfurt, Bevollmächt. des Frhrn v. Berlichingen, Namens der Fürſtin v. Iſenburg-Birſtein, N. 11. 63; des Grafen v. Schönborn, N. 12; der Witwe Abele, N. 13; der Erben des vormal. Rheinzollbeſehers Hellermann, N. 33; des Hofgerichtsraths Beisler u. Conſ., N. 34. 47; des Frhrn. v. Boos, N. 35; des Oberſten v. Viriodt, N. 53.
Eingaben bei der Bundesverſammlung. Vortrag (zwölfter) der am 19. Aug. v. J. gewählten (19.) Commiſſion über ihre bis 16. Febr. fortgeſetzte Geſchäftsführung, erſt. v. Geſ. v. Carlowiz u. Beſchluß, Erſuchen an beſagte Commiſſion zur Fortſetzung ihrer Arbeiten bis Oſtern d. J., 59.
Vortrag (dreizehnter) über die bis Oſtern fortgeſetzte Geſchäftsführung dieſer Commiſſion, erſt. v. Geſ. v. Carlowiz; Wahl einer neuen (20.) Eingabencommiſſion; ſtattgehabte Stimmengleichheit bei 5 Mitgliedern derſelben; deßfallſige Aeuſſerung des Präſ. Geſ. und Rücktritt des K. Baieriſchen. Mitgl. Geſ. v. Carlowiz, Frhr. v. Gruben, Frhr. v. Pechlin, Gr. v. Beuſt u. Danz, 112.
Einſiedel, Grafen v., zweite Vorſtellung wegen einer Forder. an die ehemal. R. O. Caſſe v. 8,664 Fl., N. 42. (Bev. Brack.)
Elbeſchifffahrts-Acte. Erklärung v. Oeſterreich wegen mehrerer ergänzender Beſtimmungen zu derſelben durch die i. J. 1824 in Hamburg verſammelt geweſene Reviſionscommiſſion, unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Schlußprotokolls derſelben v. 18. Sept. 1824, 72. 78.
Elkan, ſ. Arnoldi.
Erbpächter, Kurpfälz., der Gräfenauer u. Hemshöfe. Siebente Vorſtellung wegen Kriegsſchadenerſatz, N. 62. (Bev. Goll.)
Erleichterungen der mindermächt. Bundesſtaaten in der Contingentſtell. zu dem Bundesheere, ſ. Contingentſtellung.
Eſch, zu Preßburg, ſ. Abraham.
Eſpich, ehemal. R. K. G. Protokolliſt, Geſuch der Erben deſſelben um Bewilligung ſeines Beſoldungsrückſtandes v. 1806 — 1816, N. 10.
Euler, zu Frankfurt, Bevollmächt. des Frhrn. v. Wöllwarth, N. 20.
Exhibita, ſ. Eingaben.
Exjeſuitenfond, zu Mainz, Reclamation der Penſionirten deſſelben um baldige Auszahl. der auf die Orte Caſtell u. Koſtheim radicirten Penſionen, N. 24. (Bev. Hoffmann.)
Eyben, Graf. v., K. Dän., Herzoglich-Holſtein- u. Lauenburgiſcher Geſandte. Präſidialanzeige von deſſen am 6. Nov. 1825 erfolgtem Ableben, 4.

F.

Fabrice, von, K. Sächs. Oberstlieut., dessen Legitimation als Bevollmächt. der 1. Div. des 9. Armeecorps in der Militärcommission, 108.
Ferien der B. V., zu Ostern v. 16. März bis 6. Apr., 97; vom 1. Sept. 1826 bis Jan. 1827, 178.
Festungen, s. Mainz, Mannheim.
Flußschifffahrt, s. Elbeschifffahrt.
Frankfurt, freie Stadt, s. Danz, Streitigkeit.
Frankfurt, vormal. Großherzogth., Forder. an dasselbe, s. Mainzer Domcapitel.
Freydorf, v., Großherz. Bad. Oberst, dessen Legitimation als Stimmführer in der Militärcommiß. für das 8. Armeecorps, 97.
Fuldaer Nonnenconvent, s. Nonnenconvent.
Fuldaer Staatsdiener, s. Staatsdiener.

G.

Garantie der Uebereinkunft v. 8. Juni 1825 zwischen Oldenburg u. dem Gr. v. Bentinck, wegen der Herrschaft Knyphausen, s. Knyphausen.
Geck, Raab, Lipp, Schäfer u. Götz, ehemal. Reichskammergerichts-Boten, Gesuch der Erben derselben um Zahlung der Besoldungsrückstände v. 1806 — 1817, N. 1. 36.
Gesandte auswärtiger Mächte bei dem D. Bunde, s. v. Anstett, Cathcart.
Gesellschaften, geheime, u. hochverrätherische Verbindungen in Rußland, s. Rußland.
Gesetze, in den Bundesstaaten geltende, s. Bibliothek.
Götz, ehemal. R. K. G. Bote, s. Geck.
Goll, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, N. 62; der Barbara Bieck zu Ellwangen, N. 65.
Gombel, ehemal. R. K. Gerichtsadv., Gesuch der Kinder desselben wegen Auszahlung der Rückstände ihres Vaters, N. 52.
Gräfenauer u. Hemshöfe, s. Erbpächter.
Gries, Gesandter der freien Hansestadt Hamburg, s. Substitution.
Gröff, Gebr., s. Zimmermann.
Groß, Witwe, s. Klippel.
Großbritannien, Königr., dessen Handelsverträge mit Brasilien, 56. 58. Siehe auch Cathcart.
Gruben, Frhr. v., Großherzoglich-Hessischer Gesandte, wird zum Mitgliede der (20.) Commiß. zur Begutacht. der Privateingaben erwählt, 112. Siehe auch Hessen (Großh.) u. Substitution.
Grünne, Graf v., K. Niederländ. Großh. Luxemburg. Gesandte, s. Luxemburg.
Gundelfingen u. Neufra, ehemal. Landschaften, s. Scheffold.
Gustenhoffer, zu Offenburg, Gesuch um Verwendung wegen Verleihung einer lebenslänglichen Pension als ehemal. Präbendar zu Straßburg, N. 50.

H.

Hamburg, freie Hansestadt, s. Gries.
Hammerstein, v., K. Hannöv. Ges., erstattet Vortrag über das Pensionsgesuch des Pedellen Aßmann, 96. Siehe auch Hannover, Braunschweig u. Substitution.
Handel, Frhr. v., K. K. Hofrath, und Bundescanzlei-Director. In dessen Verhinderung wird der K. K. Legationsr. Weissenberg mit Führ. des B. T. Protokolls beauftragt, 126.
Handelsverträge. Anzeige des K. Großbrit. Ges. Cathcart wegen nicht erfolgter Genehmigung zweier zw. Großbritannien u. Brasilien abgeschlossener Verträge hinsichtlich des Handels im Allgemeinen u. der endlichen Aufhebung des Sclavenhandels. Berichterstattung deßhalb, 56 58.
Hannover, Königreich, erstattet Anzeige von dem Wechsel der Stimmführung bei dem 9. A. C. in der Militärcommiß., u. von der Ernennung des Majors Meineke zum Bevollmächt. der 1. Div. desselben, 97. Siehe auch v. Hammerstein.
Harich, zu Durlach, u. Weber, zu Ettenheim, als Erben der verstorb. Witwe Barbara Artz aus Mainz, Gesuch in Betreff der Forderung eines dem ehemal. St. Victorstift in Mainz geliehenen Capitals von 8000 Fl., N. 73.
Harnier, in Frankfurt, Bevollmächt. der Stände des Fürstenth. Lippe, N. 40.
Heidt, v., zu Wien, Gesuch wegen einer durch Cession erlangten Forder. an die ehemal. K. O. Casse, N. 71. (Bev. Zeitmann.)
Heinrich u. Cons., s. Ruef.
Hellermann, vormal. Rheinzollbeseher zu Mainz, zweites Gesuch der Erben desselben wegen rückständiger Pension, N. 33. (Bev. Ehrmann.)
Herbstferien der B. V., s. Ferien.
Herchenhahn, zu Fulda, Gesuch um Ersatz eines angeblichen Activrecesses, N. 8. (Bev. Wehrkamp.)
Hermann, zu Mainz, dessen Adreßhandbuch der Rheinschifffahrtsverwaltung für 1826, vorgelegt v. Präsidium, 108.
Hertling, Frhr. v., dessen Rücktritt von der Commission zur Vertheil. der Schuldforderung v. Lindenkampf u. Olfers an den Joh. Orden, 163.
Hessel, Amsel, in Braunsbach, s. Scheffold.
Hessen, Großherzogthum, ernennt den Generallieutenant Frhrn. v. Weyhers v. 1. Jan. 1826 an bis 1. Apr. 1831 resp. zum Stimmführer für das 8. Corps u. zum Abgeordneten der 3. Div. desselben, 5; erklärt sich wegen der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, 7. 103; in Betreff der Mainzer Staatsgläubiger, 156. Siehe auch v. Gruben, und Streitigkeit.
Hessen, Kurfürstenthum. s. Kurhessen.
Hessen-Cassel, s. Kurhessen.
Hessen-Darmstadt, s. Hessen.
Hochverrath, s. Gesellschaften, geheime.
Hofmann, zu Aschaffenburg, Bevollmächtigter der Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, N. 24.
Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, Fürstenthümer. Anzeige wegen Uebertragung der seitherigen Functionen des obersten Gerichtshofes zu Darmstadt für beide Fürstenthümer auf das Würtemb. Obertribunal zu Stuttgart, 52. Siehe auch Stimme (sechzehnte).
Holstein u. Lauenburg, bevollmächtigt den K.

Dän. Major v. Trepka zur Stimmführung für das 10. A. C. in der Militärcommiß. 97. Siehe auch v. Pechlin.

Horrack, K. K. Rechnungsofficial, demselben wird als provis. Bundescassier für die von ihm geführten Rechnungen der Bundes-Canzleicasse v. 1820 — 1824 die Decharge ertheilt, 53.

J.

Jagemann, v., Bevollmächtigter der beiden fürstl. Häuser Löwenstein-Wertheim, N. 54. 55.

Jassoy, zu Frankfurt, Bevollm. der Prinzessin Berkeley, N. 19. 48. 68.

Johanniterordens-Ritter u. Beamte. Präsidialantrag u. Wahl des Ges. v. Carlowiz als Mitglied der Commission zur Regulir. der Pensionsforderungen derselben, an die Stelle des Ges. Gr. v. Eyben, 95.

Johanniterordens-Schuld an das Haus Lindenkampf u. Olfers zu Münster. Anzeige wegen eines neuen Bevollmächtigten für Baiern, des Legationsraths v. Oberkamp, an die Stelle des Frhrn. v. Hertling, u. für Würtemberg, des Ges. Frhrn. v. Trott, an die Stelle des Frhrn. v. Blomberg, zur Commiß. wegen gütlicher Ausgleichung dieser Schuldensache, 163.

Isenburg-Birstein, Prinzessin Carolina v., Gräfin v. Parkstein, zweite Vorstellung des Vormunds derselben (Frhrn. v. Berlichingen), wegen einer rückständigen Additionalrente des Rheinoctroi, N. 11. (Bev. Ehymann.) Dritte Vorstellung des Bevollm., N. 63.

Isfordink, zu Wien, dessen Schrift: militärische Gesundheitspolizei, übergeben v. Ges. Frhrn. v. Münch, 63.

K.

Kammergericht, siehe Reichskammergericht.

Kemmeter zu Frankf., substit. Bevollmächt. des Dr. Marschner zu Dresden, Namens des Justizamtmanns Päßler, N. 78.

Klein, K. Baier. Lieut., dessen Militärkarte v. Deutschland in 25 Blättern; 4 weitere Blätter derselben zu den 6 frühern werden vom Präsidium überreicht, 108.

Klippel, Gebr., u. Witwe Groß, vierte Vorstellung um rückständige Quartier-, Montur- und Gage-Gelder als ehemal. Kurtrier. Leibgardisten, N. 31. (Bev. v. Wehrkamp.)

Kniphausen, Herrschaft. Antrag wegen Uebernahme der Garantie der zw. Oldenburg u. dem Grafen Wilh. Gust. Friedr. v. Bentinck hinsichtlich der staatsrechtl. Verhältnisse besagter Herrschaft abgeschlossenen Uebereinkunft. Deßfallsige Abstimmung von Würtemberg, von S. Weimar nachträglich, der 13. Stimme und Mecklenburg, 8; von K. Sachsen u. der 16. Stimme, 49; von Luxemburg, 63. Erklär. v. Oldenburg, Präsidialäusserung u. Beschluß, Uebernahme der Garantie, 73. Siehe auch v. Bentinck.

Kostheim u. Castell, siehe Castell.

Krassy, in Wien, Liquitat. einer ihm cedirten Forderung an die ehemal. R. O. Casse von Ruef, Heinrich u. Cons. aus Heilbronn, N. 69.

Krautheim u. Rüdesheim, s. Pfandhaus.

Kreisschulden- u. Pensionswesen, Kur- und Oberrheinisches. Antrag v. Baden wegen baldmöglichster Berichtserstattung der Subdelegations-Commission; Bemerk. des K. Baier. Ges. hierauf u. Beschluß, 111. Besagter Commission wird eine neuere Eingabe der beiden Töchter des Obersten v. Mogen mitzutheilen beschlossen, 165. Siehe auch v. Mettingh und v. Mogen.

Kühn, ehem. R. K. G. Notar, s. Adam.

Kur- u. Oberrheinischer Kreis, s. Kreisschuldenwesen.

Kurhessen, bevollmächtigt den Generalmajor v. Dalwigk zur Stimmführung des 9. A. C. in der Militärcommission, 97; erklärt sich über die Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger, 156. Siehe auch Streitigkeit.

Kurmainz, siehe Mainz.

Kurpfalz, siehe Rheinpfalz.

Kurtrier, s. Trier.

L.

Landesschulden, Kurmainzische, siehe Staatsgläubiger.

Landesschulden, ehem. K. Westphäl., s. Staatsgläubiger.

Landstände, Lippische. Anzeige u. Bitte des Bevollmächtigten der Stände des Fürstenth. Lippe von Ritterschaft u. Städten (Dr. Harnier), Verfassungsangelegenheiten betr., N. 40. Uebertragung der Vollmacht auf den Dr. Souchay, N. 79.

Lauenburg (Sachsen-), siehe Holstein.

Legitimation der Bundestagsgesandten, siehe Vollmachten.

Legitimation der Abgeordneten zur Militärcommission:
1) des Obersten Gr. v. Seiboltsdorf für Baiern, 5.
2) des Generallieut. Frhrn. v. Weyhers, als Stimmführer des 8. A. C., wenn diese auf die 3. Div. desselben fällt, deßgl. auch als Abgeordneter der letztern, vom 1. Jan. 1826 — 1. Apr. 1831, 5.
3) des Großh. Bad. Obersten v. Freydorf, zur Stimmführung für das 8. A. C., 97.
4) des Kurf. Heß. Generalmajors v. Dalwigk, zur Stimmführ. für das 9. A. C. (ebend.)
5) des K. Dän. Majors v. Trepka, zur Stimmführ. für das 10. A. C. (ebend.)
6) des K. Hannöv. Majors Meineke, als Bevollm. der 1. Div. des 10. A. C. (ebend.)
7) des K. Sächs. Oberstlieut. v. Fabrice, als Bevollmächt. der 1. Div. des 9. A. C., 108.

Leiningen-Billigheim, und
Leiningen-Neudenau, Grafen v., deren Uebereinkunft mit Baden wegen Feststellung ihrer staatsrechtl. Verhältnisse, 103.

Leonhardi, Frhr. v., Gesandte der 16. Gesammtstimme, siehe Stimme (sechzehnte) u. Substitution.

Lerchenfeld, Frhr. v., K. Baier. Gesandte, dessen

Vollmacht u. Antrittsrede in der B. V. 2; derselbe wird zur Commission zur Vermittlung der Schuldforder. v. Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe gewählt, lehnt selbige aber wegen ähnlicher Ansprüche in Baiern ab, 64; deßgleichen zur Commission zur Erörterung der Forder. an die K. O. Casse, 75; zum B. T. Ausschusse in Militärangelegenheiten, 95; zur Commission (der 20.) zur Begutacht. der Privateingaben, die aber der Stimmengleichheit wegen einem Andern übertragen wird, 112. Siehe auch Baiern.

Liechtenstein, Fürstenthum, siehe Stimme (sechzehnte).

Lindenkampf u. Olfers, s. Johanniterordens-Schuld.

Lipp, ehemal. K. K. G. Bote, s. Geck.

Lippe, Fürstenthum, siehe Stimme (sechzehnte). Landstände u. Schuldforderung.

Lippe-Schaumburg, s. Schaumburg-Lippe.

Lippische Landstände, s. Landstände.

Liquidationscommission, s. Ausgleichungscommission.

Löwenstein-Wertheim, Fürsten, wiederholtes Gesuch derselben, die Festsetzung ihrer standesherrl. Verhältnisse im Großh. Baden betr., N. 54. (Bev. v. Jagemann.)

Erneuertes Gesuch, die Erfüllung des 14. Art. der B. Acte, insbesondere die Restitution der Wasser- u. Landzölle auf der linken Mainseite betr. N. 55.

Lossow, v.; Vorstellung der Administratoren der v. Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg, in Betreff mehrerer der D. O. Ballei Sachsen gemachten Darleihen v. 11,350 Rthlr. in Gold, N. 77. (Bev. Ohlenschlager.)

Lohneck, s. Staatsgläubiger, Kurmainzer.

Luxemburg, Großherzogthum, votirt wegen der Garantie des Vertrags über die Herrschaft Kniphausen, 63.

M.

Mahut, zu Aschaffenb., Anwalt des Handelsmanns Berta, N. 82.

Mainz, Bundesfestung, Forderungen an dieselbe, siehe Approvisionirung, Castell u. Kostheim, v. Dalberg, v. Schönborn.

Mainzer Domcapitel, s. v. Boos.

Mainzer Exjesuitenfond, s. Exjesuitenfond.

Mainzer Pfandhaus, s. Pfandhaus.

Mainzer St. Victorstift, s. Harich.

Mainzer Staatsgläubiger, s. Staatsgläubiger, Mainzer.

Mannheim, ehemal. Kurpfälz. Festung, Forder. an dieselbe, s. Abele.

Marschall, Frhr. v., Herzogl. Nass. Gesandte, siehe Nassau, Stimme (dreizehnte) und Substitution.

Marschner, zu Dresden, Bevollmächt. des Justizamtmanns Päßler zu Gernrode, N. 78.

Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Großherzogthümer, votiren wegen der Garantie des Vertrags über die Herrschaft Kniphausen, 9; über die Entschädigungsforder. der Holzhändler Stöhlke u. Bruns zu Lauenburg, 109.

Mediatisirte, s. Standesherren.

Meineke, K. Hannöv. Major, dessen Legitimation als Bevollmächtigter der 1. Div. des 10. Armeecorps in der M. C., 97.

Mettingh, v., zu Frankfurt, dritte Vorstellung für sich und mehrere Interessenten eines Kurrhein. Kreiscapitals, N. 38.

Meyerfeldt, v., Kurheß. Gesandte, s. Kurhessen.

Militärcommission der D. Bundesversammlung. Anzeige von der Legitimation der Abgeordneten bei derselben, siehe Legitimation.

Militärkarte v. Deutschland, s. Klein.

Militärverhältnisse des Deutschen Bundes. Bundestags-Ausschuß zur Erörter. derselben, s. Commission.

Mogen, v., Oberst; Vorstellung (siebente) der beiden Töchter desselben wegen dessen rückständigen Soldes von Baden, dann Rückzahlung eines Capitals nebst Zinsen von dem vormal. Oberrhein. Kreis, N. 72. Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, u. Abgabe erwähnter Vorstell. an die Commiß. zur Auseinandersetzung des Kur- u. Oberrhein. Kreisschulden- u. Pensionswesens, 164.

Moltke, v., Oberjägermeister; dritte u vierte Vorstell. der privilegirten Gläubiger desselben, Justizverweiger. in den Mecklenburg-Schwerin. Landen betr. N. 14. 45.

Moriz, Mechtilde, s. Warburg.

Müller, Gebrüder, zu Kronenberg, Forderung an die ehemal. K. O. Casse v. 5848 Fl. 27. Kr., N. 56. (Bev. Neuburger.)

Münch-Bellinghausen, Frhr. v., K. K. Präsidialgesandte, derselbe übergiebt Isfordingks Schrift: militär. Gesundheitspolizei, 63; deßgl. Hermann's Adreßhandbuch u. Klein's Militärkarte, 108. Siehe auch Oesterreich u. Präsidium.

N.

Nagler, v., K. Preuß. Gesandte, derselbe ist vom Präsidium substituirt, 2. 49. 56. 59; erläßt Namens desselben Antwortschreiben an den abberufenen Ges. v. Pfeffel, 4; überreicht die Schrift des Geh. Raths v. Willemer, von den Vorzügen des christl. Moralprincips, 177. Siehe auch Preussen.

Nassau, Herzogthum, übernimmt die Führung der 13. Stimme, 6; äussert sich wegen der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, 7. 103. Siehe auch Stimme (dreiz.), Streitigkeit.

Neuburg, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Kaufleute Müller zu Kronenberg, N. 56.

Neufra, s. Gundelfingen.

Niederlande, Königreich der, s. Luxemburg.

Nonnenconvent ad Stam Mariam, zu Fulda, Vorstellungen wegen rückständiger Gefälle u. Revenüen, N. 7. 44. 76. (Bev. Wehrkamp.)

Notification über die Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I. v. Rußland, 116.

O.

Oberkamp, v., Königl. Baierischer Bevollmächtigter bei der Commission zur Erörterung der Schuldforderungssache von Lindenkampf u. Olfers an den Johanniterorden, 163.
Octroi, s. Rheinoctroi.
Oesterreich, legt das Schlußprotokoll der zu Hamburg versammelt gewesenen Revisionscommission der Elbeschifffahrtsacte vor, 72. 78; übergiebt die Fortsetzung der Oesterreich. Gesetzsammlung, 73. Siehe auch v. Münch u. Präsidium.
Ohlenschlager, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Kaufleute Arnoldi zu Gotha u. Gebr. Elkan zu Weimar, N. 61. 80; der Administrat. der v. Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg, N. 77.
Oldenburg, Herzogthum, äussert sich schließlich über die K. Sächs. Abstimmung, betreffend das Uebereinkommen wegen der staatsrechtl. Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen ꝛc., 74; dessen Verordnungen v. 1825, 173.
Operationscasse, siehe Reichsoperations-Casse.
Ostein, s. v. Dalberg.
Osterferien der B. V., s. Ferien.

P.

Päßler, Justizamtmann, zu Gernrode, Vorstellung wegen Verwendung bei Anhalt-Bernburg, in Betreff des gegen ihn eingeleiteten Criminalverfahrens, N. 78. (Bev. Dr. Marschner zu Dresden, Dr. Kemmeter zu Frankf.)
Parkstein, Gräfin v., s. Isenburg-Birstein.
Pechlin, Frhr. v., K. Dänischer, Herzoglich-Holstein- u. Lauenburg. Ges., dessen Vollmacht und Antrittsrede in der B. V., 4; wird zum Mitglied folgender Commissionen ernannt: zur Ausgleichung der Schuldforderungssache von Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe, 64; zur Erörterung der Militärverhältnisse, 95; zur (20.) Commission zur Begutachtung der Privateingaben, 112. Siehe auch. Holstein u. Lauenburg.
Pentz, v., Großherzoglich-Mecklenburg. Gesandte, s. Mecklenburg.
Pfandhaus, zu Mainz, Forder. an den Mainzer Kurstaat mit Specialhypothek auf die Aemter Rüdesheim u. Krautheim, dann auf den Zoll Vilzbach; Beschlüsse deßhalb, 118. 156
Pfeffel, v., K. Baier. Ges., dessen Abberufung u. Schreiben an den substit. Präsidirenden der B. V.; Aeusserung und Antwortschreiben des Letztern hierauf, 3.
Präsidium, erstattet Anzeige vom Ableben des Ges. Gr. v. Eyben, 4; äussert sich in der Austrägalsache der Rheinpfälz. Staatsgläubiger, 7; dessen Antwortsnoten an den Ges. Frhrn. v. Anstett über mehrere Mittheilungen in Betreff der Untersuchung über die Verschwörung in Rußland, 61. 169. 172. 176; zeigt an, daß die drei Commissarien zur Liquidation der R. O. C. Forderungen zu Frankfurt eingetroffen u. die deßfallsige B. T. Commission zu ergänzen sey, 75; desgl. daß Erstere sich constituirt habe u. in ihr Geschäft einzuweisen sey, 114. Siehe auch von Münch, Oesterreich u. Substitution.
Preussen, Königreich, siehe v. Nagler u. Streitigkeit.
Privatreclamationen, s. Eingaben.
Protokoll der ersten Revisionscommission für die Elbeschifffahrtsacte, 72. 78.
Protokollführer, substituirter, s. Weissenberg.

R.

Raab, ehemal. R. K. G. Bote, s. Geck.
Rayonverband, Thüringer, vom Jahr 1814. Schreiben des O. A. Gerichts zu Celle v. 22. Febr. d. J., den Stand dieser Angelegenheit betr.; vorgelegt vom Ges. v. Hammerstein, 96. Siehe auch Arnoldi.
Reclamationen, siehe Eingaben.
Regierungsantritt des Königs Ludwig v. Baiern, 2.
— — des Kaisers Nicolaus I. v. Rußland, 116.
Reichskammergerichts-Sustentation. Gesuche deßhalb erfolgten von nachbenannten ehemal. R. K. G. Individuen:
1) den Boten Geck, Raab, Lipp, Schäfer u. Götz, um Zahlung ihrer Rückstände, N. 1. 36.
2) den sämmtlichen Notarien u. Protokollisten, um gleiche Bewilligung der den Boten zuerkannten Entschädig. bis 1816, N. 2; sodann um einstweiligen Vorschuß, N. 32.
3) dem Protok. Adam u. Notar Kühn, Bewilligung der Rückstandszahlung, N. 3.
4) dem Protok. Espich, um gleiche Bewilligung, N. 10.
5) dem Pedellen Aßmann, um Regulir. seiner Pension, N. 16. 46. (s. Aßmann.)
6) den zwölf noch lebenden Boten, Danksagung wegen Bezahl. e. Theils ihres Guthabens, N. 18; um Ergänzung des Rückstandes, N. 37. 59. 83.
7) dem Boten Bittlinger, um Pensionsergänzung, N. 23.
8) dem Canzlisten Schubert, Carenz- u. Besoldungsrückstand, N. 25. 43. 60.
9) den Advocaten u. Procuratoren, um Berichtigung ihrer Pensionsrückstände bis 1816, N. 26.
10) den Erben des Advoc. Gombel, N. 52.
Reichskammergerichts-Sustentationscasse, s. Sustentationscasse.
Reichskreise, ihr Schuldenwesen, s. Kreisschuldenwesen.
Reichsoperationscasse. Präsidialanzeige von dem erfolgten Eintreffen der zur Liquidation der R. O. C. Forderungen ernannten Commissäre v. Oesterreich, Preussen u. Baiern; auch Wahl des Ges. Frhrn. v. Lerchenfeld zur B. T. Commission, an die Stelle des Ges. v. Pfeffel, 75. Anzeige des K. K. Präsidialges. Frhrn. v. Münch, im Namen dieser Commission, wegen erfolgter Constituirung der Erstern u. Einweisung in das ihnen übertragene Liquidationsgeschäft, 114.
Reichsoperationscasse-Forderungen werden angesprochen, von den Grafen v. Einsiedel, N. 42;

v. Zimmermann u. Gröff, N. 51; von den Gebr. Müller, N. 56; v. Scheffold, Namens mehrerer ehemal. Reichsstädte, Landschaften u. Gemeinden im Königr. Würtemberg, N. 57. 58; von dem Frankf. Bürger Rumpf, N. 64; von dem K. K. Militärverpflegsverwalter Krassy in Wien, vorher Ruef, Heinrich u. Consf., N. 69; von Simon Abraham in Preßburg, vorher Barthol. Esch, N. 70; von F. A. v. Heidt zu Wien, N. 71; von den Erben des Handelsmanns Berta zu Aschaffenburg, N. 82.

Reichsstände, ehemalige, s. Standesherren.

Remy, zu Frankfurt, Forder. an Preussen u. Nassau, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrier. Festung Ehrenbreitstein. Vier, fünf sechs u. sieben u. zwanzigste Vorstellung, N. 6. 21. 30. 41.

Reuß, ältere u. jüngere Linie, Fürstenthümer, siehe Stimme (sechzehnte).

Rheinoctroi, Anspruch auf eine Rente desselben, s. v. Isenburg-Birstein.

Rheinpfalz, s. Erbpächter, Mannheim.

Rheinschifffahrtsverwaltung, deren Adreßhandbuch, s. Hermann.

Rheinzollpensionisten, s. Beisler, Hellermann.

Roell, zu Gmünd, Vorstellung wegen Pensionsverkürzung v. Seiten der K. Würtemb. Regier., N. 22. (Bev. Wehrkamp.) Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, u. Beschluß, 75.

Rüdesheim u. Krautheim, s. Pfandhaus.

Ruef, Heinrich u. Cons., siehe Krassy.

Rumpf, zu Frankfurt, Vorstellung wegen einer Forder. an die ehemal. R. O. Casse v. 45,841 Fl., N. 64. (Anw. Zeitmann.)

Rußland, Kaiserthum. Note des K. Ruß. Ges. Frhrn. v. Anstett, das Resultat der bisherigen Untersuchung über die Ereignisse zu St. Petersburg u. in der Gegend v. Kiew, unter Anschluß einer minister. Depeche des Gr. v. Nesselrode ꝛc. Präsidialäusserung hierauf, u. Antwortsnote an Frhrn. v. Anstett, 61. 65 bis 71. — Weitere Note nebst Schlußbericht der Untersuchungscommission zu St. Petersburg über die entdeckten geheimen Gesellschaften u. hochverrätherischen Verbindungen in Rußland; Antwortsnote des K. K. Präs. Gesandten hierauf u. Mittheil. des besagten Berichts an die Mainzer C. U. C., 169. 171 f. — Schreiben des K. Ruß. Ges., unter Mittheil. der Actenstücke des geschlossenen u. abgeurtheilten Untersuchungsprocesses in St. Petersburg, nebst begleitender Ministerialdepesche; Aeusser. der K. K. Präs. Ges. u. Erlaß eines Glückwünschungsschreibens an Se. Maj. den Kaiser v. Rußland, 176.

Notificationsschreiben über das Ableben des Kaisers Alexander I., die Verzichtleistung des Großfürsten Constantin und die Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I., nebst Bestätigung des Ges. Frhrn. v. Anstett als ausserordentl. Gesandten u. bevollmächt. Ministers bei dem D. Bunde, 116.

S.

Sachsen, Königreich, votirt wegen der Garantie des Vertrags über die Herrschaft Kniphausen, 49; erstattet Anzeige von dem Wechsel der Stimmführ. bei dem 9. Armeecorps in der Militärcommiß., u. von der Ernennung des Oberstlieut. v. Fabrice zum Bevollmächt. der 1. Div. desselben, 108. Siehe auch v. Carlowiz u. Dresden.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, erklärt sich nachträglich wegen der Garantie des Vertrags über die Herrschaft Kniphausen, 8. Siehe auch Streitigkeit.

Sachsen, Deutschordens-Ballei, Forder. an dieselbe, s. v. Lossow, v. Wöllwarth.

Schäfer, ehemal. R. K. G. Bote, s. Geck.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte) u. Schuldforderung.

Scheffold, ehemal. Würtemberg. Kammerassessor, Bevollmächt. der vormal. Reichsstadt Biberach, der Landschaften Buchau, Gundelfingen u. Neufra, der Gemeinde Egloff, der Wernerischen Erben zu Riedlingen u. des Schutzjuden Amsel Hessel, Forderungen an die vormal. R. O. Casse von 160,744 Fl. 29. Kr., N. 57; deßgleichen der ehemal. Reichsstadt Buchau u. der Landschaften Waldburg-Wurzach, Waldburg-Zeil-Zeil u. Weingarten, Forderungen an dieselbe Casse von 215,008 Fl. 49. Kr., N. 58.

Schenk, pension. Amtmann zu Fulda, Reclamat. wegen Gehaltsrückstandes u. sonstigen Guthabens an das vormal. Fürstenthum Fulda, N. 15.

Schifffahrt, s. Elbeschifffahrt.

Schönborn-Wiesentheid, Gr. v., Gesuch um Restitution seines Palais (Schönborner Hofes) auf dem Thiermarkt zu Mainz, N. 12. (Bev. Ehrmann.)

Schönthal, ehemal. Reichsabtei, s. Bieck.

Schreiber, Dr., zu Frankfurt, erneuerte Gesuche als Bevollmächt. in den Westphäl. Angelegenheiten, N. 17. 66. 81. Siehe auch Westphalen.

Schubert, zu Bühl, Vorstellungen (eilfte, zwölfte u. dreizehnte) wegen Auszahl. des Carenz- u. Restbesoldungs-Rückstandes seines zu Wetzlar verstorb. Vaters, N. 25. 43. 60.

Schulden, s. Landesschulden u. Staatsgläubiger.

Schuldforderung von Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe. Wahl des Ges. Frhrn. v. Lerchenfeld (für den verstorb. Ges. Gr. v. Eyben) zur Commission wegen gütl. Ausgleichung dieser Forderung, ablehnende Aeusserung desselben, wegen ähnlicher Ansprüche in Baiern, u. anderweite Wahl des Ges. Frhrn. von Pechlin, 64.

Schwerin, s. Mecklenburg.

Sclavenhandel, Vertrag deßhalb, s. Handelsverträge.

Seiboltsdorf, Gr. v., dessen neue Ernennung zum K. Baier. Bevollmächt. bei der Militärcommiß., 5.

Sigmaringen, s. Hohenzollern.

Sitzung, vertrauliche, war die 19. v. 6. Jul., 163.

Smidt, Gesandter der freien Stadt Bremen, s. Substitution.

Solms-Braunfels, Fürst, und

Solms-Lich, Fürstin-Vormünderin, vierte Vorstellung wegen der staatsrechtl. Verhältnisse derselben im G. Hessen, N. 39. (Bev. Böhmer.)

Souchay, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Stände des Fürstenthums Lippe, N. 79.
Staatsdiener, Fuldaer, s. Herchenhahn, Schenk.
Staatsdiener, Westphäl., deren Reclamationen wegen Versorgungs- u. Pensionsansprüche. Deßfallsiger Beschluß, 174. Siehe auch Westphalen.
Staatsgläubiger, Kurmainzer. Reclamation des Frhrn. v. Breidbach-Bürresheim in Betreff der auf den Zoll Vilzbach u. die Rente Lohneck radicirten Capitalien, N. 28. Beschluß wegen der auf den Zoll Vilzbach u. der Rente Lohneck, dann auf den Aemtern Rüdesheim u. Krautheim, so wie der auf Castell u. Kostheim haftenden Schulden, 118. Anzeige v. Kur- u. G. Hessen, dann Nassau wegen Wahl des obersten Gerichtshofes von Sachsen, als Austrägalinstanz in dieser Sache; Erklär. v. Würtemberg wegen seiner Vertretung durch Nassau, u. Beschluß, 156. Anzeige des K. Sächs. Ges. wegen erfolgter Absendung der Acten nach Dresden, 177.
Staatsgläubiger, Rheinpfälz. Schreiben des O. A. Gerichts zu Celle, als Austrägalinstanz in dieser Beschwerdesache, nebst Urtheil, Entscheidungsgründen u. Acten, vorgelegt vom K. Hannöv. Gesandten. Deßfallsige Bemerkung v. Baiern, Aeusserung v. Baden, G. Hessen u. Nassau hierauf, Präsidialerklärung u. Beschluß, 6. 12—48. Weiteres Schreiben des Celler O. A. Gerichts, unter Anfügung zweier Bescheide desselben an den Anwalt des Großherzogth. Baden v. 7. Nov. 1825 u. 9. März 1826; Aeusserung von Baden, G. Hessen u. Nassau hierauf, 102. 105—107.
Staatsgläubiger, Westphäl., Vorstellung wegen Anerkennung der Westphäl. Staatsschuld und deren Regulirung. Deßfallsiger Beschluß, 174. Siehe auch Westphalen.
Staatsschulden, s. Landesschulden u. Staatsgläubiger.
Standesherren, vulgo mediatisirte oder subjicirte ehemal. Reichsstände, s. v. Bentinck, v. Leiningen, v. Löwenstein, v. Solms.
Stimme, dreizehnte (Braunschweig u. Nassau), erklärt sich für Uebernahme der Garantie des Vertrags wegen Kniphausen, 9; in Betreff der Mainzer Staatsgläubiger, 156. Siehe auch Braunschweig, Nassau.
Stimme, funfzehnte (Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg), siehe v. Both u. Oldenburg.
Stimme, sechzehnte (Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck), votirt wegen Garantie des Vertrags über die Herrschaft Kniphausen, 51. Siehe auch Hohenzollern.
Stimmengleichheit, fand statt, bei der Wahl zweier Mitglieder zum B. T. Ausschusse in Militärsachen und ward durch das Präsidium entschieden, 95; bei der Wahl sämmtl. 5 Mitglieder der 20.) Commission zur Begutachtung der Privateingaben, 112.
Stimmführung in der B. V., s. Curiatstimmführung.
Stimmführung in der Militärcommission, s. Legitimation.
Stöhlke u. Bruns, zu Lauenburg, Entschädigungsgesuch für ein ihnen im J. 1813 mittelst Requisition weggenommenes Schiff mit Brettern u. Bohlen. Erklärung von Mecklenburg-Schwerin hierauf u. Beschluß, 109.
Straßburger Domcapitel, s. Domcapitel.
Streitigkeiten unter Bundesgliedern:
zwischen Preussen u. Baiern, siehe Berkelev.
zwischen Preussen, Baiern, Baden, Kurhessen, G. Hessen, S. Weimar, Nassau u. Frankfurt, siehe Beisler.
zwischen Kurhessen, dann Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe, siehe Schuldforderung.
zwischen Preussen u. G. Hessen, dann Würtemberg, Kurhessen u. Nassau, siehe Staatsgläubiger, Kurmainzer.
zwischen Baiern, Baden, G. Hessen u. Nassau, siehe Staatsgläubiger, Rheinpfälz.
zwischen Preussen, Baiern, Kurhessen u. der freien Stadt Frankfurt, s. Trier.
Siehe auch Austrägalgericht.
Strelitz, s. Mecklenburg.
Stuttgart, K. Würtemb. Obertribunal. Anzeige des Ges. Frhrn. v. Leonhardi, wegen beendigter Functionen des Darmstädter O. A. Gerichts für die beiden Fürstenthümer Hohenzollern, u. Ernennung des Obertribunals zu Stuttgart mittelst zweier deßfalls abgeschlossener Staatsverträge. Bestätigung des K. Würtembergischen Gesandten, 52.
Substitution des Ges. v. Nagler für den K. K. Präsidialges. Frhrn. v. Münch, I. bis IV. Sitz.
des Ges. Danz für den Ges. Gries in nom. des Ges. Smidt, III. IV. V. X. XI. XII. XIII. XIX. XX. Sitz.
des Ges. Gries für den Ges. Smidt, VI.—IX. Sitz.
des Ges. v. Hammerstein für den Ges. v. Carlowiz, VIII. XIII. bis XVII. Sitz.; desgl. für den stimmführenden Ges. der 13. Curie, Frhrn. v. Marschall, VIII. bis XIII. Sitz.
des Ges. Frhrn. v. Gruben für den Ges. Frhrn. v. Leonhardi, XIX. XX. Sitz.
des Ges. Gr. v. Beust für den Ges. Smidt, XXI. Sitz.
des Ges. Frhrn. v. Münch für den Ges. v. Nagler, XXII. Sitz.
des Ges. v. Carlowiz für den Hannöver. u. stimmführenden Ges. der 13. Curie v. Hammerstein, XXII. Sitz.; desgl. für die Hannöver. Nassau-Braunschweigische Stimme, XXIII. XXIV. XXV. Sitz.
Sustentation, reichskammergerichtliche, s. Reichskammergericht.
Sustentationscasse, reichskammergerichtliche. Zahlungsanweisung von 150 Fl. für den K. G. Pedellen Aßmann, 96. Siehe auch Bundescanzleicasse.

T.

Thüringischer Rayonverband, s. Rayonverband.
Trepka, v., K. Dän. Major, dessen Bevollmächtigung zur Stimmführung in der Militärcommission für das 10. Armeecorps, 97.
Trier, Kurfürst von; Bitte der Testamentsexecutoren des letztverstorb. Kurfürsten, um Auszahlung des Pen-

sionsrückstandes an seine Erben. Schreiben des O. A. Gerichts zu Darmstadt, als Austrägalinstanz, den Stand dieser Angelegenheit betr., 51. 55. Weiteres Schreiben desselben Gerichts, nebst Urtheil u. Entscheidungsgründen, 127. 128 — 153.
Trier, siehe Ackermann, Klippel u. Groß, Remy.
Trott, Frhr. v., K. Würtemb. Gesandte, dessen Ernennung zum Bevollmächt. bei der Commiß. zur Vertheil. einer Schuld des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf u. Olfers zu Münster, 164. Siehe auch Würtemberg.
Turnus der Stimmführung, siehe Curiatstimmführung, Legitimation.

U.

Uebereinkunft zwischen Baden und den Grafen v. Leiningen-Billigheim u. Leiningen-Neudenau, wegen staatsrechtl. Verhältnisse, 103.
Untersuchungscommission zu Mainz, s. Central- U. Commission.
Untersuchungscommission zu St. Petersburg, s. Rußland.

V.

Verfassung, landständische, s. Landstände.
Verschwörung in Rußland, s. Rußland.
Vertagung der Bundesversammlung, s. Ferien.
Verträge, s. Handelsverträge.
Vertrauliche Sitzungen, s. Sitzung.
Vilzbach, s. Staatsgläubiger, Kurmainzer.
Viriodt, ehemal. Isenb. Oberst, Beschwerde gegen die Großh. Heß. Regier. wegen Justizverweigerung, N. 53. (Bev. Ehrmann.)
Vollmacht des Baier. Ges. Frhrn. v. Lerchenfeld, 2. — — des Holstein-Lauenburg. Ges. Frhrn. v. Pechlin, 4.

W.

Wackerbarth, Graf v., Vorstellung in Betreff einer Forder. an das Herzogth. Sachsen-Lauenburg, Hannover u. Dänemark, N. 49. Vortrag des Ges. Danz, u. Beschluß, 161.
Waldburg-Wurzach, Landschaft } s. Scheffold.
Waldburg-Zeil-Zeil, Fürstenth. }
Waldeck, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte).
Warburg, Mechtilde, geb. Moriz, zu Mainz, siehe Dümont.
Weber, Oberamtmann zu Ettenheim, s. Harich.
Wehrkamp, zu Frankf., Bevollm. des Nonnenconvents zu Fulda, N. 7. 44. 76; des Steuerraths Herchenhahn, N. 8; des ehemal. Rathsconsulenten Roell zu Gmünd, N. 22; der Gardisten Klippel u. Cons., N. 31.
Weingarten, Landschaft, s. Scheffold.
Weissenberg, K. K. Legationsrath, derselbe wird (in Verhinderung des K. K. Canzleidirectors Frhrn. v. Handel) mit Führung des B. T. Protokolls beauftragt, 126.
Werners Erben zu Riedlingen, s. Scheffold.
Westphalen, vormal. Königreich. Neue Eingaben des Bevollmächtigten, Dr. Schreiber, wegen Anempfehlung der diesen Staat betreffenden Reclamationen (der Domänenkäufer, Staatsdiener, Staatsgläubiger, Cautionäre und Gläubiger des Staatsschatzes) bei der Commiß. zu Berlin sowohl als auch bei dem Kurfürsten v. Hessen, N. 17. 66. 81. Ausführlicher Vortrag des Ges. v. Carlowiz über sämmtliche vorerwähnte Gegenstände, u. Beschluß 174.
Willemer, v., Schrift: von den Vorzügen des christlichen Moralprincips u. seinem Einflusse auf Erziehung; mitgetheilt durch den K. Preuß. Ges., 177.
Wöllwarth, Frhr. v., Commenthur der D. O. Ballei Niedersachsen, sechste Vorstellung wegen Verkürzung seiner Pension, N. 20. (Bev. Euler.)
Würtemberg, Königreich, erklärt sich wegen der Garantie des Vertrags über die Herrschaft Kniphausen, 8; über die Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger, 157; bevollmächtigt den Ges. Frhrn. v. Trott zum Commissär bei der Schuldenausgleichungssache des Johanniterordens und des Hauses Lindenkampf u. Olfers zu Münster, 164. Siehe auch Stuttgart u. Staatsgläubiger, Kurm.

Z.

Zeitmann, in Frankfurt, Anwalt des L. D. P. Rumpf, N. 64; des F. A. v. Heidt zu Wien, N. 71.
Zimmermann u. Gröff, zu Coblenz, zweite Vorstell. wegen einer Forder. an die ehemal. K. O. Casse, N. 51.